



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Gewaltschutzstrategie nach der Istanbul- Konvention

*Strategie der Bundesregierung zur Prävention
und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und
häuslicher Gewalt nach der Istanbul-Konvention
2025–2030*

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
A) Hintergrund	9
B) Der Weg zur Strategie	10
1. Konsultation relevanter Akteurinnen und Akteure	11
2. Zuschnitt und Zielgruppen der Strategie	11
3. Monitoring und Weiterentwicklung der Strategie	12
C) Handlungsfelder der Strategie	14
1. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung	14
1.1 Ziele der Bundesregierung	14
1.2 Ausgangslage	14
1.3 Herausforderungen	16
1.4 Maßnahmen	17
2. Prävention	29
2.1 Ziele der Bundesregierung	29
2.2 Ausgangslage	29
2.3 Herausforderungen	31
2.4 Maßnahmen	32
3. Schutz und Unterstützung	40
3.1 Ziele der Bundesregierung	40
3.2 Ausgangslage	40
3.3 Herausforderungen	42
3.4 Maßnahmen	43
4. Materielles Recht	55
4.1 Ziele der Bundesregierung	55
4.2 Ausgangslage	55
4.3 Herausforderungen	56
4.4 Maßnahmen	57
5. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen	60
5.1 Ziele der Bundesregierung	60
5.2 Ausgangslage	60
5.3 Herausforderungen	61
5.4 Maßnahmen	62

6.	Migration und Asyl.....	64
6.1	Ziele der Bundesregierung	64
6.2	Ausgangslage	64
6.3	Herausforderungen	65
6.4	Maßnahmen	67
7.	Internationale rechtliche Zusammenarbeit, Beiträge der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik	70
7.1	Ziele der Bundesregierung	70
7.2	Ausgangslage	70
7.3	Herausforderungen	72
7.4	Maßnahmen	72
D)	Glossar.....	82
	Quellenverzeichnis	89

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
Abs.	Absatz
ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AG	Arbeitsgemeinschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet
AVB	Asylverfahrensberatung
BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft
BAG TäHG	Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBMB	Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen
BE-Stelle	Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt
bff	Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. – Frauen gegen Gewalt
BFKM	Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKAmt	Bundeskanzleramt
BKA	Bundeskriminalamt
BKM	Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
BLAG	Bund-Länder-Arbeitsgruppe

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMEL	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Inneren
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
BMVg	Bundesministerium für Verteidigung
BMWK	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
BMWSB	Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BZgA	Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung
CEDAW	Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeglicher Formen der Diskriminierung von Frauen (Committee on the Elimination of Discrimination against Women)
CERES	Verbundprojekt „Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen“
CRPD	UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
CRSV	konfliktbezogene sexuelle Gewalt (Conflict-Related Sexual Violence)
DaMigra	Dachverband der Migrantinnenorganisationen DaMigra e.V.
DIMR	Deutsches Institut für Menschenrechte
DSA	Gesetz über Digitale Dienste (Digital Services Act)
DSC	DSA-Koordinatoren (Digital Service Coordinators)

DZPG	Deutsches Zentrum für Psychische Gesundheit
Empf.	Empfehlung
EIGE	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (European Institute for Gender Equality)
EOK	Erstorientierungskurse
EU	Europäische Union
FGM	Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation)
FHK	Frauenhauskoordinierung e.V.
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (Fundamental Rights Agency)
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
GBV	geschlechtsspezifische Gewalt (Gender based violence)
GG	Grundgesetz
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GFMK	Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder
G7/G20	informelle Foren für die internationale wirtschaftliche und währungspolitische Zusammenarbeit der führenden 7 Industrieländer bzw. 20 Industrie- und Schwellenländer.
GREVIO	Unabhängige Expert*innengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence)
HIV	Menschliches Immunschwäche-Virus (Human Immunodeficiency Virus)
IDP	Binnenflüchtling (Internally displaced person)
IfeS	Institut für empirische Soziologie
i.H.v.	in der Höhe von
IK	Istanbul-Konvention

IKT	Informations- und Kommunikationstechnologien
IntB	Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration
ISoLa	Frühwarnsystem der Bundeswehr zur Erfassung, Analyse und Bewertung der Inneren und Sozialen Lage in der Bundeswehr
IMK	Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (Innenministerkonferenz)
ICRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz (International Committee of the Red Cross)
IKRK	Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung
KoaV	Koalitionsvertrag
KoMo	Kommunale Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen/Amtsträgern
LeSuBiA	Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag
lit.	littera (zur Verwendung dieser Abkürzung in der Rechtswissenschaft)
LP	Legislaturperiode
LSBTIQ*/ LGBTIQ*/ LGBTQI*	Lesben, Schwule, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche und queere Menschen
MEG	Programm „Migration entwicklungspolitisch gestalten“
MENA	Nahost und Nordafrika (Middle East and North Africa)
MH	Menschenhandel
MHPSS	psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung (Mental Health and Psychosocial Support)
MiA	„Migrantinnen einfach stark im Alltag“
MOTRA	Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung
NAP	Nationaler Aktionsplan
N.I.N.A.	Nationale Informations- und Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend
NRO/NGO	Nichtregierungsorganisation
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PfP II	Regionalvorhaben Partnerschaften zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt im südlichen Afrika II
QB	Queer-Beauftragter der Bundesregierung
RDG	Rechtsdienstleistungsgesetzes
SDGs	Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGBV	sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt (Sexual and gender-based violence)
SKM	Sozialdienst katholischer Männer

SoldGG	Gesetz über die Gleichbehandlung der Soldatinnen und Soldaten
SRH	Sexual and Reproductive Health and Research
StGB	Strafgesetzbuch
UBAD	Unabhängigen Bundesbeauftragten für Antidiskriminierung
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
UNFPA	Programm des Bevölkerungsfonds
UNICEF	Kinderhilfswerk der VN
versch.	verschiedene
vs.	voraussichtlich
VN/UN	Vereinte Nationen (United Nations)
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WfbM	Werkstätten für behinderte Menschen
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation)
WLO	von Frauen geführte Organisationen (Women-led Organisations)
WPHF	Women's Peace and Humanitarian Fund
ZD	Zentrale Dienstvorschrift
ZQP	Zentrum für Qualität in der Pflege

Tabelle 1 Abkürzungsverzeichnis

A) Hintergrund

Geschlechtsspezifische Gewalt und häusliche Gewalt – in besonderem Maße gegen Frauen – sind in Deutschland nach wie vor alltägliche Realität und ziehen sich durch alle sozialen Schichten. Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt dürfen nicht als privates Problem verstanden werden. Die genannten Gewaltformen sind ein strukturelles Problem inmitten der deutschen Gesellschaft, das sich nach wie vor in ungleichen Machtverhältnissen der Geschlechter, in Geschlechterstereotypen und den Geschlechtern zugeschriebenen Erwartungen und Rollen und u.a. in Misogynie, Sexismus und LSBTIQ*-Feindlichkeit begründet. Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz: Istanbul-Konvention, IK) von 2011 hat das Ziel, einen Beitrag zur Beseitigung dieser Diskriminierung zu leisten. Der Erläuternde Bericht zur Istanbul-Konvention beschreibt Gewalt gegen Frauen als tief in den Strukturen, Normen und sozialen sowie kulturellen Werten verwurzelt, welche die Gesellschaft prägen, und häufig von einer Kultur des Leugnens und des Schweigens aufrecht gehalten werden.

In Deutschland wird jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer von physischer und/oder sexualisierter Gewalt; das belegen Dunkelfeldstudien (u.a. BMFSFJ 2004, FRA 2014)¹, etwa jede vierte Frau wird mindestens einmal Opfer körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch ihren aktuellen oder durch ihren früheren Partner. Doch nur ein Teil der Betroffenen sucht irgendeine Form externer Unterstützung. Auch werden viele Vorfälle nicht der Polizei gemeldet, etwa aus Angst oder Scham. Ein bedeutender Anteil dieser geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen passiert dabei nicht im öffentlichen Raum, sondern ist dem Bereich der Häuslichen Gewalt und insbesondere der Partnerschaftsgewalt zuzuordnen. Laut Lagebild Häusliche Gewalt (Berichtsjahr 2023) steigen die Zahlen von polizeilich registrierter häuslicher Gewalt nahezu kontinuierlich an. In den letzten fünf Jahren erhöhte sich die Anzahl aller von häuslicher Gewalt betroffener Opfer um 19,5 Prozent und liegt nun bei 256.276. In Bezug auf Partnerschaftsgewalt zeigt sich insbesondere die geschlechtsspezifische Betroffenheit von Frauen: 2023 sind 155 Frauen und 24 Männer Opfer von Partnerschaftsgewalt mit tödlichem Ausgang geworden. Von den im Jahr 2023 insgesamt erfassten 167.865 Opfern vollendeter und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt waren 132.966 (79,2 %) weiblichen und 34.899 (20,8 %) männlichen Geschlechts.²

Die Bundesregierung ist fest entschlossen, ihre Anstrengungen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt weiter zu erhöhen. Dazu gehört die vollumfängliche und wirksame Umsetzung der Istanbul-Konvention. Sie gilt weltweit als weitreichendster völkerrechtlicher Vertrag zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die IK umfasst ein weites Verständnis des Gewaltbegriffs, durch den alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen und Mädchen führen oder führen können, erfasst werden. Dazu gehören auch die Androhung solcher Handlungen, Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben. Darüber hinaus schließt der Begriff der „geschlechtsspezifischen Gewalt“ im Sinne der Strategie auch alle Handlungen ein, die sich gegen eine trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Person aufgrund ihres (zugeschriebenen) Geschlechts einschließlich ihrer Geschlechtsidentität richten beziehungsweise wird auch LSBTIQ*-feindliche Gewalt als Ausdruck geschlechtsspezifischer Gewalt verstanden.³

¹ https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf

² <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>

³ Für ausführliche Definitionen von unterschiedlichen Formen von Gewalt: siehe Glossar (ab Seite 74)

Mit Inkrafttreten des Übereinkommens verpflichtet sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen, alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern.

B) Der Weg zur Strategie

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde von Deutschland am 12. Oktober 2017 ratifiziert und ist am 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getreten. Seitdem ist die IK geltendes Bundesrecht in Deutschland.

Die unabhängige Sachverständigengruppe des Europarates für die Überwachung der IK-Umsetzung (GREVIO) eröffnete das erste Monitoringverfahren für Deutschland im Februar 2020. Im Rahmen dieses Verfahrens reichte die Bundesregierung im September 2020 einen Staatenbericht zur Umsetzung der IK in Deutschland beim Europarat ein. Im September 2021 folgte ein Länderbesuch von GREVIO und im Oktober 2022 legte GREVIO seinen finalen Bericht vor, der auf dem Staatenbericht, Informationen der Zivilgesellschaft und dem Länderbesuch basiert.

In diesem Bericht zur Umsetzung der IK hat GREVIO die Bundesregierung unter anderem aufgefordert, eine Koordinierungsstelle auf nationaler Ebene einzusetzen (Art. 10 IK) und eine langfristige, umfassende Strategie zu entwickeln, die ein landesweites, wirksames, umfassendes und koordiniertes Maßnahmenpaket zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt, die unter die IK fallen, beinhaltet (Art. 7 IK).

Der Auftrag zur Erstellung der Strategie ergibt sich ebenfalls aus dem **Koalitionsvertrag der Bundesregierung „Mehr Fortschritt wagen“ (2021-2025)**⁴. Dieser sieht die vorbehaltlose und wirksame Umsetzung der IK vor. Sowohl die Einrichtung einer „nationalen staatlichen Koordinierungsstelle“ als auch eine „ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt“ sind im Koalitionsvertrag verankert und explizit erwähnt (Zeilen 3847-3850).

Ein weiterer Auftrag ergibt sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK). Die UN-BRK wurde durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert und ist seit dem 26. März 2009 in Deutschland geltendes Recht. Der UN Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zeigte sich anlässlich der letzten Staatenprüfung zutiefst besorgt über die hohen Raten an Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen und empfahl dem Vertragsstaat in seinen Abschließenden Bemerkungen im Oktober 2023 die Entwicklung einer umfassenden und wirksamen Strategie zur Verhütung von Gewalt in Einklang mit der Istanbul-Konvention.

Die vorliegende Gewaltschutzstrategie nach der IK ist die erste der Bundesregierung, die sich auf die Umsetzung der IK fokussiert und damit alle in der IK vorkommenden Gewaltformen berücksichtigt. Zuvor gab es auf nationaler Ebene zwei Aktionspläne. Am 1. Dezember 1999 trat der **„Aktionsplan der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“**⁵ in Kraft, am 26. September 2007 wurde der **„Aktionsplan II der Bundesregierung zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“**⁶ beschlossen.

Die Zuständigkeit zur Umsetzung der IK in Deutschland teilt sich der Bund mit den Bundesländern und Kommunen. Viele Bundesländer haben im Zuge der Umsetzung der IK Aktionspläne zum Gewaltschutz entwickelt, Koordinierungsstellen eingerichtet und setzen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit um. Durch Unterzeichnung der IK hat sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen dazu verpflichtet, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen. Die IK richtet sich

⁴ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>

⁵ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-deutsch-und-englisch-80628>

⁶ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/aktionsplan-ii-der-bundesregierung-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-80588>

demnach gleichermaßen an Bund, Länder und Kommunen. Im föderalen System liegt die Zuständigkeit für den Ausbau und die Weiterentwicklung sowie die Finanzierung des Hilfe- und Unterstützungssystems für alle von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene grundsätzlich bei den Bundesländern. Die Bundesregierung begrüßt die Aktivitäten, die auf kommunaler und Länderebene in diesen Bereichen unternommen werden.

Hiermit legt die Bundesregierung zur Umsetzung der IK eine umfassende Strategie vor, die auf Bundesebene ein ressortübergreifendes, wirksames und koordiniertes Maßnahmenpaket zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt beinhaltet.⁷

Die öffentlichen Haushalte und die Haushalte der Sozialversicherungen werden durch die Gewaltschutzstrategie nach der IK nicht präjudiziert. Maßnahmen, die finanzielle Belastungen oder personelle Mehrbedarfe für den Bundeshaushalt zur Folge haben, präjudizieren weder die laufenden noch künftigen Haushaltsverhandlungen. Etwaige Mehrbedarfe durch aufgeführte Maßnahmen oder daran anknüpfende zukünftige Maßnahmen können grundsätzlich nur dann durch den Bund finanziert werden, wenn ihm hierfür die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz zusteht. Sie sind außerdem von den betroffenen Einzelplänen innerhalb der geltenden Haushaltsansätze und innerhalb des Stellenplans bei der Aufstellung des jeweiligen Bundeshaushalts zu decken.

1. Konsultation relevanter Akteurinnen und Akteure

Im Vorfeld der Entwurfserstellung durch die Ressorts hat das BMFSFJ eine Konsultation relevanter Akteurinnen und Akteure aus Zivilgesellschaft, den Bundesländern, den Kommunen sowie der Wissenschaft durchgeführt (siehe Art. 7 Abs. 3/Art. 9 IK). Zu diesem Zweck wurde **am 14. November 2023 eine Konsultationsveranstaltung zur Erstellung einer Strategie der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** mit ca. 90 Teilnehmenden von Zivilgesellschaft, Wissenschaft, Ländern, Kommunen und Bundesressorts durchgeführt. Die Ergebnisse der Veranstaltung lagen den Ressorts bei der Erstellung der Strategie vor. Die Empfehlungen der Teilnehmenden zu den Handlungsfeldern der IK sind außerdem in den jeweiligen Kapiteln der Strategie integriert (siehe orange Kästen).⁸

2. Zuschnitt und Zielgruppen der Strategie

Die Strategie definiert für den Verantwortungsbereich der Bundesregierung überprüfbare Ziele und unterlegt diese mit konkreten Maßnahmen, Ressourcen, Zeitplänen und Verantwortlichkeiten. Die Strategie ist entsprechend der Handlungsfelder der IK gegliedert.

Bei der IK steht der **geschlechtsspezifische Ansatz** im Vordergrund. GREVIO fordert eine umfassende und ganzheitliche Strategie zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen und Ausprägungen, auch in ihrer digitalen Dimension, und insbesondere zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt gemäß Artikel 3 lit. b IK, sexualisierter Gewalt, Stalking, sexueller Belästigung, Zwangsheirat, Gewalt im Namen der „Ehre“, weibliche Genitalverstümmelung, Zwangssterilisation und Zwangsabtreibung zu entwickeln und umzusetzen. Daraus ergibt sich, dass dem geschlechtsspezifischen Charakter von Gewalt bei der nationalen Umsetzung gebührende Bedeutung beigemessen werden muss.

Eine weitere Verpflichtung der IK ist gemäß Artikel 4 Absatz 3 IK die Umsetzung von Maßnahmen zum **Schutz der Rechte der Opfer ohne Diskriminierung**, insbesondere aufgrund rassistischer Zuschreibungen, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen

⁷ Noch nie waren so viele Ressorts (BKAm, AA, BMI, BMJ, BMF, BMWK, BMEL, BMAS, BMDV, BMVg, BMG, BMUV, BMFSFJ, BMZ, BMWSB, BMBF) und Beauftragte (BKM, IntB, UBSKM, UBAD/ADS, QB, Antiziganismusbeauftragter, BBMB) der Bundesregierung an einem vergleichbaren Prozess zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt beteiligt.

⁸ Die Empfehlungen wurden auf Grundlage der Ergebniszusammenfassung (www.bmfsfj.de) durch das BMFSFJ erstellt.

Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, der sexuellen Orientierung, des Geschlechts einschließlich der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustands, einer Behinderung oder Mehrfachbehinderungen, des Familienstands, des Migrations- oder Fluchtstatus oder des sonstigen Status, sicherzustellen.

Frauen beziehungsweise gewaltbetroffene Frauen sind keine homogene Gruppe.⁹ Oftmals spielen neben dem Merkmal „Frau“ auch ein weiterer oder mehrere andere Diskriminierungsgründe, wie in Artikel 4 Absatz 3 IK beschrieben, eine Rolle. Frauen können von intersektionaler Diskriminierung betroffen sein, zum Beispiel wegen ihrer Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauung, nationalen oder sozialen Herkunft, rassistischer Zuschreibungen, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, sexuellen Orientierung oder Geschlechts (einschließlich Geschlechtsidentität), Alter¹⁰, Gesundheitszustand, einer Behinderung oder im Falle von Pflegebedürftigkeit, Familienstands, Migrations- oder Fluchthintergrunds, darunter auch Frauen mit ungeklärter aufenthaltsrechtlicher Situation, oder sonstigen Status. Personen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, haben ein erhöhtes Risiko, geschlechtsspezifische Gewalt zu erfahren. Zudem werden Kinder und Jugendliche als vulnerable Gruppe besonders berücksichtigt, auch als Opfer einschließlich des Miterlebens und als Zeuginnen und Zeugen von häuslicher Gewalt.¹¹

Die Strategie geht deshalb insbesondere auf **intersektionale Merkmale von Gewaltbetroffenen** (Art. 12 IK), wie von GREVIO gefordert, ein. Alle in dieser Strategie vorgesehenen politischen Maßnahmen sollen dem **Grundsatz der Intersektionalität** und den Merkmalen aller Frauen Rechnung tragen. Es soll gezielte Unterstützung für Opfer mit intersektionalen Bedürfnissen geben, hauptsächlich im Hinblick auf die individuelle Bewertung zur Ermittlung des Schutzbedarfs der Opfer und die spezielle Unterstützung der Opfer.

Dabei werden Synergien zu anderen Maßnahmenpaketen der Bundesregierung geschaffen und Doppelungen von Maßnahmen vermieden. Die Strategie ist daher im Zusammenhang u.a. mit dem **Aktionsplan „Queer leben“**¹², dem **Nationalen Aktionsplan UN-BRK**¹³, sowie dem **Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels** sowie dem **Nationalen Aktionsplan Rassismus** und deren Maßnahmen zu sehen.

3. Monitoring und Weiterentwicklung der Strategie

Die Umsetzung der IK als Menschenrechtsübereinkommen ist ein fortlaufender, auf Dauer angelegter Prozess. Dafür werden in allen fachlich betroffenen Ressorts koordinierende Referate bzw. Stellen als sogenannte „Focal Points“ benannt, um den Austausch zu gewährleisten.

Die Strategie wird zu Beginn jeder Wahlperiode auf Grundlage der Vereinbarungen im jeweiligen Koalitionsvertrag weiterentwickelt. Die Umsetzung ihrer Ziele wird durch ein Monitoringverfahren

⁹ Die vorliegende Strategie verwendet den Begriff „Frau“, um sichtbar zu machen, dass überwiegend Personen mit weiblichem Geschlecht von den genannten Gewaltformen betroffen sind. Dabei wird nicht nur von heteronormativen, cisgeschlechtlichen Lebensrealitäten ausgegangen, sondern die Lebensrealitäten weiterer, von misogynen, geschlechtsspezifischer Gewalt betroffener Personen sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Damit umfasst die Strategie auch andere Personen, die von LSBTIQ*-feindliche Gewalt betroffen sind.

¹⁰ An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass nicht nur das junge Alter von Frauen das Risiko für Gewaltbetroffenheit erhöht, sondern insbesondere auch für ältere und hochaltrige Frauen ein deutlich erhöhtes Risiko vorliegt, Opfer von Gewalt zu werden.

¹¹ Im Sinne der Definition von häuslicher Gewalt in Artikel 3 lit. b IK. Demnach sind bei allen Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts vorkommen, besonders die Gruppe der Kinder und Jugendlichen gleich welchen Geschlechts betroffen.

¹² <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/205126/4826d1e00dc9d02e48f46fa47bb0c3e9/aktionsplan-queer-leben-data.pdf>

¹³ <https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/NAP2/NAP2.pdf;jsessionid=863D92C5148BF7EB5C32F20ACB0AC5BB.internet942?blob=publicationFile&v=3>

begleitet, das von der Koordinierungsstelle verantwortet wird. Dieses beinhaltet eine Abfrage zum Stand der Maßnahmenumsetzung im Ressortkreis zur Mitte und zum Ende jeder Legislaturperiode durch die Koordinierungsstelle sowie einen Monitoringbericht, der zum Ende des Geltungszeitraumes (2025-2030) von der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) vorgelegt wird. Auch die Ergebnisse des nächsten Überprüfungsverfahrens durch GREVIO werden in die Weiterentwicklung der Strategie einfließen.

C) Handlungsfelder der Strategie

1. Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

1.1 Ziele der Bundesregierung im Bereich ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, auf Bundesebene eine umfassende, kohärente und ganzheitliche Politik zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in all ihren Formen und Ausprägungen umzusetzen, die von den erforderlichen institutionellen, finanziellen und organisatorischen Strukturen getragen wird. Um dieses Ziel zu erreichen, soll die vorliegende Strategie der Bundesregierung verabschiedet und umgesetzt werden, die die Einrichtung einer Koordinierungsstelle, die weitere Etablierung der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt, eine sektorübergreifende und multiprofessionelle Kooperation zwischen drei föderalen staatlichen Ebenen sowie zwischen Staat und Zivilgesellschaft und eine verbesserte Datenerhebung beinhaltet.

1.2 Ausgangslage im Bereich ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

Die Bundesregierung unterhält bereits Strukturen, die die Koordinierung der politischen Maßnahmen und die Datensammlung im Bereich Gewaltschutz fördern. Das BMFSFJ organisiert mit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ seit 2004 ein Format, das die Stakeholder-übergreifende Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen Akteuren aus Bund, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft ermöglicht.

Zudem führt der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen langfristig und interdisziplinär einen Dialog auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen, um Schutz und Hilfen für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die von sexualisierte Gewalt und Ausbeutung in ihrer Kindheit betroffen waren, weiter voranzubringen. Dem Gremium gehören neben Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Fachpraxis auch Mitglieder des Betroffenenrates bei der UBSKM an.

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit mehrerer Dachverbände des Hilfe- und Unterstützungssystems für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, finanziell, zum Beispiel die Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) und den Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff). Die Dachverbände vernetzen und qualifizieren lokale Schutz- und Beratungseinrichtungen und koordinieren und vertreten die Interessen des Hilfe- und Unterstützungssystems auf Bundesebene.

In Deutschland gibt es eine Vielzahl von Studien und Datenerhebungen, die durch den Bund initiiert und gefördert werden. Eine wichtige statistische Veröffentlichung zum Thema Gewalt in Paarbeziehungen ist die „Kriminalstatistische Auswertung – Partnerschaftsgewalt“, die seit 2016 jährlich vom BKA veröffentlicht wurde und ab 2023 im Lagebild Häusliche Gewalt aufgegangen ist.

Die seit 2021 gemeinsam vom BMI, BMFSFJ und BKA durchgeführte Dunkelfeldbefragung „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“ erhebt auch valide Daten, um Unterstützungs- und Hilfsangebote für alle von Gewalt Betroffenen gezielter entwickeln und

ausbauen zu können.¹⁴ Aus den Ergebnissen können auch Handlungsempfehlungen für die Bundesregierung abgeleitet werden.

Die unabhängige Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt (BE-Stelle) am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) übernimmt die Datenerhebung, Überwachung und Evaluierung der politischen Maßnahmen und identifiziert die noch zu füllenden Lücken für Daten, Statistiken und Untersuchungen. Die BE-Stelle hat eine menschenrechtsbasierende Indikatorik entwickelt, die eine Grundlage bietet, um eine breite, belastbare und vergleichbare Datengrundlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland zu schaffen. Im Dezember 2024 veröffentlichte die BE-Stelle den „Monitor Gewalt gegen Frauen“ und damit den ersten periodischen Bericht über geschlechtsspezifische Gewalt in Deutschland, der Daten und Informationen von Bundes- und Landesministerien, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Institutionen für den Zeitraum 2020 bis 2022 auswertet. Schwerpunkte waren unter anderem Zugang zu Schutz und Beratung, Prävention, Sorge- und Umgangsrecht, Femizide und digitale Gewalt.¹⁵

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes legt nach § 27 Abs. 4 AGG im Vier-Jahres-Turnus dem Deutschen Bundestag einen Bericht über Benachteiligungen aus den in § 1 AGG genannten Gründen vor. Der Bericht enthält Beratungsdaten zu allen Diskriminierungsmerkmalen nach § 1 AGG und somit auch zum Merkmal Geschlecht.

Die registrierten Fälle von Hasskriminalität gegen LSBTIQ* steigen in den letzten Jahren stark an. Jeden Tag werden in Deutschland statistisch drei bis vier Menschen aus queerfeindlichen Motiven angegriffen. 2023 sind die registrierten Fälle von Hasskriminalität gegen LSBTIQ* weiter gestiegen und alarmierend hoch. So wurden im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ 1.499 Straftaten (davon 288 Gewaltdelikte) und im Unterthemenfeld „geschlechtliche Diversität“ 854 Straftaten (davon 117 Gewaltdelikte) erfasst.¹⁶ Diese Zahlen werden nicht separat nach Bundesländern oder nach weiteren Merkmalen wie zum Beispiel Geschlecht aufgeschlüsselt. Sie bilden zudem nur das Hellfeld ab, das heißt die Taten, die auch angezeigt und ordentlich registriert werden. So kommen andere Erhebungen zu dem Schluss, dass zwischen 16 und 30 Prozent der LSBTIQ* körperliche und/oder sexuelle Gewalterfahrungen machen mussten beziehungsweise über die Hälfte in den letzten fünf Jahren belästigt wurden, weil sie LSBTIQ* sind.¹⁷ Deutschland gehört damit zu den Ländern mit der höchsten Rate an LSBTIQ*-feindlichen Übergriffen. Diese passieren vor allem im öffentlichen Raum und im öffentlichen Nahverkehr. Viele transgeschlechtliche Menschen erleben den öffentlichen Raum als „Ort permanenter Bedrohung“¹⁸.

Menschen mit Behinderungen sind nach aktuellem Forschungsstand einem hohen Risiko ausgesetzt, Gewalt in verschiedenen Lebensbereichen zu erfahren, auch wenn sie in Einrichtungen der Behindertenhilfe leben. Das Institut für empirische Soziologie (IfeS) hat im Auftrag des BMAS und des BMFSFJ im Zeitraum 2021 bis 2024 eine Studie zu Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderungen in Einrichtungen durchgeführt, die stationäre und ambulante Betreuungssettings umfasst. Im Rahmen der Studie wurden rund 400 Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und rund 1000 Personen in unterschiedlichen Wohnformen an 20 Standorten

¹⁴ www.bka.de/lesubia

¹⁵ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen_2024.pdf

¹⁶ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2024/pmk2023-factsheets.html>

¹⁷ <https://fra.europa.eu/en/publication/2024/lgbtiq-crossroadsprogress-and-challenges>;

<https://www.beltz.de/fileadmin/beltz/leseproben/978-3-7799-6443-8.pdf>

¹⁸ https://www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt_2022_barrierefrei.pdf, S. 14.

befragt sowie Fokusgruppendifkussionen mit Menschen mit Behinderungen, Betreuungs- und Leitungskräften durchgeführt. Darüber hinaus wurden Beispiele guter Praxis dokumentiert und Empfehlungen für weitergehende Maßnahmen gegeben.¹⁹

1.3 Herausforderungen im Bereich ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung

In seinem ersten Evaluationsbericht zum Umsetzungsstand der IK in Deutschland begrüßt GREVIO einige der bereits ergriffenen politischen Maßnahmen. Nichtsdestoweniger beleuchtet der Bericht eine Vielzahl an Herausforderungen, die in Deutschland noch stärker adressiert werden sollten. Zum Beispiel bemängelt GREVIO, dass bisher noch keine umfassende nationale Strategie gemäß Artikel 7 IK entwickelt wurde, in der auf zentraler Ebene gemeinsame Definitionen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festgelegt und landesweite Ziele zur Umsetzung der IK gesetzt werden. Des Weiteren wurde noch keine nationale Koordinierungsstelle gemäß Artikel 10 IK eingerichtet.

Darüber hinaus empfiehlt GREVIO, angemessene personelle und finanzielle Ressourcen – gemäß Artikel 8 IK – für alle Strategien, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und für die mit ihrer Umsetzung beauftragten Institutionen, einschließlich der von zivilgesellschaftlichen Einrichtungen bereitgestellten spezialisierten Unterstützungsdienste, sicherzustellen.²⁰

Deutschland ist ein föderal verfasster Staat, in dem die Zuständigkeiten auf Bund, Länder und Kommunen verteilt sind. Eine Kernherausforderung ist, dass die Datenerhebung zu häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Deutschland nicht harmonisiert ist. Dies wird durch die föderale Struktur Deutschlands erschwert. GREVIO stellt fest, dass die administrative Datenerhebung in Deutschland derzeit nicht den Anforderungen von Artikel 11 IK entspricht und es eine starke Fragmentierung von erhobenen Verwaltungsdaten gibt.²¹

Weitere Herausforderungen im Bereich „Datenerhebung“ legt der erste Bericht der unabhängigen BE-Stelle geschlechtsspezifischer Gewalt zur „Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“²² dar. Der Bericht schlussfolgert, dass die Nutzbarkeit von administrativen Daten für Monitoring und Forschung und die Disaggregation vorhandener Daten nach menschenrechtlich relevanten Merkmalen verbessert werden müsste. Es bedürfe einer strukturierten und kontinuierlichen Sammlung von Daten von verschiedenen (Verwaltungs-)Ebenen, die miteinander vergleichbar sein sollten.

Wenngleich in Deutschland Daten über Fälle von Partnerschaftsgewalt erhoben werden, bildet zum Beispiel das Lagebild Häusliche Gewalt keine vollständige Datengrundlage für Fälle von Femiziden. Femizide – die vorsätzliche Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts – sind die extremste Form der geschlechtsspezifischen Gewalt gegen Frauen. Eine erste Erweiterung der Datengrundlage ist das neue Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen

¹⁹ <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2024/studie-zur-gewalt-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe.html>

²⁰ GREVIO/inf(2022)9 2022, S. 27f., Rn. 42-67.

²¹ GREVIO/inf(2022)9 2022, S. 27f., Rn. 30.

²² <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-in-deutschland>

gerichtete Straftaten“, das am 19. November 2024 veröffentlicht wurde.²³ Erstmals lieferte die Bundesregierung damit eine bundeseinheitliche und umfassende Datengrundlage zur Beobachtung von geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten.

Herausforderungen ergeben sich auch hinsichtlich der Berücksichtigung geschlechtlicher Vielfalt in der Datenerhebung und Evaluation: Um zu gewährleisten, dass Schutz- und Unterstützungsangebote für trans* und nicht-binäre Personen niedrigschwellig zugänglich und auch auf ihre spezifischen Bedarfe zugeschnitten sind, muss die statistische Datenerhebung sowie die Evaluation von Maßnahmen ihre Identitäten explizit berücksichtigen. Dabei sollten auch spezifische Gewalt- und Diskriminierungserfahrungen an den Intersektionen verschiedener Marginalisierungsformen bewusst berücksichtigt werden (z.B. Transmisogynie und die spezifischen Gewalterfahrungen rassifizierter, armutsbetroffener und behinderter trans* und nicht-binärer Personen oder solchen ohne gesicherten Aufenthalt bzw. medizinische Versorgung).

Zur Betroffenheit von LSBTIQ* durch häusliche und partnerschaftliche Gewalt fehlen aufgrund der bislang eingeschränkten statistischen Erfassung genauere Daten, etwa darüber ob und wie viele junge LSBTIQ* häusliche Gewalt erfahren, wenn etwa Eltern oder Geschwister die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität ihrer Kinder nicht akzeptieren. Partnerschaftsgewalt in nicht-heterosexuellen Beziehungen wird offiziell nicht gesondert erhoben bzw. erfasst.

Als herausfordernd erweist sich nicht zuletzt auch die Generierung von Daten zur Prävalenz von Gewalt in der Pflegesituation. Hierbei kommt Gewalt in unterschiedlichen Konstellationen vor und alle an der Pflege beteiligten Personen können sowohl Opfer als auch Täter sein – oder beides. Die Befragungsmöglichkeit sowie Auskunftsbereitschaft möglicher Opfer, Beobachtender oder Täter und Täterinnen ist jedoch eingeschränkt. Dies gilt in besonderem Maße für die häusliche Pflege, in deren Kontext deutschlandweit die meisten pflegebedürftigen Menschen (laut Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes 84 % der Pflegebedürftigen Ende 2021) versorgt werden. Aufgrund des erschwerten Zugangs zum Untersuchungsfeld und den Betroffenen, muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden.

Ergebnisse aus der Konsultationsveranstaltung vom 14.11.2023

Einwandernde politische Maßnahmen und Datensammlung: Einbindung der Zivilgesellschaft sichern und alle Gewaltformen adressieren; Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung berücksichtigen und geschlechtsspezifische Perspektive stärken.

Daten: Koordinierung und Verstärkung der Datenerhebung und -auswertung und (Weiter)Entwicklung einer bundesweiten, übergreifenden Indikatorik, jeweils unter Berücksichtigung der Betroffenenperspektive.

Koordination: Horizontale und vertikale Koordination aller Ebenen und Politikbereiche und Benennung von klaren Zuständigkeiten.

Ressourcen: Ressortübergreifende, langfristige und strukturelle Förderung von Gewaltschutz und Bereitstellung von Haushaltsmitteln speziell zur Umsetzung der IK.

1.4 Maßnahmen

²³

<https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.html?nn=237578>

Die Herausforderungen sollen unter anderem mit den folgenden Maßnahmen adressiert werden:

Tabelle 2 Überschrift I

Maßnahmen: Ineinandergreifende politische Maßnahmen und Datensammlung				
Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen	Budget in €
1. Weiterentwicklung Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ in Zusammenhang mit Koordinierungsstelle	Aufgaben der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) „Häusliche Gewalt“ sind vor allem der Informationsaustausch über die Entwicklungen und Aktivitäten auf Ebene der EU, des Bundes, der Länder und der Kommunen, die Diskussion aktueller Entwicklungen, die Vorstellung bewährter Praktiken und die Vernetzung zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen und mit der Zivilgesellschaft. Vertreten sind die jeweils zuständigen Bundes- und Länderministerien, die Fachministerkonferenzen der Bundesländer, die Kommunen sowie NRO und Fachverbände. Format, Struktur und inhaltliche Ausrichtung der AG werden anhand der Strategie weiterentwickelt.	BMFSFJ	Seit 2004	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar
2. Vernetzung des Frauenunterstützung	Ziel ist die Weiterentwicklung des	BMFSFJ ²⁴	1.1.2022 bis 31.12.2024	1.294.000 €

²⁴ Grundsätzlich haben Bund und Länder gesondert die Ausgaben zu tragen, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Die Aufgaben, die Bund und Länder wahrzunehmen haben, bestimmen sich nach den in der Verfassung geregelten Verwaltungskompetenzen. Die Finanzierung staatlichen Handelns obliegt damit grundsätzlich derjenigen Ebene, die die Verwaltungskompetenz für die Ausführung der Maßnahme hat. Darüber hinaus kann der Bund in Angelegenheiten, die nur durch ihn bundeseinheitlich wahrgenommen werden können, eine ungeschriebene Kompetenz aus der Natur der Sache geltend machen. Dies betrifft Fälle, bei denen die Wahrnehmung einer Aufgabe ihrer Art nach alleine durch ein Land nicht möglich ist. Es muss sich also um Aufgaben mit überregionalem Charakter handeln.

Die Vernetzungsstellen haben einen solchen, überregionalen Charakter und sind zentrale Einrichtungen, deren Wirkungsbereich sich auf das Bundesgebiet als Ganzes erstreckt: Die Bundesregierung unterstützt daher im Rahmen ihrer Kompetenz die Vernetzungsstelle der Frauenhäuser e.V. (FHK) und die Vernetzungsstelle des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe e.V. (bff), die ihrerseits den Austausch, die enge Kooperation und die Netzwerkbildung von Einrichtungen und Projekten vor Ort fördern. Dadurch werden der Erhalt und die Weiterentwicklung professioneller und qualifizierter Unterstützungs- und Beratungsangebote für weibliche Gewaltopfer bundesweit sichergestellt. Die Vernetzungsstellen bündeln die Expertise und Fachkompetenz der Einrichtungen zur Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen in Deutschland und bringen diese in die politische Diskussion, die Öffentlichkeit und die Gesetzgebung ein. Sie unterstützen auf Bundesebene ihre Mitglieder in ihrer fachlichen und gesellschaftlichen Zielsetzung und leisten Hilfestellungen in rechtlichen Belangen. Darüber hinaus tragen die

gssysteme auf Bundesebene: Förderung der Bundeskoordinierungsstelle der Frauenhäuser (FHK)	Frauenunterstützungssysteme (Fokus Frauenhäuser) und damit mittelbar die bessere Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen. Die Arbeit der FHK trägt zur fachlichen Qualitätsentwicklung der Angebote vor Ort und zum Transfer aktueller fachpolitischer Herausforderungen von der Bundesebene auf die Praxis und umgekehrt bei. Sie bündelt die Expertise der Frauenhäuser und speist diese in politische und fachliche Diskussionsprozesse ein.		und neue Förderperiode ab 1.1.2025	
3. Vernetzung des Frauenunterstützungssysteme auf Bundesebene: Förderung der Koordinierungsstelle der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)	Ziel ist die Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssysteme (Fokus ambulantes Frauenunterstützungssystem) und damit mittelbar eine bessere Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen. Die Arbeit des bff trägt zur fachlichen Qualitätsentwicklung von örtlichen Beratungsstellen und zum Transfer aktueller fachpolitischer Herausforderungen von der Bundesebene auf die Praxis und umgekehrt bei. Sie bündelt die Expertise der Beratungsstellen und speist diese in politische und fachliche Diskussionsprozesse ein.	BMFSFJ ²⁵	1.1.2022 bis 31.12.2024 und neue Förderperiode ab 1.1.2025	1.192.000 €
4. Lagebild „Häusliche Gewalt“	Das Lagebild wird seit Berichtsjahr 2022 erstellt	BKA	Ab Berichtsjahr 2022	im Einzelplan

Vernetzungsstellen zur Schaffung von Strukturen bei, die ein nachhaltig effizientes und wirtschaftliches Handeln der Unterstützungseinrichtungen vor Ort unterstützen sollen. Sie setzen sich dafür ein, vorhandene Lücken im Unterstützungssystem zu schließen und so zur Erreichung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet beizutragen. Durch bundesweite Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildungsangebote zum Thema Gewalt gegen Frauen und Mädchen informieren die Vernetzungsstellen über die Angebote ihrer Mitglieder und sensibilisieren die Öffentlichkeit sowie verschiedene relevante Berufsgruppen für das Thema.

²⁵ S. Fußnote 21.

	und enthält als Fortschreibung und Ergänzung zur früheren Kriminalstatistischen Auswertung Partnerschafts-gewalt (seit 2015 durch BKA) auch kriminalstatistische Auswertungen zu Delikten innerfamiliärer Gewalt, um eine Übersicht zur Häuslichen Gewalt insgesamt geben zu können.		(Veröffentlichung 2023)	n vorgesehen, nicht bezifferbar
5. Lagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten“	Bislang existiert kein entsprechendes Lagebild. Ziel ist es, eine bundeseinheitliche Datengrundlage zur Beobachtung von geschlechts-spezifisch gegen Frauen gerichteter Straftaten im Längs- und Querschnitt zu schaffen, aussagekräftige Daten zur vorbeugenden und verfolgenden Kriminalitätsbekämpfung, für organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie für kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminal-politische Maßnahmen bereitzustellen, die Öffentlichkeit zu informieren sowie internationalen Berichtspflichten gerecht zu werden.	BKA	ab Berichtsjahr 2023 (Veröffentlichung 2024)	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar
6. Bevölkerungsbefragung „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“	LeSuBiA („Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“) ist eine geschlechterübergreifende Dunkelfeldbefragung mit einem Fokus auf	BMFSFJ, BMI, BKA	2021 bis 2025	5.657.000 € (Gesamt)

	Partnerschaftsgewalt, sexualisierte Gewalt und digitale Gewalt in Deutschland, die zugleich den Verpflichtungen der IK nachkommt. Eine periodische Wiederholung der Dunkelfeldbefragung wird geprüft.			
7. Berichterstattungsstelle geschlechtspezifische Gewalt	Aufgabe der Berichterstattungsstelle ist eine kontinuierliche und unabhängige Berichterstattung zur Umsetzung der IK in Deutschland. Ziel ist die Umsetzung der Verpflichtungen aus Art. 10 IK.	BMFSFJ	1.11.2022 bis 31.10.2026	3.669.000 €
8. Einrichtung einer Koordinierungsstelle nach der Istanbul-Konvention	Die nationale Koordinierungsstelle wird gemäß Art. 10 IK eingesetzt und im BMFSFJ angesiedelt. Die Funktion der Koordinierungsstelle besteht in der Koordinierung aller politischen und sonstigen Maßnahmen der Bundesregierung zur Verhütung und Bekämpfung der von der IK erfassten Formen von Gewalt.	BMFSFJ	Ab 2025	nicht haushalts-wirksam
9. Ernennung von Focal Points in den zuständigen Ressorts für die Zusammenarbeit mit der nationalen Koordinierungsstelle	Durch die Benennung von Focal Points (z.B. koordinierendes Referat/Stellen) innerhalb der Ministerien soll der Austausch und die Zusammenarbeit mit der nationalen Koordinierungsstelle sichergestellt werden.	alle	Ab 2025	nicht haushalts-wirksam
10. Weiterführung Runder Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt“ von Bund, Ländern und Kommunen	Der Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ist das Austauschformat von Bund, Ländern und Kommunen auf politischer	BMFSFJ	Seit 2018	im Einzelplan vorgesehen, nicht

	Leitungsebene für einen effektiveren Schutz vor häuslicher und geschlechts-spezifischer Gewalt.			beifferbar	
11. Kommunales Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen/ Amtsträgern (KoMo)	Mittels einer längsschnittlich angelegten Onlinebefragung im Rahmen des Spitzenforschungsclusters „Monitoringsystem und Transferplattform MOTRA“ werden auf kommunaler Ebene halbjährlich haupt- und ehrenamtliche Amtspersonen zu ihren Erfahrungen mit Anfeindungen und Übergriffen in ihrem Amtsalltag befragt. In den Analysen wird dabei auch spezifisch die Gruppe der weiblichen Amtspersonen aufgegriffen.	BMBF, BKA ²⁶	BMI,	2022 bis 2024 Fortführung geplant	252.000 €
12. Weiterentwicklung Interaktiver Gleichstellungsatlas	Der interaktive Gleichstellungsatlas liefert anhand von 40 Indikatoren einen umfassenden Überblick über regionale Unterschiede bei der Gleichstellung von Frauen	BMFSFJ		2024 ff.	ca. 102.000 € p.a.

²⁶ Das Kommunale Monitoring zu Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen/Amtsträgern (KoMo) wird im Rahmen des Verbundprojektes „Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung (MOTRA)“ im Bundeskriminalamt mit Kooperationspartnern (u.a. KSpV) durchgeführt und liefert wertvolle Auswertungsergebnisse und Erkenntnisse im Bereich der „kommunalen Konfliktanalysen“ mittels einer längsschnittlich angelegten, turnusmäßigen Befragung von haupt- und ehrenamtlichen Amts- und Mandatstragenden. Im Ergebnis führt dies zu Erkenntnissen zum aktuellen Anfeindungs-geschehen (analog/digital) von Amtspersonen auf kommunaler Ebene. Das KoMo stellt, als einzige turnusmäßig, bundesweit durchgeführte Erhebung zur Prävalenz kommunaler Amtspersonen eine unentbehrliche empirische Grundlage für viele mit dem Thema befasste Akteurinnen und Akteure dar. Damit werden begründete Schlussfolgerungen u.a. zu Problemausmaß, Veränderungen im Zeitverlauf regionalen Unterschieden sowie Themenschwerpunkten, wie beispielsweise die spezifische Viktimisierung von Frauen, ermöglicht. Anhand dieser Analysen können beispielsweise zukunftsweisende Maßnahmen zum Schutz vor Anfeindungen und Übergriffen von kommunalpolitisch Aktiven entwickelt und durchgeführt werden. Eine solche überregional und periodisch durchgeführte Erhebung ist sinnvollerweise bei einem Akteur auf Bundesebene angesiedelt, dem das seitens Zielgruppe notwendige Vertrauen entgegengebracht wird. Grundlage hierfür ist die aus Artikel 87 Absatz 1 Satz GG i.V.m. Artikel 73 Abs. 1 Ziffer 10 a) GG sich ergebende Koordinierungsfunktion. Zudem ist eine grundlegende Zuständigkeit und damit auch eine Finanzierungskompetenz des Bundes gegeben, da die Gewährleistung von Sicherheit eindeutig überregionalen Charakter aufweist und es sich bei der Forschung für die zivile Sicherheit um Bestrebungen handelt, die ihrer Art nach nicht durch ein Land wirksam gefördert werden können (ungeschriebene Finanzierungskompetenz lt. Rechtsprechung BVerfG). Zudem wurde in Umsetzung des Aktionsplans gegen Rechtsextremismus als Maßnahme 9 durch BMI ebenso die Einrichtung einer Allianz zum Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträger vereinbart, welche bereits zu Jahresbeginn 2022 ihre Arbeit aufnahm. Dieser Allianz gehören die kommunalen Spitzenverbände, die kommunalpolitischen Vereinigungen, kommunalpolitisch Tätige sowie zuständige Behörden und gesellschaftliche Organisationen an. Ziel war es, im Expertenkreis in eigener Sache wirksame und zügig umsetzbare Maßnahmen zum Schutz kommunalpolitisch Tätiger zu entwickeln. Am 15. Januar 2024 hat die Allianz insgesamt sechs konkrete Vorschläge vorgelegt, welche zu einer Verbesserung der Situation kommunaler Amts- und Mandatstragenden beitragen. Hierzu gehört auch die Feststellung, dass das Ausmaß der Bedrohungslage von kommunalen Amts- und Mandatstragenden einer dauerhaften Ausleuchtung im Rahmen eines regelmäßigen Monitorings durch das BKA (Projekt MOTRA-KoMo) bedarf, um etwaige Trends und Entwicklungen in diesem Phänomenbereich frühzeitig zu erfassen und entsprechende präventive Maßnahmen aus der Befundlage abzuleiten.

	und Männern in Deutschland. Der Atlas enthält dabei auch Daten zur Partnerschaftsgewalt.			
13. Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung des Menschenhandels	Der Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels (NAP MH) soll die strukturierte Planung und effiziente Bündelung der Maßnahmen der Bundesregierung zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels sowie zum Opfer-schutz optimieren und sich grundsätzlich mit allen Formen des Menschenhandels befassen, also inklusive der sexuellen Ausbeutung, der Arbeitsausbeutung, der Ausnutzung strafbarer Handlungen, dem Organhandel, der Bettelei und dem Kinderhandel. Die Gender-Dimension des Menschenhandels, sowie die besondere Vulnerabilität von Frauen und Kindern sollen mit den Maßnahmen des NAP vollumfänglich adressiert werden.	Ressortkreis Menschenhandel (AA, BMAS, BMF, BMFSFJ, BMG, BMI, BMJ, BMZ), Koordination BMFSFJ	Verabschiedung des NAP vor Ende der LP geplant, Umsetzung vs. ab 2025, Prüfung und Überarbeitung nach vier Jahren	in den Einzelplänen vorgesehen, nicht bezifferbar
14. Umsetzung des Aktionsplans „Queer leben“ der Bundesregierung	Der Aktionsplan "Queer Leben" (www.aktionsplan-queer-leben.de) der Bundesregierung enthält im Handlungsfeld Sicherheit eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt, Übergriffen und Anfeindungen bzw. zum Schutz vor häuslicher Gewalt sowie sexualisierter Gewalt gegen Lesben, Schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie	ressortübergreifend	seit 2022	in den Einzelplänen vorgesehen, nicht bezifferbar

	<p>queere Menschen (LSBTIQ*).</p> <p>Im begleitenden Beteiligungsprozess haben sich Ressorts, Bundesländer und Zivilgesellschaft zur Umsetzung der Maßnahmen ausgetauscht. Die Zivilgesellschaft hat mehrere Empfehlungspapiere u.a. zu den Themen „Gewaltenschutz“, „Geflüchtete LSBTIQ“, „Kinder- und Jugendschutz“ sowie „LSBTIQ in der Auswärtigen Politik und Entwicklungszusammenarbeit“ mit konkreten Vorschlägen erarbeitet, welches den fachlich zuständigen Ressorts übermittelt wurde. Die Bundesregierung wird Ende 2024 über den Umsetzungsstand des Aktionsplans „Queer leben“ an den Bundestag und den Bundesrat berichten.</p>			
<p>15. IMK-Beschluss „Homophobe und transfeindliche Gewalt bekämpfen“ (219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 14. bis 16.06.23 in Berlin)</p>	<p>Die IMK beabsichtigt, die Bekämpfung von gegen LSBTIQ*-gerichteten Gewalttaten durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich weiter zu verbessern. Dabei soll geprüft werden, ob und wie die im „Abschlussbericht des Arbeitskreises ‚Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt‘“ enthaltenen Handlungsempfehlungen umgesetzt werden können. Die IMK bittet das BMI, ihr unter Einbeziehung der Mitglieder des Arbeitskreises zur</p>	<p>IMK, BMI, BMJ, BKA, Innenministerien der Länder</p>	<p>2023 bis 2025 (danach fortlaufend)</p>	<p>im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar</p>

	Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt über die Entwicklung LSBTIQ-feindlicher Straftaten und über den Umsetzungsstand der Handlungsempfehlungen zu seiner Herbstsitzung 2025 zu berichten.			
16. Datenlage verbessern / evidenzbasiertes Wissen schaffen durch versch. Fördermaßnahmen des Rahmenprogramms Gesundheitsforschung	Förderung von Forschung u.a. zu den Folgen von einschneidenden, negativen Erlebnissen in Kindheit und Jugend für die psychische Gesundheit im Lebensverlauf, z.B. durch Erfahrung von Gewalt; Forschung zu Traumata. ¹ Künftiges Deutsches Zentrum für Psychische Gesundheit (DZPG) – Aufbauförderung	BMBF	¹ 2023 bis 2025	¹ rund 29,5 Mio. €
17. Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKMG)	Mit dem Gesetz soll der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung verbessert werden: durch eine vom Parlament gewählte Person als Unabhängige/r Bundesbeauftragte/r sowie einen dort angesiedelten Betroffenenrat und eine Unabhängige Aufarbeitungskommission. Zudem sollen Prävention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz weiter verbessert werden.	BMFSFJ	geplante Verabschiedung in dieser Legislaturperiode	nicht haushalts wirksam
18. Verstärkung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Der Nationale Rat führt langfristig und interdisziplinär einen Dialog auf den Ebenen von Bund, Ländern und Kommunen, um Schutz und Hilfen für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene, die von sexualisierte Gewalt und	BMFSFJ/UBSKM	seit 12.2019 (danach fortlaufend)	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar

	Ausbeutung in ihrer Kindheit betroffen waren, weiter voranzubringen. Dem Gremium gehören neben Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Fachpraxis auch Mitglieder des Betroffenenrates bei der UBSKM an.			
19. Aufbau eines Zentrums für Forschung zur sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen	Das neu aufzubauende Zentrum soll regelmäßig Dunkelfeldforschung zur Häufigkeit sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland durchführen. Das Zentrum soll dem Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) die Datenbasis für eine regelmäßige Berichterstattung an den Deutschen Bundestag liefern und eine evidenzbasierte Politikgestaltung ermöglichen.	UBSKM	2024 bis 2027 (danach fortlaufend)	jährlich mind. 1,2 Mio. €
20. Projektförderung Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) „Suse - Gewaltschutz in Einrichtungen: Gewaltfrei leben und arbeiten“	Das Projekt hat das Ziel, den Schutz vor Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu verbessern. Hintergrund sind u.a. Studien, die belegen, dass Menschen mit Behinderungen und vor allem Frauen und Mädchen mit Behinderungen sehr oft Gewalt erleben, darunter sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt.	BMAS	2024 bis 2027	757.836 €
21. Prüfung der rechtlichen Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung des	Aufgrund der kürzlich erschienenen Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses prüft das BMAS, welche	BMAS	2025 bis 2026	nicht haushalts wirksam

Gewaltschutzes in Einrichtungen	rechtlichen Handlungsmöglichkeiten bestehen, um den Schutz in Einrichtungen zu erhöhen (Konkretisierung des § 37a SGB IX „Gewaltschutz-konzepte“, Vertragsrecht, Gemeinsame Empfehlung oder ähnliches. Der UN-Fachausschuss erwähnte ausdrücklich die Schutzbedürftigkeit von Frauen und Mädchen mit Behinderungen).			
22. Einrichtung und Weiterentwicklung des Arbeitskreises Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen	Mit einer „Fachtagung Gewaltschutz“ am 11. Juli 2024 hat das BMAS einen breiten Multistakeholderprozess eingeleitet, zu dem Bund, Länder, Kommunen und Verbände eingeladen werden. Die Fortführung ist als Arbeitskreis Gewaltschutz für 2025 vorgesehen. Ziel ist die Verabredung von zeitnah wirksamen Verbesserungen.	BMAS	2025	nicht haushalts wirksam
23. Weiterentwicklung des Meldewesens ISoLa (Frühwarnsystem der Bundeswehr zur Erfassung, Analyse und Bewertung der Inneren und Sozialen Lage in der Bundeswehr)	Das Meldewesen ISoLa erfasst Verdachtsfälle im Bereich der Bundeswehr/des BMVg, u.a. Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Es dient als Hinweisgeber für Bereiche, in denen genauer hingesehen werden muss.	BMVg	laufend	nicht haushalts wirksam
24. Auswertung und Umsetzung des Berichts der Wehrbeauftragten	Die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages erstellt jährlich einen Bericht über den Zustand der Bundeswehr, in dem unter anderem auch frauenfeindliche Vorfälle/Fehlverhalten thematisiert werden. Dieser Bericht wird vom	BMVg	laufend	nicht haushalts wirksam

	BMVg ausgewertet und erforderliche Maßnahmen werden getroffen.			
--	---	--	--	--

Tabelle 3 Maßnahmen I

2. Prävention

2.1 Ziele der Bundesregierung im Bereich Prävention

Mit der Strategie wird das Ziel verfolgt, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhindern, bevor sie entsteht. Dabei sollen gewaltbegünstigende Verhaltensmuster aufgedeckt und Veränderungen bewirkt werden, um Vorurteile, Bräuche, Traditionen, Sozialisation und alle sonstigen Vorgehensweisen, die auf der Vorstellung der Unterlegenheit der Frau oder auf diskriminierenden Rollenzuweisungen zwischen den Geschlechtern beruhen, zu beseitigen. Des Weiteren soll der Weitergabe von Gewaltmustern an nachwachsende Generationen entgegengewirkt werden. Alle Mitglieder der Gesellschaft, insbesondere Männer und Jungen, sollen zur aktiven Beteiligung an der Verhütung aller in den Geltungsbereich der IK fallenden Formen von Gewalt ermutigt werden. Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, ganzheitliche Ansätze zur Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention zu entwickeln und zu unterstützen.²⁷²⁸

2.2 Ausgangslage im Bereich Prävention

Die Bundesregierung setzt bereits eine Vielzahl an Maßnahmen um, um geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vorzubeugen. Täterarbeit kann helfen, erneute Gewalt zu verhindern und trägt so zur allgemeinen Sicherheit und zum Schutz vor Gewalt insbesondere von Frauen bei. Die Bundesregierung fördert die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG) und damit die Weiterentwicklung der Täterarbeit insgesamt in Deutschland.

Die Bundesregierung unterstützt den privaten Sektor und die Medien bei Maßnahmen zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Dazu gehört u.a. die Reform des Jugendmedienschutzgesetzes im Jahr 2021, das eine Vorkehrung zur Einrichtung einer Bundesstelle für Kinder- und Jugendschutz enthält.

Im Kampf gegen sexuelle Belästigung und Gewalt war es BKM ein zentrales (kulturpolitisches) Anliegen, in den Kultur- und Medienbranchen einen Dialogprozess anzustoßen, der sich damit befasst, was die Bedingungen respektvollen Arbeitens sind und wie Machtmissbrauch und Gewalt gezielt entgegengewirkt werden kann. Unter Moderation des Deutschen Kulturrats hat daraufhin ein breites Bündnis aus Kultur und Medien ein Positionspapier mit Selbstverpflichtungen erarbeitet.

Im Jahr 2023 förderte das BMFSFJ den Film „Du bist der Schlüssel zur Veränderung“, der in kultursensibler Ansprache zur Prävention gegen weibliche Genitalverstümmelung aufruft. Der Film, der auch über den Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung der Bundesregierung informiert, wurde im Rahmen des Projekts gemeinsam mit Mitgliedern aus den betroffenen Communities entwickelt. Im Jahr 2024 wurde das Anschlussprojekt gefördert, in dem der Film u.a. über soziale Medien bundesweit bekannt gemacht wurde. Zielgruppe sind Menschen aus den Communities und die breite Öffentlichkeit sowie die Fachöffentlichkeit. Weiterhin hat das BMFSFJ von September bis Dezember 2024 das Projekt „Bundesweite Community - Vernetzung zur transkulturellen Stärkung von FGM-Betroffenen“, gefördert, in dem die psychische Gesundheit von durch weibliche Genitalverstümmelung bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen unter Einsatz von Methoden aus dem eigenen traditionellen Kontext unterstützt wurde.

Das Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“ bringt seit Februar 2023 branchenübergreifend über 750 Organisationen, Unternehmen und staatliche Stellen zusammen, um Sexismus und sexuelle

²⁷ Primäre Prävention setzt bereits im Vorfeld des Auftretens unerwünschter Zustände an und will deren Herausbildung grundsätzlich unterbinden. Im Unterschied hierzu findet sekundäre Prävention statt, wenn bereits erste Ausprägungen des Unerwünschten vorliegen und eine (weitere) Verfestigung verhindert werden soll. In Fällen tertiärer Prävention ist das eigentlich zu verhindernde Problem schon vollständig ausgeprägt. Das präventive Streben richtet sich hier vor allem darauf, ein erneutes Auftreten zu verhindern.

²⁸ Koalitionsvertrag 2021-2025, Z. 3846-3847.

Belästigung zu erkennen und wirksame Maßnahmen dagegen zu verankern. Mit gezielter Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Materialien und z.B. einer Print-On-Demand Ausstellung zu Sexismus unterstützt das Bündnis seine Mitglieder und weitere Interessierte, effektiv gegen zu Sexismus vorzugehen und Betroffene wirksam zu unterstützen. Im Rahmen des Bundesinnovationsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen (2019-2022)“²⁹ wurde der interdisziplinäre Online-Kurs „Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt“ für Fachkräfte aus den Bereichen Gewaltschutz und Kinderschutz entwickelt. Der Kurs steht auch nach Ablauf der Bundesförderung über Länderfinanzierung weiterhin kostenlos zur Verfügung.³⁰ Im o.g. Projekt wurde außerdem eine Fortbildungsbroschüre für Familienrichterinnen und -richter und weitere Fachkräfte im Kindschaftsverfahren zum Thema „Sorge- und Umgangsrecht nach häuslicher Gewalt“ erstellt.³¹

Frauen mit Behinderungen sind stärker von Gewalt betroffen als Frauen ohne Beeinträchtigungen. 2023 hat sich das Bundes-Netzwerk der Frauen-Beauftragten in Einrichtungen „Starke.Frauen.Machen e.V.“ gegründet, das sich in einem Schwerpunkt mit Gewalt gegen Frauen in Einrichtungen beschäftigt. Das Bundesnetzwerk hat zum Ziel, die Frauen-Beauftragten zu schulen, zu stärken, bundesweit zu vernetzen sowie politische Forderungen zu erarbeiten und zu vertreten.

Auch ältere Menschen mit Pflegebedarf können im Kontext der Pflege regelmäßig von Gewalt betroffen sein. Ein erhöhtes Risiko dafür besteht insbesondere für pflegebedürftige Personen mit Demenz. Beobachten lässt sich diese Problematik sowohl im stationären, als auch im häuslichen Pflegesetting. Den Angehörigen kommt dabei eine Schlüsselrolle für Maßnahmen der Gewaltprävention zu. Denn zum einen sind Angehörige sehr häufig an der Pflege beteiligt, wodurch entsprechende Risiken bestehen, dass sie selbst in gewaltsame Konflikte mit der zu pflegenden Person involviert werden. Zum anderen sind es nicht selten die Angehörigen, die auf gewaltsame Übergriffe durch andere an der Pflege beteiligte Personen aufmerksam werden und hier schützend aktiv werden können. Um Angehörige entsprechend zu unterstützen, informieren und sensibilisieren, was sie im Falle von Gewalt in der Pflege tun können, hat die Stiftung „Zentrum für Qualität in der Pflege“ (ZQP) den Ratgeber „Gewalt vorbeugen - Praxistipps für den Pflegealltag“³² erarbeitet. Mit einer Zuwendung für den Nachdruck leistet der Bund einen Beitrag zur Fortsetzung der Präventionsarbeit in diesem Themenfeld.

Mit einer Bedarfsanalyse zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt wird erstmals der Bestand an Angeboten deutschlandweit systematisch erhoben, analysiert und bewertet. Die Bedarfsanalyse soll zudem Empfehlungen zur Verbesserung von Präventionsangeboten für alle, insbesondere aber vulnerabler, Bevölkerungsgruppen liefern. Die Empfehlungen der Studie bilden eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung strategischer Überlegungen auf Bundesebene im Bereich Prävention. Jede Form von Prävention gegen häusliche Gewalt ist in ihrer Konsequenz auch eine Form von Prävention gegen Femizide als extremste Form von geschlechtsspezifischer Gewalt.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ werden derzeit die Kompetenznetzwerke „Hass im Netz“ und „Selbstverständlich Vielfalt“ gefördert, die u.a. online Hass sowie Gewalt gegen LSBTIQ* bzw. Strategien zum Empowerment der von Gewalt betroffenen Personen und Gruppen thematisieren. Darüber hinaus werden die Bundesarbeitsgemeinschaft „Hass im Netz“, neun Modellprojekte im Themenfeld „Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit“, ein

²⁹ Für weitere Details und Maßnahmen siehe Kapitel 3 „Schutz und Unterstützung“.

³⁰ <https://haeuslichegewalt.elearning-gewaltschutz.de/>

³¹ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-185890>

³² <https://www.zqp.de/produkt/ratgeber-gewalt-vorbeugen/>

Begleitprojekt zum Thema Antifeminismus und zahlreiche Projekte im Innovationsfonds über „Demokratie leben!“ gefördert.

Der Verfassungsschutz beobachtet, dass Rechtsextremisten in den letzten Jahren immer offener und aggressiver gegen die Liberalisierung des öffentlichen Diskurses hinsichtlich unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identität sowie gleichgeschlechtlicher Partnerschafts- und Familienmodelle agitiert. Die Ablehnung von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt moderner demokratischer Gesellschaften ist fester Bestandteil aller islamistischen Ideologien.³³ Auch Frauen sind aufgrund rechtsextremistischer und islamistischer Ideologien häufig von Abwertung, Hass und Gewalt betroffen.³⁴ Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Extremismusprävention, die auch LSBTIQ*-Feindlichkeit, Antifeminismus und Frauenfeindlichkeit adressiert. Die Bundesregierung hat LSBTIQ*-Feindlichkeit in ihrer Strategie für Demokratie und gegen Extremismus ausdrücklich adressiert und als Angriff auf unsere demokratisch verfasste, offene, pluralistische und freiheitliche Gesellschaft als Ganzes anerkennt. Sie hat auch festgestellt, dass Antifeminismus ein verbindendes ideologisches Glied zwischen Extremistinnen und Extremisten verschiedener Couleur ist.³⁵

Das deutsche Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bindet sowohl private als auch öffentliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und verbietet alle Formen von Diskriminierung wegen des Geschlechts und der sexuellen Identität und dabei auch (sexuelle) Belästigung am Arbeitsplatz. Es verpflichtet Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dazu, erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung von Diskriminierung am Arbeitsplatz zu ergreifen (wie z.B. Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen). Darüber hinaus verpflichtet es sie zur Einrichtung von betrieblichen AGG-Beschwerdestellen, an die sich von Diskriminierung betroffene Menschen wenden können. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat mehrere Veröffentlichungen zum Themenkomplex sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz bereit gestellt: Der Leitfaden „Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ informiert über die Rechte von Betroffenen, gibt Hinweise zum Vorgehen gegen sexuelle Belästigung und stellt Beispiele guter Praxis aus Unternehmen vor. Der Leitfaden richtet sich an Beschäftigte, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und Betriebsräte. Die Studie „Beispiele Guter Praxis zur Prävention und Intervention von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz“ zeigt auf, wie Maßnahmen der Prävention und Intervention in verschiedene Branchen und Betriebsgrößen umgesetzt werden können. In der Studie „Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen“ wurde die Perspektive der von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz betroffenen Frauen und Männer erfasst. Die Studie enthält Empfehlungen für verbesserte Prävention, Intervention und Unterstützung. Die Empfehlungen richten sich an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, externe Beratungsstellen sowie an den Gesetzgeber.

Die Bundesregierung begrüßt Vorhaben der Bundesländer, die in ihrem Zuständigkeitsbereich Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt vorantreiben. Dazu gehören Maßnahmen in Bildungseinrichtungen sowie in der Aus- und Weiterbildung von Fachkräften. Außerdem begrüßt die Bundesregierung das Angebot an Programmen zur Prävention für Sexualstraftäter und zur Prävention von sexueller Gewalt in den Bundesländern.

2.3 Herausforderungen im Bereich Prävention

³³ <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2024-06-18-verfassungsschutzbericht-2023.html>

³⁴ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/ministerium/BMI24021.pdf;jsessionid=545987E1BE004F7ADF4EF33BCE662EFA.live862?_blob=publicationFile&v=4

³⁵ [ibid.](#)

GREVIO hat festgestellt, dass es viele Präventionsmaßnahmen auf föderaler, regionaler und lokaler Ebene gibt. Es mangelt hier jedoch an Koordinierung und Austausch von Erfahrungen oder bewährten Verfahren.³⁶ Dabei ist eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit aller Beteiligten, wie Frauenunterstützungseinrichtungen, aber auch Männerunterstützungseinrichtungen, der Polizei, der Justiz und anderen Unterstützungsdiensten wie des Jugendamtes relevant.³⁷

Laut GREVIO sollten – gemäß Artikel 15 IK – Fachkräfte, die mit Opfern oder Tätern und Täterinnen aller Formen von Gewalt, die unter den Geltungsbereich der IK fallen, zu tun haben, eine systematische und obligatorische Erstausbildung und Fortbildung erhalten, um sämtliche Formen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu erkennen und darauf zu reagieren, wobei der Schwerpunkt auf den Menschenrechten der Opfer, ihrer Sicherheit, ihren individuellen Bedürfnissen und ihrer Stärkung sowie auf der Verhinderung einer sekundären Viktimisierung liegt.³⁸ Um die Umsetzung der Istanbul-Konvention im Sinne aller Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewährleisten, sollten zudem staatliche Akteurinnen und Akteure (inkl. Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Sicherheitsbehörden und Polizeien) hinsichtlich der Bedarfe und Lebensrealitäten trans*, intergeschlechtlicher und nicht-binärer Personen sensibilisiert und mit den Grundsätzen von Täterarbeit vertraut gemacht werden.³⁹

GREVIO begrüßt, dass die Standards für die Täterarbeit in Deutschland von der BAG TäHG weitgehend mit den Prinzipien der IK übereinstimmen, insbesondere mit dem opferzentrierten und sicherheitsorientierten Ansatz, der darauf abzielt, das Verhalten von Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt zu ändern, indem sie Verantwortung für ihre Handlungen übernehmen. GREVIO bemängelt jedoch, dass nicht alle Programme für Täter und Täterinnen von häuslicher Gewalt diese Standards anwenden. Es bedarf daher weiterer Anstrengungen, um eine flächendeckende Einhaltung der anerkannten Standards durch alle in Deutschland tätigen Täterprogramme zu gewährleisten. Darüber hinaus ist die Verbesserung der Datenlage u.a. im Bereich Täterarbeit und die Entwicklung evidenzbasierter Politikansätze im Bereich Prävention weiterhin eine Herausforderung.

Ergebnisse aus der Konsultationsveranstaltung vom 14.11.2023

Prävention: Evidenzbasierte Maßnahmen im Bereich Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention und standardisierte Tools für Risikomanagement entwickeln; Prävention und Gewaltschutz in der Bildungspolitik berücksichtigen.

Sensibilisierung: Aufklärung zum Thema Gewalt, insbesondere in der Täterarbeit, Männerberatung, Jugendarbeit und in den Medien und Schärfung von Begrifflichkeiten wie „geschlechtsspezifische Gewalt“.

Qualifizierung: Verpflichtende, interdisziplinäre Aus-/Fortbildungen für alle Personen, die im Bereich Gewaltschutz tätig sind, insbesondere Lehrer und Lehrerinnen, Gesundheitsdienstleistende, Justiz.

Koordination: Verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern, zivilgesellschaftlichen und sonstigen Stakeholdern.

2.4 Maßnahmen

³⁶ GREVIO/inf(2022)9 2022, S. 36., Rn. 82-83.

³⁷ GREVIO/inf(2022)9 2022, S. 43, Rn. 111 lit. a.

³⁸ GREVIO/inf(2022)9 2022, S. 41, Rn. 102.

³⁹ In der Strategie wird vorwiegend von „Täterarbeit“ gesprochen, da ein Großteil der Gewalttaten von Männern verübt wird. Damit wird jedoch nicht die Tatsache ausgeschlossen, dass auch Frauen zu Täterinnen werden.

Die Herausforderungen sollen unter anderem mit den folgenden Maßnahmen adressiert werden:

Tabelle 4 Überschrift II

Maßnahmen: Prävention				
Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen	Budget in €
25. Förderung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt (BAG TäHG)	Das Projekt hat das Ziel, die anfänglich rein ehrenamtliche Arbeit der BAG TäHG zu professionalisieren und die Täterarbeit in Deutschland voranzubringen. Einer der Schwerpunkte des Projektes ist die Etablierung des proaktiven Ansatzes auch in der Täterarbeit.	BMFSFJ	1.7.2023 bis 30.6.2026	990.000 €
26. Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“	Ziel des branchenübergreifenden Bündnisses ist es, Sexismus und sexuelle Belästigung zu erkennen, und wirksame Maßnahmen dagegen zu verankern. Über 750 Mitglieder aus Wirtschaft, Verwaltung, Medien, Kultur und Zivilgesellschaft haben sich dem Bündnis bereits angeschlossen.	BMFSFJ	10.2022 bis 12.2025	1.819.600 €
27. Weibernetz e.V.– Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Kontext Intersektionalität, Sexismus, Ableismus und Gewaltschutz“	Ziele und Schwerpunkte des Projekts sind die politische Interessenvertretung behinderter Frauen im Kontext Sexismus, Gewaltschutz und Gleichstellungs- und Behindertenpolitik unter Einbeziehung von Mehrfachdiskriminierungen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt bei der Analyse struktureller Änderungsbedarfe in diesen Themenfeldern.	BMFSFJ	03.2024 bis 02.2027	754.582 €
28. Bedarfsanalyse zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt	Mit der Studie wird erstmals der Bestand an Präventionsangeboten in Deutschland systematisch erhoben, analysiert und bewertet. Auf Grundlage der Ergebnisse soll die Studie Empfehlungen zur	BMFSFJ	1.09.2023 bis 30.11.2024	ca. 450.000 €

	Verbesserung von Präventionsangeboten liefern.			
29. Zielgruppen-gerichtete Verbreitung der Ergebnisse der Bedarfsanalyse zur Prävention von geschlechts-spezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt	Die Ergebnisse der Bedarfsanalyse können die Grundlage zur Weiterentwicklung des Präventionsangebots auf allen staatlichen und nicht-staatlichen Ebenen darstellen und werden deshalb zielgruppengerichtet kommuniziert.	BMFSFJ	2025	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar
30. Förderung von Maßnahmen und Modellprojekten zu erfolgsversprechenden Präventionsansätzen; z.B. nachbarschafts- oder community-basierter Arbeitsformen oder auf bestimmte Zielgruppen wie z.B. Teenager-Partnerschaften bezogene Ansätze	Modellprojekte zur Förderung von wirkungsbelegten Präventionsmaßnahmen, z.B. community-basierten Nachbarschaftsprojekten zur Prävention von häuslicher Gewalt	BMFSFJ	2025 bis 2027	850.000 €
31. Bundesprogramm „Demokratie leben!“	Ab 2025 startet das Bundesprogramm in eine neue Förderperiode. Auch in dieser kommenden Förderperiode werden voraussichtlich Projekte gefördert, die intersektionale Dimensionen zum Schutz und Prävention von Gewaltbetroffenen adressieren.	BMFSFJ	2025 bis 2032	im Titel vorgesehen, nicht bezifferbar

32. „Nachhaltige Männlichkeit fördern – Toxische Männlichkeit überwinden“ (Projekt von Bundesforum Männer)	Das Bundesforum Männer zielt zum einen auf die Stärkung der gleichstellungsorientierten Männerpolitik und zum anderen auf den Ausbau von Männerarbeit (inkl. Jungen- und Väterarbeit) und Männerberatung – auch zur Prävention und Bewältigung von Krisensituationen.	BMFSFJ	2024 bis 2026	2.500.000 €
33. Multiplikatoren - Weiterbildungen mit dem Schwerpunkt männerfokussierter Beratung	Männerfokussierte Beratung ist darauf ausgerichtet, Männern Hilfe und Unterstützung anzubieten und so andere Konfliktlösungen zu eröffnen als Gewalt gegen andere oder sich selbst. Mit dem Weiterbildungsangebot des SKM Bundesverbandes werden Mitarbeitende bestehender Beratungseinrichtungen angesprochen, um eine flächen-deckende Verbreitung von Beratungsangeboten speziell für Männer im gesamten Bundesgebiet zu erreichen.	BMFSFJ	2023 bis 2027	1.476.000 €
34. Klischeefreie Sportkultur	Auch Jungen und Männer, wie Mädchen und Frauen können negativ von Klischees im Sport beeinflusst werden und nennen häufig den Sport als einen sozialen Raum, in dem sie mittels sexistischer Äußerungen in ihrer Männlichkeit abgewertet werden. Das Projekt „Klischeefrei im Sport – No Stereotypes“ setzt sich dafür ein, eine Sportkultur in Deutschland zu schaffen, die für alle Geschlechter inklusiv und frei von Klischees ist.	BMFSFJ	2023 bis 2025	770.000 €
35. #together - Solidarisch gegen Sexismus und Rassismus (Projekt von DaMigra)	Das Projekt „#together – Solidarisch gegen Sexismus und Rassismus“ des Dachverbandes der Migrantinnenorganisationen – DaMigra hat das übergreifende Ziel, sexistische und rassistische Strukturen	BMFSFJ/ BAMF	10.2022 bis 12.2025	1.167.000 € zzgl. Ko-Finanzierung BAMF

	aufzubrechen, um die Gleichstellung von Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte zu verbessern und sie zu empowern. Dabei wird das Thema Gewalt gegen Frauen in den Blick genommen.			
36. Nachdruck des „Schutzbriefes der Bundesregierung gegen weibliche Genitalverstümmelung in 16 Sprachen“	Der Schutzbrief informiert über die Strafbarkeit der Durchführung von weiblicher Genitalverstümmelung und mögliche ausländerrechtliche Konsequenzen sowie gesundheitliche Folgen. Ebenso enthält er Auskunft über Anlaufstellen für Betroffene.	BMFSFJ	2023 ff.	91.270,78 €
37. Qualifizierung von Fachkräften der Wohnungsnotfallhilfe	Erarbeitung von Schulungsmaterialien zur Qualifizierung von Fachkräften in Einrichtungen der Wohnungsnotfallhilfe über die besonderen Bedarfe von Opfern von Gewalt.	BMWSB	2025	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar
38. Feministische Stadtentwicklungspolitik - Leitlinienprozesse	Ziel der in Erarbeitung befindlichen BMWSB-Leitlinien ist es, nicht nur die Gleichstellung der Geschlechter voranzubringen, sondern, um allen Gruppen und sozialen Milieus im Sinne einer integrierten Stadtentwicklung eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe in ihrem Lebens- und Arbeitsumfeld zu ermöglichen (Gestaltung öffentlicher Räume, der Mobilität oder beim Wohnen, etc.). Dabei spielt eine gewaltpräventive Gestaltung sicherer öffentlicher Räume eine große Rolle.	BMWSB	September 2023 bis (voraussichtlich) März 2025 (danach fortlaufend)	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar
39. „Was ist los mit Jaron?“	Gemeinsam mit den Kultusbehörden der Länder entwickelte Online-Fortbildung in Form eines „Serious Game“, die in allen Bundesländern als Fortbildung anerkannt ist. Sie stärkt schulischen Beschäftigten durch einen an der Schulpraxis	UBSKM	laufend	ca. 160.000€ jährlich

	orientierten Zugang Basiswissen zum Schutz von Schülerinnen und Schülern vor sexueller Gewalt und erhöht so die Handlungssicherheit im Schul-system.			
40. Schule gegen sexuelle Gewalt	Fachportal der gleichnamigen Initiative, das seit 2016 Schulen darin unterstützt, Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt zu entwickeln. Die darin vorgestellten detaillierten Informationen und Hilfestellungen werden kontinuierlich weiterentwickelt und um bundesländerspezifische Angebote und Regelungen ergänzt. So wird die Qualitätsentwicklung der schulischen Schutzkonzepte gefördert.	UBSKM	laufend	ca. 35.000€ jährlich
41. „Wissen hilft schützen“	Dieses Webportal bietet eine umfangreiche und stetig wachsende Auswahl aus Informationen und Materialien verschiedener Anbieter zum Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im digitalen Raum“. Als breites Angebot an schulische Beschäftigte, pädagogische Fachkräfte, aber auch Eltern stärkt das Webportal Wissen und Engagement im Themenfeld können.	UBSKM	laufend	ca. 12.000€ jährlich
42. „Nicht wegschieben“ – Kampagne für den besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt	Mehrjährige Aufklärungs- und Aktivierungskampagne. In 2022: „Schieb den Gedanken nicht weg!“, um darauf aufmerksam zu machen, dass sexuelle Gewalt auch im eigenen Umfeld geschieht; in 2023 „Schieb deine Verantwortung nicht weg!“ um Erwachsene mit niedrigschwelligen Handlungs- empfehlungen zu aktivieren und dies in 2024 mit guten	UBSKM/ BMFSFJ	2022 bis 2025	2023: 5 Mio. €, 2024 2,2 Mio. €

	Praxis-beispielen vor Ort zu verstärken.			
43. Reform des Gewaltschutzgesetzes: gerichtliche Anordnung zur Teilnahme an Täterarbeitsprogrammen und Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung	Das Gewaltschutzgesetz soll ergänzt werden: es soll dem Gericht die Möglichkeit eröffnet werden, anzuordnen, dass der Täter an einem sozialen Trainingskurs teilnimmt. Außerdem soll der Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ermöglicht werden.	BMJ	Verabschiedung voraussichtlich 2025	nicht haushalts wirksam
44. Die Ausbildung aller Soldatinnen und Soldaten umfasst Inhalte zum Umgang mit Sexualität, Schutz vor (sexueller) Belästigung im Dienst, Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität und Gewaltschutz	Die Ausbildung aller Soldatinnen und Soldaten enthält Inhalte zum Umgang mit Sexualität, zum Schutz vor (sexueller) Belästigung, zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität und zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zum Thema Gewaltschutz, als präventive Maßnahme zur Verhinderung von Gewalt- und Sexualstraftaten. Zwischen 2021 und 2024 wurden jedes Jahr rund 20.000 Soldatinnen und Soldaten ein Grundlagenwissen dieser Thematik vermittelt.	BMVg	laufend	nicht haushalts wirksam
45. Regelung zum Umgang mit Sexualität und sexualisiertem Fehlverhalten	Regelung A-2610/2 regelt den Umgang mit Sexualität und sexualisiertem Fehlverhalten in der Bundeswehr. Die Regelung wendet sich an alle Angehörige im Geschäftsbereich des BMVg, insbesondere an militärische und zivile Vorgesetzte. Ziele sind die Prävention sexuellen Fehlverhaltens, ein besserer Schutz der Opfer sowie die Information der Betroffenen über Anlaufstellen und Hilfen.	BMVg	Nächste Überprüfung 31.8.2028	nicht haushalts wirksam
46. Problembewusstsein schaffen und schärfen, z.B. durch Informations-	Der Geschäftsbereich des BMVg verfügt über ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Prävention von Sexualstraftaten und Gewalt,	BMVg	laufend	im Einzelplan vorgesehen, nicht

veranstaltungen, Leitfäden, Weiterbildungsmaßnahmen, Schulungen	darunter Informationsveranstaltungen, Handlungsleitfaden bei sexueller Belästigung, Ausbildungshilfe zum Umgang mit Sexualität und sexuellem Fehlverhalten.			bezifferbar
47. Weiterbildung von Fachkräften des Sozialdienstes der Bundeswehr	Erarbeitung von Schulungsmaterialien für den Sozialdienst der Bundeswehr zur Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Angehörigen des Geschäftsbereichs BMVg, die Opfer von häuslicher Gewalt oder Opfer von psychischer oder physischer Gewalt im dienstlichen oder privaten Umfeld geworden sind.	BMVg	laufend	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar
48. Digitale Gewalt gegen Professorinnen umkämpfter Wissensgebiete	Das Projekt untersucht empirisch das Phänomen geschlechts-spezifischer digitaler Gewalt gegen Professorinnen in der Gender-, Migrations- und Klimaforschung und erarbeitet effektive Gegenstrategien und Unterstützungsmaßnahmen.	BMBF	01.10.2024 bis 30.09.2027	481.391,07 €
49. Fachgespräch und Expertise zum Thema „Sexismus in der Wissenschaft“	Das Projekt vernetzt erstmalig Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus der Wissenschaft zum Thema geschlechterbasierte Gewalt in einem intensiven fachlichen Austausch. Begleitend wurde eine Expertise zum Thema sexualisierte Übergriffe und Sexismus in der Wissenschaft auf Grundlage der Forschungsergebnisse des Projektes „UniSAFE“ in deutscher Sprache erstellt und um weitere relevante Forschungserkenntnisse mit besonderem Schwerpunkt auf Vielfalt und Intersektionalität in der Wissenschaft ergänzt.	BMBF	2024 bis 2029	18.086,40 €

Tabelle 5 Maßnahmen II

s. Maßnahme 16: Datenlage verbessern / evidenzbasiertes Wissen schaffen durch versch. Fördermaßnahmen des Rahmenprogramms Gesundheitsforschung: Künftiges Deutsches Zentrum für Psychische Gesundheit (DZPG)

Tabelle 6 Maßnahmenverweis II

3. Schutz und Unterstützung

3.1 Ziele der Bundesregierung im Bereich Schutz und Unterstützung

Ziel ist das Hilfesystem bedarfsgerecht für alle Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt weiterzuentwickeln. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass alle Betroffenen und alle Gewaltformen gleichermaßen Berücksichtigung im Hilfesystem finden. Das bedeutet auch, dass die Bedarfe von besonders vulnerablen Personengruppen, wie z.B. Frauen mit Behinderungen, geflüchteten Frauen, Frauen mit befristetem Aufenthaltstitel, in prekären (aufenthaltsrechtlichen) Situationen oder in prekären Beschäftigungssituationen in Privathaushalten sowie queeren Menschen, beachtet werden. Dies gilt auch für bedarfsgerechte Unterstützung und Zufluchtsräume für männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt. Neue Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im digitalen Raum sollen noch stärker bekämpft und verhindert werden.

3.2 Ausgangslage im Bereich Schutz und Unterstützung

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ wurde 2013 mit dem Hilfetelefongesetz dauerhaft eingerichtet. Unter der Nummer 116 016 können Frauen rund um die Uhr und kostenlos Kontakt zu Beraterinnen aufnehmen – vertraulich und anonym. Auch Angehörige, der Freundeskreis und Fachkräfte können sich an das Hilfetelefon wenden, um Frauen zu helfen, die Opfer von Gewalt geworden sind. Mithilfe von Dolmetscherinnen ist die Beratung in 18 Fremdsprachen möglich. Auf Wunsch können die Hilfesuchenden einen Kontakt zu geeigneten Beratungsstellen und Hilfsorganisationen in ihrem Umfeld erhalten. Das Angebot richtet sich auch ausdrücklich an Betroffene mit einer Beeinträchtigung oder Behinderung, da eine Beratung auch in Leichter Sprache oder in Deutscher Gebärdensprache erhältlich ist. Die Beratung ist außerdem per Sofort-Chat, Termin-Chat oder E-Mail möglich. Seit 1. Juni 2023 ist das Hilfetelefon unter der verkürzten Rufnummer 116 016 erreichbar, die auch in vielen anderen EU-Ländern als Rufnummer für nationale Hilfetelefone gilt.

Am 1. Januar 2021 wurde ein neues Schnellverfahren für die Inanspruchnahme von Leistungen eingeführt, die von Traumaambulanzen angeboten werden, um Opfern von Gewaltverbrechen den Zugang zu psychologischer Unterstützung zu erleichtern und lange Wartelisten zu vermeiden.

Das Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ lief von 2019 bis 2022 und hatte ein Fördervolumen von 21 Mio. Euro. Gefördert wurden insgesamt 22 bundesweite innovative Vorhaben, Studien und lokale Modellprojekte, die die Erleichterung des Zugangs zu Schutz und Beratung, zur Verbesserung der Passgenauigkeit und Funktionsfähigkeit von Hilfsangeboten und zur Prävention von Gewalt gegen Frauen zum Ziel hatten sowie die Öffentlichkeitskampagne „Stärker als Gewalt“.⁴⁰

Der Bund fördert von 2020 bis Ende 2024 durch Modellvorhaben den Bau und Umbau sowie den Erwerb von innovativen Frauenhäusern und Schutzeinrichtungen durch das Bundesinvestitionsförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Für die Förderung standen insgesamt 140 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm ist von Beginn an auf große Resonanz gestoßen, es wurden 70 Vorhaben mit guter regionaler Verteilung bewilligt. Ziel ist es, bekannte Lücken im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu schließen und den bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems in Deutschland weiter voranzubringen. Ziel ist dabei insbesondere die Verbesserung des Zugangs für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen wie

⁴⁰ Förderschwerpunkte: Qualifizierung von Fachkräften u. bislang unzureichend erreichten Berufsgruppen; Verbesserung des Zugangs u. Unterstützung für bisher nicht o. unzureichend erreichte u./o. besonders vulnerable Zielgruppen; Erprobung konzeptioneller u. qualitativer Weiterentwicklungen von Schutz-/ Unterstützungsangeboten auch zur Anpassung an neue Herausforderungen; Weiterentwicklung der Täterarbeit bei Gewalt an Frauen im Rahmen interinstitutioneller Kooperationsbündnisse u. Maßnahmen der Präventionsarbeit.

beispielsweise Frauen mit Behinderungen, LSBTIQ*-Personen, Frauen mit psychischen Erkrankungen, Frauen mit vielen Kindern oder älteren Söhnen oder auch Frauen in ländlichen Regionen.

Häusliche Gewalt betrifft in erster Linie Frauen, aber nicht nur sie werden Opfer davon. Die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM), die 2019 gegründet wurde und vom BMFSFJ gefördert wird, berät beispielsweise die Kommunal- und Landespolitik beim Aufbau von Schutzeinrichtungen für Männer. Darüber hinaus unterstützt die BFKM den Ausbau von Hilfetelefon- und Online-Beratungsangeboten in den Bundesländern, damit bundesweit ein einheitliches Unterstützungsangebot für gewaltbetroffene Männer zur Verfügung steht.

Die Bundesregierung unterstützt aktiv Angebote zum Schutz von vulnerablen Personengruppen und Menschen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind.

Inzwischen 14. Auflage stellt die Antidiskriminierungsstelle des Bundes den Flyer „Grenzen setzen – Was tun bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz?“ bereit. Der Flyer ist auch in leichter Sprache verfügbar. Der Flyer stellt übersichtlich die Handlungsmöglichkeiten für Betroffene von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz dar. GREVIO verweist im Zusammenhang mit Hassreden im Internet, Verleumdungen und anderen Formen des Missbrauchs durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), die enorme psychologische Auswirkungen auf die Opfer haben können und immer häufiger vorkommen, auf seine Allgemeine Empfehlung Nr. 1 zur digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen.⁴¹ Demnach stellt Gewalt gegen Frauen im Internet eine Fortsetzung der Gewalt dar, die offline gegen sie ausgeübt wird. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass fast die Hälfte der Opfer häuslicher Gewalt berichtet, während einer Beziehung und/oder nach deren Beendigung in irgendeiner Form online missbraucht worden zu sein.⁴² GREVIO begrüßt die ausdrückliche Kriminalisierung verschiedener Formen des technologiegestützten Missbrauchs im deutschen Recht, wie z.B. Cyberstalking, die unerlaubte Aufnahme von Bildern privater Körperteile, das Teilen von Bildern im Internet und die Verwendung von Stalker-Software.⁴³

Das GewSchG erfasst das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung, wozu auch das Recht der freien Entscheidung zur Veröffentlichung intimer Bilder zählt. Darüber hinaus ist auch die unzumutbare Belästigung unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (Internet, Mobiltelefon) als Tatbestand vom GewSchG erfasst und bei Verstoß strafbewehrt.

Eine wichtige Gesetzesänderung war das Inkrafttreten des Netzwerkdurchsetzungsgesetz am 01. Oktober 2017, das auf die Bekämpfung von Hasskriminalität und anderen rechtswidrigen Inhalten in sozialen Netzwerken abzielt. GREVIO stellt fest, dass es noch einige Probleme bei der Umsetzung durch die jeweiligen Plattformen und unzureichende Kontrollen durch die Behörden gibt.

Ab dem 17. Februar 2024 gilt der europäische Digital Services Act (DSA)/Gesetz über Digitale Dienste für alle Social-Media-Plattformen, der das Netzwerkdurchsetzungsgesetz ablöst. Mit dem Gesetz können illegale Inhalte schneller entfernt werden und die Grundrechte von Nutzerinnen und Nutzern im Internet werden umfassender geschützt. Ein wichtiger Bestandteil ist die Einsetzung nationaler DSA-Koordinatoren (Digital Service Coordinators, DSC) in den Mitgliedstaaten. Während die EU-Kommission sehr große Plattformen und Suchmaschinen beaufsichtigt, sind die

⁴¹ <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-againstwomen/1680a49147>.

⁴² https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf; www.amnesty.org/en/latest/research/2018/03/online-violence-against-women-chapter-1; <https://plan-international.org/publications/freetobeonline>

⁴³ GREVIO Inf(2022) 9, S. 790, Rn. 240.

DSCs für kleinere Plattformen zuständig und dienen als zentrale Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger.⁴⁴

3.3 Herausforderungen im Bereich Schutz und Unterstützung

Die Zuständigkeit für die Bereitstellung von Unterstützungsdiensten für Opfer der verschiedenen unter die IK fallenden Formen von Gewalt liegt weitgehend bei den Bundesländern oder Kommunen. Die Anzahl, die Art und der Zugang zu den verfügbaren Diensten variieren daher stark. GREVIO hat in seinem Staatenbericht aufgezeigt, dass in Deutschland nach wie vor erhebliche Sicherheitsbedenken für Opfer häuslicher Gewalt bestehen, da es vielerorts an Schutzeinrichtungen mangelt und Hindernisse für deren Aufnahme bestehen. Herausforderungen für schutzsuchende Opfer sind unter anderem strukturelle Hindernisse aufgrund komplexer Finanzierungsanforderungen für den Aufenthalt in einem Frauenhaus, die durch strenge Wohnsitzauflagen verursacht werden. Dies führt manchmal dazu, dass Frauen nicht untergebracht werden können, weil sie aus einer anderen Gemeinde kommen. Darüber hinaus haben bestimmte Gruppen von Frauen Schwierigkeiten, in Frauenhäuser aufgenommen zu werden, insbesondere Frauen mit Söhnen über einem bestimmten Alter und/oder mit vielen Kindern, Frauen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarf, Frauen, die vor sogenannter „Ehren“-Gewalt fliehen, asylsuchende Frauen und Frauen mit einem unsicheren Aufenthaltsstatus. Für diese Personengruppen gibt es nur wenige oder gar keine spezialisierten Schutzräume. Darüber hinaus gibt es fast keine spezialisierten Schutzräume für Mädchen unter 18 Jahren, die (sexuelle) Gewalt erfahren haben.⁴⁵ Bei Männern ist der Mangel an Schutzeinrichtungen ebenfalls weitreichend, da es nicht in jedem Bundesland Schutzeinrichtungen gibt. Deswegen stellen weite Entfernungen vom Wohn- und Arbeitsort des Betroffenen zur Einrichtung eine ernstzunehmende Hürde für die Inanspruchnahme dar.⁴⁶ Es fehlt auch in besonderen Maßen an (ggf. barrierefreien) Schutzeinrichtungen für pflegebedürftige Männer.

GREVIO empfiehlt daher, die Zahl der verfügbaren Notunterkünfte zu erhöhen und eine angemessene geografische Verteilung über das ganze Land zu gewährleisten. Des Weiteren empfiehlt GREVIO, die Bemühungen auf allen relevanten Ebenen deutlich zu verstärken, um die Bereitstellung von Diensten für die Opfer aller Formen von Gewalt in behördenübergreifende Kooperationsstrukturen einzubetten, die sämtliche relevanten Akteure, einschließlich spezialisierter Frauenunterstützungsdienste, einbeziehen. Es wird empfohlen, dass Schutz- und Unterstützungsdienste – gemäß Artikel 18 IK – so weit wie möglich in denselben Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden (sog. „One-Stop-Shop“).⁴⁷

GREVIO sieht auch die Notwendigkeit einer besseren Vernetzung zwischen dem Gesundheitssektor sowie anderen Dienstleistungen und Einrichtungen für Gewaltopfer, damit Gewaltopfer die ganzheitliche Unterstützung erhalten, die sie dringend benötigen. Dies umfasst neben der vertraulichen Spurensicherung und der Behandlung von körperlichen Verletzungen auch einen schnellen Zugang zu psychologischer Unterstützung. Darüber hinaus sollten Hindernisse für den Zugang zum Gesundheitssystem für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderungen und Asylbewerberinnen beseitigt werden.⁴⁸

Bestimmte Gruppen von Frauen, z.B. Frauen mit intellektuellen Beeinträchtigungen oder anderen Behinderungen, Analphabetinnen, asylsuchende Frauen und Migrantinnen haben möglicherweise keinen oder nicht ausreichend Zugang zu Informationen. Laut NGOs sind vor allem Frauen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, nicht leicht zu erreichen. GREVIO empfiehlt daher

⁴⁴ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/gesetz-ueber-digitale-dienste-2140944>

⁴⁵ GREVIO Inf(2022) 9, S. 8-9.

⁴⁶ Genauere Zahlen zu weiblichen und männlichen Betroffenen von häuslicher Gewalt siehe „Kostenstudie zum Hilfesystem für Betroffene von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt“ (Kienbaum Studie) und vgl. Nutzerstatistik der BFKM aus dem Jahr 2022.

⁴⁷ GREVIO Inf(2022) 9, S. 50, Rn. 135-136.

⁴⁸ GREVIO Inf(2022) 9, S. 54, Rn. 149-151, 191.

– gemäß Artikel 19 IK – einen proaktiveren Ansatz, beispielsweise durch Informationspakete für neu angekommene asylsuchende Frauen und Migrantinnen sowie durch bedarfsspezifische Informationskampagnen für Frauen mit Behinderungen.⁴⁹ Das Angebot an spezialisierten Unterstützungsdiensten soll – gemäß Artikel 22 IK – den Bedürfnissen der Opfer entsprechen, unabhängig von der Form der Gewalt, die sie erfahren haben. Spezialisierte Unterstützungsangebote und Dienstleistungen sollen daher für Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, Frauen und Mädchen, die in Aufnahmezentren leben, aber auch für Mädchen und junge Frauen, Romnja und Sintizze, LGBTI-Frauen und für Opfer von Zwangsheirat zur Verfügung stehen, in der Kommunikationsform, die sie benötigen, also auch in leichter Sprache oder Deutscher Gebärdensprache.⁵⁰

Des Weiteren müssen laut GREVIO die Maßnahmen zum Schutz und zur Unterstützung von minderjährigen Betroffenen, die eine der in der IK genannten Formen von Gewalt erlebt haben, intensiviert werden. Wenngleich spezialisierte (psychosoziale) Unterstützungsdienste in den größeren Städten vorhanden sind, sind diese personell stark unterbesetzt, was ebenfalls zu langen Wartezeiten führt. Die Verfügbarkeit von Unterstützungsangeboten für Kinder in ländlicheren Gegenden wird durch den allgemeinen Mangel an Unterstützungsangeboten beeinträchtigt.⁵¹ Darüber hinaus fehlt es an community-basierten Beratungsangeboten für trans*, inter* und nicht-binäre Personen, insbesondere im ländlichen Raum. Diese Beratungsangebote leisten nicht nur einen Großteil der unmittelbaren, niedrigschwelligen Unterstützung Betroffener, sondern sind auch in der Lage, Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit für andere Hilfsangebote (wie bspw. Frauenhäuser) und Behörden zu leisten.

Neue Herausforderungen entstehen durch die virulenten Entwicklungen von Gewalt im digitalen Raum sowohl für Betroffene als auch für das Hilfe- und Unterstützungssystem. Der Umgang mit der digitalen Dimension von geschlechtsspezifischer Gewalt muss verbessert und das Hilfe- und Unterstützungssystem dahingehend weiterentwickelt werden, um angemessen auf neue Formen von Gewalt und moderne Techniken reagieren zu können und die Rechte von Betroffenen zu schützen. Die Verletzung von Rechten im digitalen Raum muss besser identifiziert und effektiv verfolgt werden.

Ergebnisse aus der Konsultationsveranstaltung vom 14.11.2023

Schutz und Unterstützung: Zugang zum Hilfesystem für alle sicherstellen; Beratungs-/Anlaufstellen, Frauenhausplätze und Präventionsprogramme erweitern; bundesweit einheitliche Definitionen entwickeln; holistischen Ansatz anwenden: Opferschutz – Täterarbeit – Prävention.

Ressourcen: Bedarfsgerechte Finanzierung von Hilfsangeboten und verbesserte Verteilung von Ressourcen zwischen Bund, Ländern und Kommunen.

Fachkräfte: Gute Arbeitsbedingungen für Fachkräfte schaffen; Community-Arbeit durch interkulturelle Teams fördern und (informelle) Netzwerke nutzen.

Daten: Maßnahmen und Politik evidenzbasiert gestalten, Bedarfsvorschau und regelmäßige Monitoring- und Evaluierungsprozesse durchführen

3.4 Maßnahmen

Die Herausforderungen sollen unter anderem mit den folgenden Maßnahmen adressiert werden:

⁴⁹ GREVIO Inf(2022) 9, S. 51, Rn. 140-142.

⁵⁰ GREVIO Inf(2022) 9, S. 58-59, Rn. 168 lit. a-h.

⁵¹ GREVIO Inf(2022) 9, S. 65-66.

Tabelle 7 Überschrift III

Maßnahmen: Schutz und Unterstützung				
Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen	Budget in €
50. Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	24/7, kostenlose, barrierefreie, anonyme und in 18 Fremd-sprachen verfügbare, qualifizierte Erstberatung per Telefon, Chat oder E-Mail für gewaltbetroffene Frauen, deren soziales Umfeld und Fachkräfte. Beratung kann auch in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache stattfinden. Seit 1.6.23 unter der verkürzten Rufnummer 116 016 erreichbar, diese Nummer gilt auch in vielen anderen EU-Ländern für die jeweils nationalen Hilfetelefone.	BMFSFJ	Dauerhaft, gesetzliche Grundlage (seit 2013)	Jährlich mehr als 10 Mio. €
51. Ausbau eines bundesweit einheitlichen Unterstützungsangebotes für von häuslicher Gewalt betroffene Männer	Die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) berät und unterstützt Interessierte bei dem Aufbau von Männerschutz-einrichtungen. Insbesondere Landes- und Kommunal-politikerinnen und -politiker sollen ermutigt werden, Schutz- und Unterstützungsmaßnahmen für Jungen und Männer zu forcieren. Ebenso soll die Errichtung von Hilfetelefonen und Online-Beratung in den Bundes-ländern koordiniert und der Aufbau unterstützt werden. Die BFKM erstellt jährlich eine Statistik zur Nutzung der Männerschutzeinrichtungen mit Daten zu den	BMFSFJ	2022 bis 2025	2,45 Mio. €

	Nutzern, aber auch zu den Arbeitsbedingungen in den Männerschutzeinrichtungen. ⁵²			
52. Hilfetelefon „Schwangere in Not“	Unter der Nummer 0800 40 40 020 bietet es anonym, kosten-frei und rund um die Uhr Hilfe und Unterstützung. Die Einrichtung und der Betrieb des Hilfetelefons erfolgten auf der Grundlage des Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt.	BMFSFJ/ BAFzA	Seit 2014	2022: 553.000 € 2023: 406.000 € 2024: 401.000 €
53. Hilfetelefon „Pflegetelefon“	Das Pflegetelefon wurde als niederschwellige Erstanlaufstelle für alle Fragen zum Thema „Pflege und Hilfe im Alter“ eingerichtet. Das Pflegetelefon richtet sich an Pflegebedürftige, pflegende Angehörige, Dienstleister/ Arbeitgeber im Pflegesektor und das Umfeld von pflegenden Angehörigen. Viele Pflegepersonen sind rund um die Uhr für die Betroffenen da. Der Umgang mit unterschiedlichen Ansprüchen und Erwartungen ist eine Herausforderung, sowohl emotional als auch körperlich. Seit 2016 werden auch Beratungsgespräche in belastenden und kritischen Situationen angeboten und bei Bedarf auch Informationen über	BMFSFJ	Seit 2011	200.000 € (jährlich)

⁵² Mit der regelmäßigen jährlichen Datenerhebung bei den Männerschutzeinrichtungen leistet die BFKM gleichzeitig einen Beitrag zu den unter Punkt 1.4 genannten Maßnahmen der Datensammlung.

	Entlastungsmöglichkeiten vor Ort angeboten.			
54. Beratungsangebote der „Nummer gegen Kummer“	Die Aufgabe der „Nummer gegen Kummer“ ist es, Kinder und Jugendliche bei allen Fragen und/oder Problemen telefonisch (Kinder- und Jugendtelefon) oder per Mail/Chat (Online-Beratung) zu beraten bzw. zu unterstützen. Die unterschiedlichen Belastungssituationen, u.a. auch Gewalterfahrungen in jeglicher Form, von Kindern und Jugendlichen werden in den Beratungen bei der »Nummer gegen Kummer« thematisiert.	BMFSFJ	2023 bis 2025	2.881.665 €
55. Gesetzesvorhaben Schutz und Beratung bei geschlechts-spezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz)	Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht vor, das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder, abzusichern. Ziel des Gesetzes soll sein, dass jede von häuslicher oder geschlechtsspezifischer Gewalt betroffene Person, insbesondere Frauen, mit ihren Kindern zeitnah und möglichst ohne bürokratische Hürden Schutz vor Gewalt und qualifizierte fachliche Beratung erhält.	BMFSFJ	Verabschiedung in dieser Legislaturperiode angestrebt	Siehe Fußnote ⁵³
56. Digitaler Gewalt im Frauenhaus handlungssicher begegnen (Projekt der FHK)	Das Projekt unterstützt Frauenhausmitarbeitende, das in einem Vorprojekt entwickelte Schutzkonzept gegen digitale Gewalt in ihren Frauenhäusern umzusetzen. Ziel ist die Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems sowie die Unter-	BMFSFJ	1.3.2023 bis 31.5.2026	1.069.000 €

⁵³ Der RegE des Gewalthilfegesetzes sieht einen teilweisen und befristeten Ausgleich über eine Änderung der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder vor.

	stützung und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen.			
57. Konzepte gegen digitale Gewalt im sozialen Umfeld und im öffentlichen Raum (Kurz: „Aktiv gegen digitale Gewalt“) (Projekt des bff)	Das Projekt fokussiert auf die neuesten technischen Entwicklungen, entwickelt zielgenaue Maßnahmen, um das Frauenunterstützungssystem fortzubilden und widmet sich intensiv den Rechten von Betroffenen. Ziel ist die Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems sowie die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen.	BMFSFJ	1.1.2023 bis 31.12.2026	1.024.000 €
58. „Make it work-then make it better! Bei Gewalt am Arbeitsplatz gibt es Hilfe. Fokus: Trainings, Qualitätssicherung, Beratung“ (Projekt des bff)	Das Projekt arbeitet zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und legt einen besonderen Fokus auf Training, Qualitätssicherung und Beratung. Ziel ist die Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems sowie die Unterstützung von gewaltbetroffenen Frauen.	BMFSFJ	1.1.2023 bis 31.12.2026	1.015.000 €
59. Fortbildungsbroschüre für Fachkräfte zum Thema Gewaltschutz und Sorge- und Umgangsrecht „Kindschaftssachen und häusliche Gewalt“	Die Fortbildungsbroschüre richtet sich an Familienrichterinnen und Familienrichter sowie an weitere Akteurinnen und Akteure im familiengerichtlichen Verfahren, die bei der Regelung des Umgangs, der elterlichen Sorge und der Feststellung der Kindeswohlgefährdung (nach häuslicher Gewalt) mitwirken.	BMFSFJ	seit 2022	nicht haushalts wirksam
60. Bund-Länder-NRO AG zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland (AG)	In der AG werden Best Practices zum Thema Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung vorgestellt und aktuelle Herausforderungen	BMFSFJ	laufend	nicht haushalts wirksam

	besprochen sowie Maßnahmen und Projekte geplant und konzipiert. Sie ist ein zentraler Ort für Austausch, Kooperation und Networking.			
61. Ansprechstelle „Diskriminierung und Gewalt in der Bundeswehr“	Die eingerichtete Ansprechstelle im BMVg steht allen aktiven und ehemaligen, zivilen und militärischen Angehörigen der Bundeswehr und des BMVg zur Verfügung, die Mobbing, Diskriminierung, körperliche oder seelische Gewalt in der Bundeswehr mit dienstlichem Bezug, erfahren oder erfahren haben. Die Ansprechstelle nimmt Hinweise Betroffener auf, berät und kann eine Einzelfallprüfung (Fach- und Dienstaufsicht) einleiten, damit die erforderlichen Aufklärungs-, Verfolgungs-, Schutz- oder Hilfemaßnahmen durch die fachlich zuständigen Abteilungen im BMVg ergriffen werden können.	BMVg	seit 2017	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar
62. Vertrauenspersonen und Psychosoziales Netzwerk (Truppenpsychologie, Belastungsbewältigung, Militärseelsorge etc.)	Soldatinnen und Soldaten können mit ihrem (Disziplinar) Vorgesetzten, dem Personalrat oder der Gleichstellungsbeauftragten über Vorkommnisse sprechen, und auf Vertrauenspersonen und/oder das bestehende psychosoziale Netzwerk zurückgreifen (Truppenpsychologie, Helfer bei Belastungsbewältigung im Rahmen der Krisen-	BMVg	laufend	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar

	intervention, Militärseelsorge).			
63. Beratung im Themenfeld psychische/physische Gewalt und sexuelle Belästigung aufgrund des Geschlechts, der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung	Beratung und Unterstützung durch den Sozialdienst der Bundeswehr für Angehörige des Geschäftsbereichs sowie deren Familien.	BMVg	laufend	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar
64. Beratung im Themenfeld sexuelle Belästigung, aufgrund des Geschlechts, der geschlechtlichen Identität, sexuellen Orientierung und weiteren AGG Merkmalen	Ratsuchende wenden sich mit konkreten Fällen an die ADS. Die ADS berät juristisch und kann eine gütliche Streitbeilegung anregen (Unterstützungsauftrag § 27 AGG).	ADS	laufend	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar
65. Vertrauliche Spurensicherung	Um Spuren und Befunde für eine spätere strafrechtliche Ermittlung sicherzustellen, haben Frauen, die Opfer eines Sexualdeliktes geworden sind, im Rahmen des SGB V. Anspruch auf eine vertrauliche Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation und Laboruntersuchung (§27 Abs. 1 S. 6 SGB V.). Die Krankenkassen oder ihre Landesverbände schließen gemeinsam und einheitlich auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land sowie mit einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen oder Ärzten Verträge über die Erbringung von diesen Leistungen.	BMG	Seit 2020	nicht haushalts wirksam

<p>66. Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen mit FGM</p>	<p>Die Empfehlungen enthalten Hinweise für behandelnde Ärztinnen und Ärzte, insbesondere zur Rechtslage, zu präventiven Maßnahmen sowie zum Umgang mit betroffenen Frauen. Die Bundesärztekammer hat mitgeteilt, dass die Ärztekammern alle Ärztinnen und Ärzte über die Ärzteblätter auf die Empfehlungen und das Thema Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung aufmerksam machen. Die Empfehlungen der Bundes-ärztekammer sowie die dort aufgeführten weiteren Informationsquellen sind frei zugänglich und können von Hebammen und von Angehörigen der anderen reglementierten Gesundheits-fachberufe ebenfalls genutzt werden. Diese Empfehlungen sind auch in englischer und französischer Sprache verfügbar.</p>	<p>Bundesärztekammer</p>	<p>Seit 2005 (Aktualisierung 2016)</p>	<p>nicht haushalts wirksam</p>
<p>67. Handbuch zur klinischen Versorgung von Frauen, die Gewalt oder sexuelle Gewalt erfahren</p>	<p>BMG hat im Jahr 2015 die Übersetzung des Handbuches gefördert. Das Praxishandbuch stellt mit seinen übersichtlich gestalteten Empfehlungen eine wertvolle Hilfe für die im Gesundheitswesen Tätigen dar. Die WHO-Leitlinie „Gesundheitliche Versorgung von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft oder sexuelle Gewalt erfahren - Klinisches Handbuch der WHO“ ist hier abrufbar.</p>	<p>BMG</p>	<p>laufend</p>	<p>nicht haushalts wirksam</p>

68. Leitlinien zu (sexualisierte) Gewalt und Missbrauch	<p>Im Hinblick auf die Themen (sexualisierte) Gewalt und Missbrauch liegen aktuell über medizinische 30 Leitlinien vor, die sich diesen wichtigen Aspekten in unterschiedlicher Tiefe widmen und sich an verschiedene Betroffenenzielgruppen (Erwachsene – Frauen, Männer und divers –sowie Kinder/Jugendliche) richten.</p>	medizinische Fachgesellschaften	laufend	nicht haushalts wirksam
69. Sozialer Wohnungsbau (Bundesfinanzhilfe)	<p>Durch die Gewährung von Bundesfinanzhilfen unterstützt der Bund die Länder dabei, Sozialwohnungen bereitzustellen. Diese bieten möglichen Wohnraum für gewaltbetroffene Frauen, die ein Frauenhaus verlassen wollen. Dadurch stehen Frauenhausplätze wieder für akut Schutzbedürftige zur Verfügung.</p>	BMWSB	seit 2020	Bundesfinanzhilfe: 2024 i.H.v. 3,15 Mrd. € zuzüglich notwendiger Kofinanzierung durch Länder
70. Städtebauförderung (Bundesfinanzhilfe)	<p>Gewährung von Bundesfinanzhilfen an die Länder, die damit grundsätzlich den Bau und Umbau von Schutz- und Beratungseinrichtungen für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder mit Mitteln der Städtebauförderung fördern können. Die konkrete Umsetzung erfolgt in den Ländern.</p>	BMWSB	seit 2020	Bundesfinanzhilfe: 2024 i.H.v. 790 Mio. € zuzüglich notwendiger Kofinanzierung durch Länder und Kommunen
71. Themis-Vertrauensstelle gegen sexuelle	<p>Als Reaktion auf die #MeToo -Debatte hat BKM die unabhängige und</p>	BKM	seit 2018	Förderung der Geschäftsstelle

Belästigung und Gewalt e.V.	branchen-offene Vertrauensstelle Themis 2018 mit auf den Weg gebracht und fördert diese seither anteilig. Die den Verein „Themis-Vertrauensstelle gegen sexuelle Belästigung und Gewalt“ tragenden Mitglieder sind Brancheneinrichtungen der Film-, Fernseh-, Musik und Theaterbranche. Aufgaben der Themis sind fallspezifische juristische und psychologische Beratung von Menschen, die im Kontext ihrer Arbeit in der Kultur- bzw. Medienbranche von sexueller Belästigung und Gewalt betroffen sind, sowie Präventionsangebote insb. für Arbeitgeberinnen, Arbeitgeber und Führungskräfte.			und Ausbau Prävention seit 2018 bis 2026 in Höhe von insgesamt 1.020.000 €
72. Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch	Das Hilfe-Portal bietet eine umfangreiche Datenbank mit Hilfeangeboten wie (Fach-)Beratungsstellen, juristische oder therapeutische Hilfe, die online, telefonisch oder vor Ort verfügbar sind. Darüber hinaus bietet die Webseite viele grundlegende Informationen zum Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen.	UBSKM	laufend	ca.185.000 € jährlich
73. Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch	Telefonische Anlaufstelle sowie Online-Beratung für Betroffene, Unterstützungs-personen und Fachkräfte, N.I.N.A.	UBSKM	laufend	1.432.000 € jährlich
74. Finanzielle Förderung einer App zur niedrigschwelligen	Die App bietet betroffenen Personen geschützte Hilfe und Beratung bei häuslicher Gewalt in	BMI	Oktober 2023 bis Ende 2026	3.752.000 €

<p>Hilfe bei häuslicher Gewalt des Vereins Gewaltfrei in die Zukunft e.V.</p>	<p>verschiedenen Situationen. Zudem können Gewaltvorfälle in einem Gewalttagebuch dokumentiert und bei Bedarf vor Gericht als Beweise eingesetzt werden.</p>			
<p>75. Gesetzesvorhaben Gesetz gegen digitale Gewalt</p>	<p>Mit einem Gesetz gegen digitale Gewalt soll die individuelle Rechtsdurchsetzung gestärkt werden (siehe Koalitionsvertrag S. 14). Insbesondere soll das Gesetz es den Betroffenen ermöglichen, Rechtsverletzer im virtuellen Raum effektiv zu identifizieren und damit überhaupt erst eine Basis für eine zivilrechtliche Verfolgung von Rechtsverletzungen zu schaffen. Mit der Normierung eines Anspruchs des von digitaler Gewalt Betroffenen auf eine richterlich angeordnete Sperrung des Nutzerkontos soll ein neues Instrument zur Bekämpfung digitaler Gewalt bei besonders schwerwiegenden Persönlichkeitsverletzungen geschaffen werden</p>	<p>BMJ</p>	<p>Geplante Verabschiedung in kommender Legislaturperiode</p>	<p>nicht haushalts wirksam</p>
<p>76. Projekt der HateAid gGmbH zur Beratung von Betroffenen von digitaler Gewalt</p>	<p>Das Projekt beschäftigt sich mit neuen und virulenten Entwicklungen im Bereich der digitalen Gewalt. Dabei wird auf die neuen Strömungen digitaler Gewalt (u.a. Deepfakes, Phishing und Shadow Banning) bei Opfern von digitaler Gewalt eingegangen. Die Beratung unterstützt sowohl präventiv als auch in akuten Situationen</p>	<p>BMJ</p>	<p>2024 Ggf. Fortführung in 2025</p>	<p>600.000 €</p>

	Betroffene von digitaler Gewalt. Des Weiteren werden Betroffene über neue rechtliche Möglichkeiten des Umgangs mit Täterinnen und Tätern und den Plattformen, auf denen Hass und Hetze verbreitet werden, informiert.			
77. Pilotprojekt: 24/7-Anlaufstelle der Bundespolizei am Berliner Ostbahnhof	Die eingesetzten Polizeivollzugsbeamtinnen wurden für die Aufgabe und die Bedarfe der Hilfesuchenden bzw. Opfer speziell fortgebildet. Die Anlaufstelle wird von dem Gedanken getragen, dass dieser öffentliche Raum für Schutzsuchende sowohl Ausweichmöglichkeiten als auch Anonymität bietet und aus diesem heraus ein weiterer Zugang möglich wird.	BMI / BPol	Laufend (Evaluation 2025)	Nicht haushalts wirksam

Tabelle 8 Maßnahmen III

<i>s. Maßnahme 2: Vernetzung des Frauenunterstützungssystems auf Bundesebene: Förderung der Koordinierungsstelle der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff)</i>
<i>s. Maßnahme 3: Vernetzung des Frauenunterstützungssystems auf Bundesebene: Förderung der Bundeskoordinierungsstelle der Frauenhäuser (FHK)</i>
<i>s. Maßnahme 24: Förderung der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt (BAG TäHG)</i>

Tabelle 9 Maßnahmenverweis III

4. Materielles Recht

4.1 Ziele der Bundesregierung im Bereich Materielles Recht

Die Bundesregierung wird prüfen, welche weiteren gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen zum Schutz vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt im Einklang mit der IK ergriffen werden können, um die Wirksamkeit von Maßnahmen des Zivilrechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts sowie den Zugang zu ihnen zu stärken. Darüber hinaus wird die Bundesregierung prüfen, welche gesetzlichen und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und weiterer einschlägiger EU-Richtlinien erforderlich sind.

4.2 Ausgangslage im Bereich Materielles Recht

Noch vor der Ratifizierung der IK durch Deutschland ist 2016 das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung in Kraft getreten und hat das deutsche Sexualstrafrecht grundlegend reformiert. Insbesondere mit der Einführung der „Nein-heißt-Nein“-Lösung wurde der Wille des Opfers in das Zentrum des strafrechtlichen Schutzes gerückt. Für die Strafbarkeit wegen sexuellen Übergriffs oder Vergewaltigung ist nicht mehr erforderlich, dass der Täter oder die Täterin für die sexuelle Handlung mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt nötigt. Maßgeblich ist nun, dass der Täter oder die Täterin sich über einen erkennbar entgegenstehenden Willen des Opfers hinwegsetzen. Außerdem wurde ein gesonderter und neuer Straftatbestand für die Förderung von Sexualstraftaten aus Gruppen eingeführt (§ 184j StGB). Des Weiteren konnte insbesondere der Schutz von Frauen mit der Einführung des neuen Straftatbestands der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) verbessert werden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen im Jahr 2017 wurde das Heiratsalter in Deutschland auf 18 Jahre angehoben. Gleichzeitig wurde bei einer im Ausland wirksam geschlossenen Ehe mit einer Person, die bei Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Inland die Unwirksamkeit angeordnet. Mit dem Gesetz zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen wurden im Jahr 2024 Unterhaltsansprüche zum Schutz der minderjährigen Person und eine Möglichkeit zur Heilung der unwirksamen Ehe bei Erreichen der Volljährigkeit ergänzt. Ehen unter Beteiligung einer Person, die zwar das 16. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, bleiben wirksam, sind aber aufhebbar.

Des Weiteren werden die Rechte insbesondere von Frauen sowie der Schutz der Intimsphäre durch das Inkrafttreten des „Gesetzes zum Persönlichkeitsschutz bei Bildaufnahmen“ am 1. Januar 2021 gestärkt. Darin ist eine neue Regelung vorgesehen (§ 184k StGB, Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen), um Phänomenen wie des sogenannten „Upskirtings“ und „Downblousing“ begegnen zu können.⁵⁴ Darüber hinaus trat zum 1. Oktober 2021 das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution“ in Kraft. Durch die Anpassung des Straftatbestands der Nachstellung (§ 238 StGB) wird der zunehmenden Bedeutung der digitalen Dimension von geschlechtsspezifischer Gewalt Rechnung getragen.

Im deutschen Strafgesetzbuch gibt es eine Reihe von strafrechtlichen Bestimmungen, die die in den Artikeln 33 bis 40 der IK genannten Verhaltensweisen unter Strafe stellen, z.B. wird die Verstümmelung weiblicher Genitalien nach Artikel 38 IK gemäß § 226a StGB geahndet. Die umfassende Reform aller Sexualdelikte vor der Ratifizierung der IK durch Deutschland wurde von

⁵⁴ Anderen Personen ohne Erlaubnis unter den Rock zu fotografieren, diese Fotos in Chatgruppen zu teilen oder kommerziell zu vertreiben, wird unter Strafe gestellt.

umfangreichen Sensibilisierungsmaßnahmen und öffentlichen Debatten begleitet, infolgedessen ein Anstieg der Strafanzeigen aufgrund solcher Delikte zu beobachten war.

In Deutschland können Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen Gewalttaten eine Entschädigung verlangen. Diese besteht aus einer finanziellen Entschädigung, für wirtschaftliche Schäden, und/oder einer Entschädigung in Form von Sachleistungen für körperliche und seelische Schäden. Zum 1. Januar 2024 wurde die gesamte Soziale Entschädigung in einem neuen Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs zusammengefasst. Dieses enthält für Opfer von Gewalttaten neben den Entschädigungstatbeständen zahlreiche Erleichterungen und Verbesserungen, insbesondere auch für Opfer sexueller Gewalt. Opfer von Gewalttaten können unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Entschädigung beantragen und der Entschädigungsanspruch ist nicht mehr auf physische Gewalttaten beschränkt, vielmehr können nach neuem Recht auch Opfer psychischer Gewalt Leistungen erhalten.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 wurden durch das Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Tatmotive als Beispiele für menschenverachtende Beweggründe und Ziele in den Katalog an Strafzumessungstatsachen des § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ausdrücklich aufgenommen. Die Vorschrift regelt, welche Umstände das Gericht bei der Strafzumessung namentlich zu berücksichtigen hat.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurde im Jahr 2021 eine gesetzliche Grundlage zur Verankerung des Gewaltschutzes bei den Einrichtungen der Behindertenhilfe (Leistungserbringer) geschaffen. Nach dieser Vorschrift (§ 37a SGB IX) treffen Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen. Geeignete Maßnahmen im Sinne dieser Norm sind vor allem die Entwicklung und Umsetzung eines auf die jeweilige Einrichtung oder auf die Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes.

4.3 Herausforderungen im Bereich Materielles Recht

GREVIO regt an, zur Umsetzung von Artikel 33 IK einen gesonderten Straftatbestand für psychische Gewalt zu schaffen, um alle Handlungen, die die psychische Unversehrtheit einer Person ernsthaft beeinträchtigen, wirksam unter Strafe zu stellen. Die Untersuchung, Verfolgung und Bestrafung von psychischen Gewalttaten soll in jedem Fall die online und offline Dimensionen der Straftat berücksichtigen.⁵⁵ Aktuelle Formen digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen müssen beobachtet werden und gegebenenfalls legislative und sonstige Maßnahmen unternommen werden, um im digitalen Raum auftretende Formen sexueller Belästigung wirksam entgegenzuwirken.⁵⁶ Zudem sollen das vorsätzliche Verhalten, eine Frau oder ein Mädchen zur weiblichen Genitalverstümmelung zu zwingen oder sie dazu zu bringen, sich der Handlung gemäß Artikel 38 lit. b und c IK zu unterziehen, unter Strafe gestellt werden.⁵⁷

GREVIO empfiehlt für Verfahren, in denen einvernehmliche Sterilisationen von Frauen mit Behinderungen genehmigt werden können, dass weniger invasive Verhütungsmethoden unter Berücksichtigung des besten Interesses und der Selbstbestimmung der betroffenen Frauen in Betracht gezogen werden sollen. Des Weiteren soll sichergestellt werden, dass Frauen in diesen Verfahren ausreichende und barrierefreie Informationen von Fachleuten mit Schulungen in Gender- und Behindertenfragen erhalten. Zusätzlich appelliert GREVIO, Daten über Zwangsabtreibungen

⁵⁵ GREVIO Inf(2022)9, S. 80, Rn. 243.

⁵⁶ GREVIO Inf(2022)9, S. 87, Rn. 274.

⁵⁷ GREVIO Inf(2022)9, S. 84, Rn. 259.

und -sterilisationen zu erheben, um das Ausmaß dieser Praktiken zu verstehen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.⁵⁸

GREVIO fordert, mit Hinblick auf eine Überprüfung der Kriterien für den überwachten Besuch, Daten darüber zu sammeln, wie Richterinnen und Richter von der Einschränkung oder dem Entzug von Eltern- oder Besuchsrechten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt Gebrauch machen.⁵⁹ Des Weiteren sollen Daten bezüglich des Geschlechts, des Alters, der Art der Gewalt, der Beziehung des Täters bzw. der Täterin zum Opfer und des Wohnorts über die nach dem Opferentschädigungsgesetz gestellten und gewährten Entschädigungsansprüche sowie über die im Rahmen von Strafverfahren gewährten Entschädigungen erhoben werden.⁶⁰

GREVIO appelliert nachdrücklich an die deutschen Behörden, die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes auf Frauen mit Behinderungen, die in Einrichtungen leben, und auf Asylbewerberinnen, die in Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen leben, sicherzustellen.⁶¹

In den Abschließenden Bemerkungen unterstreicht auch der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) die Notwendigkeit einer wirksamen Gewaltschutzstrategie und einer praxisgerechten Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes, besonders in Einrichtungen.

Die Rechtswissenschaft identifiziert in ihren Analysen nicht nur signifikante Lücken im Gewaltschutzgesetz, sondern betont auch den dringenden Bedarf zur Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen, um Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen, in Einrichtungen und der eigenen Häuslichkeit wirksam zu schützen.⁶²

Des Weiteren appelliert GREVIO an die deutschen Behörden, die Umsetzung des neuen Sexualstrafrechts, insbesondere des § 177 StGB, zu überwachen und weiter zu evaluieren, damit die Definition des Begriffs „Einwilligung“ weiter an die in Artikel 36 Absatz 2 der IK festgelegte Definition angepasst wird.

Ergebnisse aus der Konsultationsveranstaltung vom 14.11.2023

Materielles Recht: Gewaltschutz im Sorge-/Umgangsrecht berücksichtigen, insbesondere insofern, dass die Regelvermutung bei häuslicher Gewalt nicht unbedingt dem Kindeswohl entspricht; Gewaltschutz, Kinderschutz und Strafrecht synchronisieren; Reform des § 177 StGB.

Qualifizierung: Verpflichtende, interdisziplinäre Fortbildungen für relevante Professionen (u.a. Polizei, Justiz) und Aufnahme von Gewaltschutz in die Ausbildungs-/Studiencurricula.

Daten: Indikatoren und Datensammlung zu Umgangs-/Sorgerechtsverfahren erweitern.

Verfahren: Gerichtlich angeordnete Täter/Täterinnenarbeit ausbauen; Mitentscheidungsbefugnisse von Kindern stärken.

4.4 Maßnahmen

Die Herausforderungen sollen unter anderem mit den folgenden Maßnahmen adressiert werden:

Tabelle 10 Überschrift IV

Maßnahmen: Materielles Recht

⁵⁸ GREVIO Inf(2022)9, S. 88, Rn. 267 f.

⁵⁹ GREVIO Inf(2022)9, S. 76 f., Rn. 230.

⁶⁰ GREVIO Inf(2022)9, S. 71, Rn. 217b.

⁶¹ Stellungnahme der Bundesregierung zum ersten Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Empf. 60, S. 33

⁶² Rechtsdienst 2/2023 Rechts- und Sozialpolitik Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen: Schutzlücken schließen! Prof. Dr. Julia Zinsmeister, Professorin für Öffentliches Recht an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der TH Köln

Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen	Budget in €
78. Reform des Kindschaftsrechts (BGB)	<p>Art. 31 Abs. 2 IK soll im nationalen Recht abgebildet werden. Danach soll das Familiengericht den Umgang auch dann beschränken oder ausschließen können, wenn dies erforderlich ist, um eine konkrete Gefährdung des gewaltbetroffenen Elternteils abzuwenden. Gleiches gilt für Art. 51 IK: Es soll klargestellt werden, dass in Umgangsverfahren eine umfassende Prüfung der Anhaltspunkte für häusliche Gewalt sowie eine Risikoanalyse durchzuführen ist. Im Bereich des Sorgerechts soll ein Vermutungstatbestand eingeführt werden, wonach die gemeinsame Sorge bei Partnerschaftsgewalt regelmäßig nicht in Betracht kommen soll.</p>	BMJ	Nächste Legislaturperiode	nicht haushalts wirksam
79. Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften	<p>Durch das Gesetz werden die Regelungen für die Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen vereinheitlicht und das Verfahren entbürokratisiert. Dadurch wird eine selbstbestimmte Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen zur Wahrung und zum Schutz der verfassungsrechtlich geschützten Geschlechtsidentität ermöglicht.</p>	BMFSFJ und BMJ	Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in 2024	nicht haushalts wirksam

80. Zweites Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Gehsteig-belästigungen)	Ziel des Gesetzes ist es, schwangere Frauen vor Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, wirksamer vor Belästigungen zu schützen.	BMFSFJ	Inkrafttreten des Gesetzes am 13. November 2024	nicht haushalts wirksam ⁶³
81. Schutz vor Diskriminierungen AGG	Das AGG verbietet Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts und der sexuellen Identität im Arbeitsleben sowie im Zivilrechtsverkehr. Der Koalitionsvertrag sieht vor, Schutzlücken zu schließen, den Rechtsschutz zu verbessern und den Anwendungsbereich auszuweiten.	ADS	laufend	nicht haushalts wirksam
82. Schutz vor (sexueller) Belästigung	Das SoldGG untersagt Soldatinnen und Soldaten Belästigungen, sexuelle Belästigungen und Anweisungen zu solchen Handlungsweisen (§ 7 Abs 2). Mögliche Konsequenzen sind z.B. die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder Entlassung.	BMVg	laufend	nicht haushalts wirksam

Tabelle 11 Maßnahmen IV

⁶³ Mit dem Gesetz wird auch die Bundesstatistik Schwangerschaftsabbrüche geändert. Dies wird im Jahr 2024 Kosten i.H.v. 25T€ und in den Folgejahren 10T€ jährlich verursachen.

5. Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

5.1 Ziele der Bundesregierung im Bereich Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Ziel der Bundesregierung ist, die Effektivität der Ermittlungen bei Fällen insbesondere von Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie von geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihren Formen gemäß den Standards der IK zu verbessern. Dies beinhaltet eine gründliche Untersuchung aller gemeldeten Vorfälle sowie die Einhaltung internationaler Normen für die Ermittlung solcher Straftaten.

Die Interessen von Verletzten zu beachten und die Wahrung ihrer Rechtsposition ist ein wichtiger Bestandteil des Verfahrensrechts. Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz sehen zahlreiche Schutzvorkehrungen vor, um Belastungen für Verletzte während des Strafverfahrens zu reduzieren. So besteht zum Beispiel in bestimmten Fällen die Möglichkeit, die Öffentlichkeit auszuschließen oder besondere Vorkehrungen zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen bei der Vernehmung zu treffen.

5.2 Ausgangslage im Bereich Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Deutschland hat bereits einen hohen Schutzstandard im Bereich des Opferschutzes erreicht. Die Interessen der Opfer in den Blick zu nehmen und dafür zu sorgen, dass ihnen angemessene Rechte und Schutz zukommen, ist ein wichtiges rechtspolitisches Anliegen der Bundesregierung. Mit dem 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 wird der Schutzstandard für die Opfer weiter erhöht. Des Weiteren hat Deutschland die Verpflichtungen der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU vom 25. Oktober 2012 über die Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (2012/29/EU) vollständig umgesetzt. Die Kommission hat im Juli 2023 einen Vorschlag zur Revision der EU-Opferschutzrichtlinie vorgelegt, der derzeit verhandelt wird und weitere Verbesserungen der Opferrechte enthält.

Ein Meilenstein für den Opferschutz ist die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung, die am 01. Januar 2017 in Kraft trat. Damit erhalten besonders schutzbedürftige Opfer die Möglichkeit, vor, während und nach der Hauptverhandlung professionell nicht-rechtlich begleitet und betreut zu werden. Kinder und Jugendliche, die Opfer von Sexual- oder schweren Gewaltdelikte geworden sind, haben einen Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung.

Des Weiteren können Personen, die Schutz vor Gewalt ersuchen wollen, sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wenden. Wenn die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Beratungshilfegesetzes erfüllt sind, besteht ein Anspruch auf Beratungshilfe, die Rechtsberatung ist in diesem Fall für die Personen bis auf einen Betrag von 15 Euro kostenlos.

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens im Jahr 2019 wurde die Möglichkeit der Aufzeichnung richterlicher Vernehmungen im Ermittlungsverfahren auf erwachsene Opfer von Sexualverbrechen ausgeweitet, die bis dahin auf Opfer unter 18 Jahren beschränkt waren. Dadurch wird die Belastung von Opfern von Gewalt erheblich verringert, indem ihnen wiederholte Verhöre und Auftritte vor Gericht erspart bleiben.

Eine betroffene Person kann gemäß § 2 GewSchG beim Familiengericht auf Antrag eine Anordnung dahingehend erwirken, dass der Täter bzw. die Täterin eine gemeinsam genutzte Wohnung zu verlassen hat. Gemäß §§ 49 ff., 214 FamFG⁶⁴ kann eine Anordnung nach dem GewSchG auch als einstweilige Anordnung (Eilschutzanordnung) ergehen.

⁶⁴ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Unter Leitung des BMJ hat eine interdisziplinär besetzte Expertengruppe seit 2023 einen Praxisleitfaden zum Thema „Psychotherapie und Strafverfahren“ erarbeitet, der noch im Jahr 2024 veröffentlicht wird. Der Leitfaden soll Justiz und Strafverfolgungsbehörden eine Hilfestellung bieten für einen besseren Umgang mit therapiebedürftigen Zeugen und Zeuginnen, deren Aussagen im Rahmen des Strafverfahrens als Beweismittel verwendet werden sollen.

5.3 Herausforderungen im Bereich Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen

Ermittlung und Strafverfolgung ist in Deutschland föderal organisiert und liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer. Laut GREVIO gibt es in Deutschland einige Staatsanwaltschaften, die über Fachabteilungen für die Verfolgung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verfügen. Dort gibt es mitunter spezialisierte Einheiten für häusliche Gewalt.⁶⁵ Auch die polizeiliche Ausbildung und Organisation liegen in der Zuständigkeit der Bundesländer, sodass es hier innerhalb Deutschlands zu Unterschieden kommen kann. Der wirksame und niedrigschwellige Zugang zur Justiz für alle Opfer von Gewalt, vor allem für Frauen, die von intersektionaler Diskriminierung betroffen sind, sollte bundesweit gewährleistet sein.⁶⁶

Dazu bedarf es Konzepte und Schulungen, insbesondere was den Umgang mit Zeuginnen und Zeugen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und Behinderungen betrifft. Schwierigkeiten und Barrieren in der Kommunikation stellen hierbei entscheidende Hürden dar. So werden insbesondere bei Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen die Fähigkeiten, Vorfälle zu schildern, unterschätzt und ihre Aussagen in Bezug auf Gewalterfahrungen angezweifelt oder gar relativiert. Dies erhöht die Gefahr weiterer Übergriffe und die Straffreiheit von Tätern und Täterinnen aufgrund fehlender Beweise. Durch Ratifizierung der UN-BRK hat sich Deutschland dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Menschen einen wirksamen Zugang zur Justiz zu ermöglichen, unter anderem durch verfahrensbezogene und altersgemäße Vorkehrungen, um ihre wirksame Teilnahme an Gerichtsverfahren zu erleichtern (Art. 13 Abs. 1 UN-BRK). Derzeit besteht nicht in allen Bundesländern die Möglichkeit, eine Straftat online bei der Polizei anzuzeigen oder digitale Beweismittel hochzuladen.⁶⁷ Um sicherzustellen, dass den besonderen Bedürfnissen von Zeuginnen und Zeugen mit intellektuellen Beeinträchtigungen und Behinderungen begegnet wird und ihre Aussagen angemessen gewürdigt werden, kann und sollte von audiovisueller Aufzeichnungen sowie anderen verfahrensrechtlichen Möglichkeiten im Ermittlungsverfahren Gebrauch gemacht werden.

Des Weiteren sind Sensibilisierungs- und umfassende Weiterbildungsmaßnahmen für alle relevanten Berufsgruppen im Strafvollzug wichtig. Ferner sollten weitere rechtliche oder andere Maßnahmen ergriffen werden, um die Bearbeitungszeit von Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die unter die IK fallen, durch die Strafverfolgungsbehörden zu verkürzen.⁶⁸ Die Bundesregierung begrüßt Bestrebungen der Bundesländer, die in diesen Bereichen unternommen werden. GREVIO schlägt darüber hinaus vor, die Verfolgung von Delikten körperlicher Gewalt in Zusammenhang mit Partnerschaftsgewalt durch strenge Strafverfolgungsleitlinien zu stärken. Dies ermöglicht den Opfern, Gerechtigkeit zu erlangen und trägt zur Abschreckung bei.⁶⁹

Es bedarf laut GREVIO systematischer Analysen der strafrechtlichen Verfolgung von sexueller und häuslicher Gewalt basierend auf Daten, Forschung und Rechtsprechung, um faktenbasierte

⁶⁵ GREVIO Inf(2022)9, S. 94, Rn. 298.

⁶⁶ GREVIO Inf(2022)9, S. 92, Rn. 292.

⁶⁷ GREVIO Inf(2022)9, S. 91, Rn. 291.

⁶⁸ GREVIO Inf(2022)9, S. 95, Rn. 302.

⁶⁹ GREVIO Inf(2022)9, S. 81f., Rn. 249.

Strategien für den Umgang von Institutionen und Justiz mit sexueller und häuslicher Gewalt zu entwickeln und gegebenenfalls notwendige legislative oder praktische Änderungen zu prüfen.

GREVIO empfiehlt, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer während der Ermittlungen und Gerichtsverfahren in Bezug auf die Opfer aller Formen von Gewalt, die unter die IK fallen, umgesetzt werden. Außerdem sollte regelmäßig untersucht und dokumentiert werden, wie diese Maßnahmen angewendet werden und wie wirksam sie sind, wobei auch die Perspektive der Opfer berücksichtigt werden sollte.

Ergebnisse aus der Konsultationsveranstaltung vom 14.11.2023

Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen: Fokus auf Opferschutz in Gerichtsverfahren sowie Verzahnung dieser Bereiche untereinander und mit dem Handeln von Polizei und Unterstützungssystem; Familien- und Strafrecht synchronisieren; Bearbeitungszeit von Gewaltschutzfällen verkürzen.

Qualifizierung: Aus-/Fortbildung für alle Berufsgruppen in straf-/zivilrechtlichen Verfahren; Sonderdezernate/Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften schaffen.

Verfahren: Getrennte Vernehmungen verbindlich regeln, Risikoanalyse/-management und Fallkonferenzen zu Hochrisikofällen einführen; Täter/Täterinnenarbeit ausbauen und proaktiven Ansatz einführen, zu diesem Zweck Datenweitergabe ermöglichen.

Sensibilisierung: Aufklärung zu allen Gewaltformen, Rollenbilder z.B. in den Medien kritisch hinterfragen, Glaubwürdigkeit von Opfern stärken und Wirksamkeitsforschung von Maßnahmen durchführen.

5.4 Maßnahmen

Die Herausforderungen sollen unter anderem mit den folgenden Maßnahmen adressiert werden:

Tabelle 12 Überschrift V

Maßnahmen: Ermittlungen, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmaßnahmen				
Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen	Budget in €
83. CERES: Cybergrooming – Erforschung von Risikofaktoren, Ermittlungspraxis und Schutzmaßnahmen	Cybergrooming bezeichnet die Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs durch Einwirken auf Kinder mittels Informations- und Kommunikationstechnologie (§ 176b StGB). Ziel des Verbundprojekts CERES ist es, Handlungsempfehlungen für die Strafverfolgung und Kriminalprävention im Phänomenbereich zu entwickeln und in die Praxis zu transferieren.	BMBF, BKA	01.04.2023-31.03.2026	172.000 € (BKA) 842.000 € (Gesamt)

84. „Null Toleranz“ - Politik bei sexuellen Übergriffen	Verdachtsfälle auf Straftaten gegen die sexuelle Selbst- bestimmung gehören zu den Delikten, die nach der Regelung A-2160/6 regelmäßig an die Staats- anwaltschaft abgegeben werden.	BMVg	laufend	nicht haushalts wirksam
--	--	------	---------	-------------------------------

Tabelle 13 Maßnahmen V

6. Migration und Asyl

6.1 Ziele der Bundesregierung im Bereich Migration und Asyl

Die Bundesregierung will dazu beitragen, dass die Bedarfe von asylsuchenden Menschen, die von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt sowie von Menschenhandel betroffen waren oder sind, strukturell angemessene Berücksichtigung in den Asylverfahren finden. Dazu zählen der verbesserte Zugang zu spezialisierten Diensten für Geflüchtete, die Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt waren oder sind, und die Berücksichtigung von Geschlechterperspektiven in Asylverfahren. Ziel ist der Abbau von faktischen und rechtlichen Barrieren in Bezug auf Schutz und Beratung für Opfer von häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Dazu gehört eine präzisere aufenthaltsrechtliche Regelung für Opfer von häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt, die nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht besitzen und die Schaffung eines aussageunabhängigen Aufenthaltsrechts für Opfer von Menschenhandel.

6.2 Ausgangslage im Bereich Migration und Asyl

Die Bundesregierung sieht den Bedarf, Betroffene, die (mehrfach-)diskriminierten Gruppen angehören, insbesondere Menschen mit Migrations- und Fluchterfahrung vor Gewalt zu schützen. In diesem Sinne hat Deutschland sich im Februar 2023 der vollumfänglichen Umsetzung der IK verpflichtet und die Vorbehalte u.a. gegenüber Artikel 59 Absatz 2 und Absatz 3 IK im Jahr 2022 nicht verlängert.

In den Asylverfahren weist das BAMF die Entscheiderinnen und Entscheider auf die besonderen Bedürfnisse bei geschlechtsspezifischer Verfolgung mithilfe von amtsinternen Dienstanweisungen hin. Das BAMF identifiziert Vulnerabilitäten – und damit auch Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt – von Schutzsuchenden systematisch im Asylverfahren mithilfe eines Identifizierungskonzepts, das 2022 zuletzt aktualisiert worden ist. Es finden fortlaufend Schulungen und Fortbildungen für Mitarbeitende in Asylverfahren statt, um eine umfassende, geschlechtersensible Bearbeitung von Asylverfahren mit entsprechenden Bezügen sicherzustellen. Die Bundesregierung unterstützt Maßnahmen, um Asylbewerberinnen und Asylbewerberinnen, die von Gewalt betroffen sind, angemessene Beratung und Information zu ihren Rechten zur Verfügung zu stellen.

Die Unterbringung von Geflüchteten ist gemäß § 44 AsylG Aufgabe der Länder. Die Bundesregierung unterstützt die Vernetzung aller beteiligten Akteure, um flächendeckend eine angemessene Unterbringung von Geflüchteten zu gewährleisten. Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu speziellen Schutz- und Beratungseinrichtungen für Geflüchtete werden durch die Bundesregierung begrüßt und gefördert.

Seit 2016 wird der Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen in Unterkünften mit der freiwilligen Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ unterstützt. Im Rahmen der Bundesinitiative unterstützt das BMFSFJ die für die Unterbringung zuständigen Länder und Kommunen wie auch Betreiber- und Trägerorganisationen durch die Förderung von diversen Modellprojekten bei der Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen.

Aufklärungsarbeit über Gleichberechtigung und die Rechte von Frauen findet in Integrations- und Erstorientierungskursen sowie in speziellen Programmen für geflüchtete Frauen statt, um die Teilnehmenden für potenzielle Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Herkunfts- und Zielland hinsichtlich der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung von Frauen zu sensibilisieren.

Der Bund fördert seit 1. Januar 2023 gemäß § 12a AsylG eine behördenunabhängige, ergebnisoffene, individuelle, unentgeltliche und freiwillige Asylverfahrensberatung. Gemäß § 12a

Absatz 2 AsylG umfasst die Asylverfahrensberatung Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes auch Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Die Beratung berücksichtigt die besonderen Umstände des Ausländers oder der Ausländerin, insbesondere ob dieser besondere Verfahrensgarantien (z.B. aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität) oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigt. Damit wird die bisherige staatliche Asylverfahrensberatung des BAMF abgelöst. Die Asylverfahrensberatung richtet sich an alle Schutzsuchenden und soll sicherstellen, dass sie über Sinn und Zweck sowie Ablauf und Inhalt des Asylverfahrens informiert sind. Die Asylverfahrensberatung soll dazu beitragen, vulnerable Schutzsuchende zu identifizieren. 2024 stehen für diese Maßnahme Haushaltsmittel in Höhe von 25 Mio. Euro zur Verfügung.

6.3 Herausforderungen im Bereich Migration und Asyl

Die Umsetzung der IK im Bereich Migration und Asyl birgt eine Reihe von Herausforderungen, insbesondere im Umgang mit der steigenden Zahl von Geflüchteten aus Krisen- und Kriegsgebieten. Geflüchtete Frauen und Mädchen sind einem erhöhten Risiko von geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt. Erfassung und Unterstützung von Opfern sind oft schwierig aufgrund von Sprachbarrieren, mangelndem Vertrauen und unsicherem Aufenthaltsstatus. Opfer benötigen barrierefreien Zugang zu rechtlicher Unterstützung und Informationen über ihre Rechte. GREVIO fordert, dass asylsuchende Frauen vor oder im Rahmen des ersten Gesprächs mit dem BAMF systematisch über ihre Rechte und Asylgründe aufgeklärt werden. Dazu gehört auch die Information durch unabhängige Unterstützungsdienste für asylsuchende Frauen über die Möglichkeit, bei BAMF eine Sachbearbeiterin und Dolmetscherin zu erbitten und selbst einen Asylantrag zu stellen, sowie über die Möglichkeit der Rechtsberatung.⁷⁰

Im Rahmen der Antragstellung beim BAMF werden Frauen wie alle anderen Asylsuchenden stets über ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren aufgeklärt. Darüber hinaus können Asylsuchende während des gesamten Asylverfahrens die behördenunabhängige, freiwillige, unentgeltliche und ergebnisoffene Asylverfahrensberatung in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Anhörung setzt das BAMF gleichgeschlechtliche Entscheiderinnen und Sprachmittlerinnen ein, wenn dies gewünscht ist und ausreichendes Personal zur Verfügung steht. Weiterhin werden in jeder Außenstelle des BAMF sog. Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung eingesetzt. Es handelt sich um besonders geschultes Personal, das bei einem Vortrag zu geschlechtsspezifischer Verfolgung oder Anzeichen hierfür zwingend zu beteiligen ist.

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, vulnerable Gruppen von Anfang an zu identifizieren und zu schützen. Eine von intersektionaler Diskriminierung und Gewalt besonders betroffene Gruppe sind geflüchtete LSBTIQ*. In Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete sind sie besonders gefährdet und benötigen besonderen Schutz vor Gewalt, Übergriffen und Anfeindungen. Zur Umsetzung der sich aus §§ 44 Absatz 2a, 53 Absatz 3 AsylG ergebenden bestehenden Verpflichtung der Länder und um die Unterbringung von LSBTIQ*-Verfolgten sicherer zu machen, sind weitere Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Personengruppen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften geboten; darunter fallen auch Geflüchtete mit Behinderungen und Beeinträchtigungen

Die Integration geflüchteter Frauen erfordert besondere Aufmerksamkeit, insbesondere für Opfer von Gewalt, um ihre Autonomie zurückzugewinnen. Es ist wichtig, die vielfältigen Bedürfnisse und Herausforderungen der betroffenen Frauen und Mädchen zu berücksichtigen und intersektionale Ansätze verstärkt zu verfolgen.

⁷⁰ GREVIO/inf(2022)9 2022, S. 109f., Rn. 362 lit. c.

Die Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration, zugleich Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus (IntB) fördert daher in mehreren Projekten die Integration und Teilhabe von Frauen mit Migrations- und Fluchtgeschichte: Der Dachverband der Migrantinnenorganisationen (DaMigra) erreichte mit dem Projekt „Gemeinsam MUTig“ bis Ende 2024 mehrere Tausend Frauen mit Flucht- und Migrationsgeschichte mit Information und Empowerment zur Stärkung ihrer individuellen Handlungskompetenzen, um so die Benachteiligung geflüchteter Mädchen und Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen abzubauen und diese zu stärken. Ebenfalls bis Ende 2024 unterstützt das Frauen-Computer-Zentrum Berlin mit dem von IntB geförderten Projekt „Mikado Open up“ bundesweit sowohl die Ausbildung von Trainerinnen und Trägern für IT-Trainings für geflüchtete Frauen als auch diese selbst und begleitet sie auf ihrem Weg zur digitalen Souveränität. Mit dem ebenso von IntB geförderten Projekt „Frauen in Aktion“ unterstützt die Iranische Gemeinde Deutschlands (IGD e.V.) geflüchtete Frauen und deren Kinder an den Standorten Berlin, Frankfurt am Main und Leipzig beim Zugang zu Sport- und Freizeitvereinen und auch dabei, dass sich diese Frauen auch selbst als Übungsleiterinnen in den Vereinen etablieren.

Die IntB fördert schließlich bis Ende 2024 verschiedene Projekte, die Unterstützungsangebote zum Empowerment geflüchteter Frauen und anderer vulnerabler Personengruppen bereitstellen. Sie fördert u.a. Projekte mit dem Ziel der Stärkung von Selbstbestimmung, Teilhabe und Empowerment von Geflüchteten, insbesondere Frauen und Mädchen, queere Geflüchtete und Betroffene von Menschenhandel. Besondere Beachtung finden dabei Personen, die Formen von psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben oder immer noch erleiden. Geflüchtete Eltern werden hinsichtlich der Aktivierung ihrer Ressourcen geschult, um sie im Umgang mit Stress und Belastungen (Fluchttrauma) im Alltag zu stärken. Pädagogische Fachkräfte werden ebenfalls geschult, um sie zu befähigen, Kinder und ihre Familien in ihrer psychosozialen Gesundheit zu stärken und ihnen ein stabilisierendes Lernumfeld zu ermöglichen, das zu einem gelingenden Übergang der Kinder in die Grundschule beiträgt und dadurch die Chance auf ihre gesellschaftliche Teilhabe erhöht. Im Rahmen der Schulungen und Weiterbildungen erwerben sie Kompetenzen und Wissen, um somit für die Belange von geflüchteten Familien sensibilisiert und qualifiziert zu sein. Mit einem weiteren Projekt fördert sie die Entwicklung und Dissemination eines peergestützten Ansatzes zur nachhaltigen psychosozialen Unterstützung traumatisierter Geflüchteter, um geflüchteten Personen besseren Zugang zu psychotherapeutischer Hilfe zu ermöglichen.

Die Unterbringung von Geflüchteten liegt in der Zuständigkeit der Länder, sodass es keinen harmonisierten Umgang mit gewaltbetroffenen Geflüchteten im Bundesgebiet gibt.

Die Anerkennung eines eheunabhängigen Schutzstatus für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, bleibt eine Einzelfallentscheidung und stellt sich in der Praxis als voraussetzungsvoll dar. Das Vorliegen der Voraussetzungen für ein eigenständiges Aufenthaltsrecht sollen daher nur noch glaubhaft gemacht werden müssen. Opfer von Gewalt sollen zudem auch dann einmalig einen eigenständigen befristeten Aufenthaltstitel bekommen können, wenn die Verlängerung des Titels des Stamberechtigten ausgeschlossen ist. In Fällen häuslicher Gewalt soll auch die Aufhebung einer Wohnsitzregelung (§ 12a AufenthG) als eigenständige Fallgruppe in § 12a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c AufenthG aufgenommen und damit erleichtert werden

GREVIO fordert, dass alle an Asylverfahren beteiligten Personen angemessen über geschlechtsspezifische Verfolgung und geschlechtsspezifische Gewalt geschult werden.⁷¹ Zudem sollten Schulungen zum Umgang mit Gewaltopfern für an Asylverfahren beteiligte Personen verstärkt durchgeführt werden, auch um die Gewaltbetroffenheit zu erkennen. Bei der Reform des

⁷¹ GREVIO/inf(2022)9 2022, S. 109f., Rn. 362 lit. b.

Gemeinsamen Europäischen Asylsystems sollten den Bedarfen von gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen in besonderer Weise Rechnung getragen werden.

Das aussageabhängige Aufenthaltsrecht für Betroffene von Menschenhandel soll erweitert werden. Im Hinblick auf den Koalitionsvertrag soll für die Betroffenen von Menschenhandel, nicht mehr die Aussagebereitschaft, sondern nurmehr die Kooperationsbereitschaft gefordert werden. Außerdem ist vorgesehen, dass der Anwendungsbereich der Norm erweitert wird, um den gesamten kriminologischen Phänomenbereich des Menschenhandels zur sexuellen Ausbeutung erstmals abzubilden. Schließlich soll eine nachträgliche Ersterteilung des Aufenthaltstitels möglich sein, wenn sich vorher das Ermittlungsverfahren erledigt hat, obwohl der Betroffene das seinerseits Erforderliche getan hat.

Ergebnisse aus der Konsultationsveranstaltung vom 14.11.2023

Migration und Asyl: Humanitären und eheunabhängiges Aufenthaltsrecht; bundesweit einheitliche Identifikation von vulnerablen Gruppen unter Berücksichtigung aller Gewaltformen.

Unterkunft: Sichere Unterkünfte und Schutzeinrichtungen für alle Personen unter Berücksichtigung besonderer Bedarf vulnerabler Gruppen schaffen; Dolmetsch-Angebote im Hilfesystem ausbauen; Wohnsitzauflage bzw. -regelung reformieren.

Qualifikation: Intersektionale Aus-/Fortbildungen für alle an Asylverfahren beteiligten Professionen (z.B. Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Behörden, Justiz) und Aufklärung zu Gewaltschutz leisten.

6.4 Maßnahmen

Die Herausforderungen sollen unter anderem mit den folgenden Maßnahmen adressiert werden:

Tabelle 14 Überschrift VI

Maßnahmen: Migration und Asyl				
Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen	Budget in €
85. Aufklärung über Gleichberechtigung und Rechte der Frauen in Integrationsmaßnahmen wie Integrationskursen (IK), Erstorientierungskursen (EOK) sowie im Programm „Migrantinnen einfach stark im Alltag“ (MiA-Kurse)	Sensibilisierung für potenzielle Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen Herkunftsland und Zielland hinsichtlich der rechtlichen und gesellschaftlichen Stellung von Frauen z.B. in Bezug auf Gleichberechtigung und Frauenrechte.	BMI	IK: Seit 2005 fortlaufend EOK: seit 2017 bundesweit fortlaufend (2016 als Modellvorhaben in 5 Ländern) MiA-Kurse: seit 2020 fortlaufend (vorher unter anderem Namen)	2024: Insg. rd. 1,27 Mrd. €
86. Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in	Die Bundesregierung setzt sich seit 2016 mit der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in	BMFSFJ	Seit 2016	Gesamt-mittelansatz 2024: rund 1,1 Mio. €

Flüchtlingsunterkünften“	Flüchtlingsunterkünften“ für den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen in Unterkünften für geflüchtete Menschen ein. Im Rahmen der Bundesinitiative unterstützt das BMFSFJ die für die Unterbringung zuständigen Länder und Kommunen wie auch Betreiber- und Trägerorganisationen durch die Förderung von diversen Modellprojekten bei der Umsetzung von Gewaltschutzmaßnahmen.			
87. Schaffung des aussageunabhängigen Aufenthaltsrechts für Betroffene von Menschenhandel	Änderung des § 25 Abs. 4a AufenthG	BMI	nächste Legislaturperiode geplant	nicht haushalts wirksam
88. Schaffung eines eigenständigen befristeten Aufenthaltstitels, auch wenn der Titel des Stambberechtigten nicht verlängerbar ist sowie Beweiserleichterungen	Änderung des § 31 Abs. 2 AufenthG	BMI	nächste Legislaturperiode geplant	nicht haushalts wirksam
89. Änderung der Regelung zur Aufhebung einer Wohnsitzregelung in Fällen häuslicher Gewalt	Änderung von § 12a Abs. 5 und § 72 Abs. 3a AufenthG	BMI	nächste Legislaturperiode geplant	nicht haushalts wirksam
90. LSBTI Beratung und Self-Empowerment für LSBTI-Geflüchtete	Lesben und Schwulenverband e. V.: LSBTI Beratung und Self-Empowerment für LSBTI-Geflüchtete sowie Schulung und Stärkung der Beratungs-kompetenz von Einrichtungen für LSBTI-Geflüchtete, und ihre Integration unterstützen,	IntB	2024 bis 2025	254.581 € (in 2024) Für 2025 ist eine Förderung in Höhe von 252.229,82 €

	Beratungskompetenz von Einrichtungen für LSBTI-Geflüchtete stärken).			beabsichtigt
91. Asylverfahrensberatung (AVB)	Mit Zuwendungen werden Träger gefördert, die eine Asylverfahrensberatung anbieten. Die AVB kann auch Rechtsdienstleistungen nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende zum Gegenstand haben. Die Beratung berücksichtigt die besonderen Umstände des Ausländers, insbesondere, ob dieser besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigt.	BAMF	Seit 1.1.2023	25.000.000 €

Tabelle 15 Maßnahmen VI

7. Internationale rechtliche Zusammenarbeit, Beiträge der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik

7.1 Ziele der Bundesregierung im Bereich internationale rechtliche Zusammenarbeit, Beiträge der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, langfristig ihre internationale Führungsrolle bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen auf internationaler Ebene und der Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt in all ihren Formen weiter auszubauen. Da Prävention und Bekämpfung von Gewalt an Mädchen und Frauen globale Herausforderungen sind, engagiert sich Deutschland verstärkt auf bilateraler, europäischer und multilateraler Ebene.

7.2 Ausgangslage im Bereich Internationale rechtliche Zusammenarbeit, Beiträge der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik

Deutschland setzt sich mit seiner feministischen Außen- und Entwicklungspolitik weltweit durch Lobbyarbeit, Partnerschaften, multilaterales Engagement sowie Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Programme für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und für die Teilhabe aller Menschen am wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben ein, zum Beispiel im Rahmen der Europäischen Union, des Europarates, der OSZE, der Vereinten Nationen (VN) und der G7/G20. Des Weiteren unterstützt die Bundesregierung das internationale Engagement von Nichtregierungsorganisationen und EU-Agenturen (Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) etc.) sowie deren Zusammenarbeit in europäischen und internationalen Netzwerken.

Als strategische Partnerin der Bundesregierung unterstützt auf nationaler Ebene der vom BMFSFJ geförderte Verein UN Women Deutschland e.V., als eins von weltweit 13 nationalen UN Women Komitees, insbesondere beim Thema Gewaltschutz die gleichstellungspolitische Arbeit in Umsetzung internationaler Vereinbarungen und Verträge. So werden internationale Initiativen und UN Women Kampagnen wie beispielsweise die UN Kampagne gegen geschlechtsspezifische Gewalt („Orange the World“) in Deutschland öffentlichkeitswirksam umgesetzt sowie eigene gleichstellungspolitische Kampagnen entwickelt. Mit Blick auf die internationale rechtliche Zusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung seit 2023 die Projektarbeit der zivilgesellschaftlichen CEDAW-Allianz, die vom Deutschen Frauenrat e.V. koordiniert wird, um die fortlaufende nationale Umsetzung der Vorgaben der Frauenrechtskonvention der Vereinten Nationen (CEDAW) zu begleiten. Mit Hilfe der CEDAW-Allianz werden Verknüpfungen mit anderen, regionalen Menschenrechtskonventionen wie beispielsweise der IK geschaffen und genutzt.

Als Vertragspartei von wichtigen internationalen Menschenrechtsverträgen/Übereinkommen erfüllt Deutschland eine Vielzahl von internationalen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen, u.a.:

- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1976)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1976) mit Fakultativprotokoll
- Übereinkommen der VN zur Beseitigung jeglicher Formen der Diskriminierung von Frauen (Convention on the Elimination of all Kinds of Discrimination against Women - CEDAW) (1985)
- Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung (1990)
- UN-Kinderrechtskonvention (1992)
- UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) (2009)

- Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (IK) (2017)
- Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Beseitigung von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt (2023)
- Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2024)

Die Agenda 2030 mit ihren siebzehn Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) ist Leitprinzip der Politik der Bundesregierung. Zur Umsetzung der 17 SDGs hat die Bundesregierung u.a. die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie weiterentwickelt. Von besonderer Bedeutung für die Gewaltschutzstrategie nach der IK ist hierbei die Umsetzung von Ziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“. Bis 2030 sollen zum Beispiel alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beendet werden. Darüber hinaus sollen alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Ausbeutung von Frauen und Mädchen abgeschafft sowie Früh- und Zwangsverheiratung und weibliche Genitalverstümmelung beseitigt werden.

Die Bundesregierung verfolgt eine feministische Außen- und Entwicklungspolitik. Im März 2023 wurden daher die Leitlinien für eine feministische Außenpolitik des Auswärtigen Amtes als auch die Strategie zur feministischen Entwicklungspolitik des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vorgestellt, die eng aufeinander abgestimmt sind und sich gegenseitig ergänzen. Dadurch rückt Geschlechtergerechtigkeit weiter ins Zentrum des außen- und entwicklungspolitischen Handelns. Ein zentrales Anliegen ist dabei die Überwindung der strukturellen Ursachen geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich schädlicher Praktiken wie Früh- und Zwangsheirat oder weibliche Genitalverstümmelung zu beenden. Die Beendigung geschlechtsspezifischer Gewalt ist u.a. verankert im Dritten Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit, im Dritten entwicklungspolitischen Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter (2023-27).

Im März 2021 wurde das gemeinsam mit der Zivilgesellschaft erarbeitete LSBTI-Inklusionskonzept für Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit veröffentlicht.⁷² Hauptziel des Konzepts ist, die zivilgesellschaftliche Menschenrechtsarbeit für LGBTIQ+ Personen strukturell nachhaltig zu unterstützen. Diskriminierung und Kriminalisierung aufgrund der sexuellen Orientierung sowie wegen Geschlechtsidentität, -ausdruck oder -merkmalen (SOGIESC) widersprechen den menschenrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland und die Mehrheit seiner Partnerländer eingegangen sind. Trotzdem sind LGBTIQ+ Personen stärker als andere Gruppen von Menschenrechtsverletzungen und Mehrfachdiskriminierung betroffen. Sie werden weltweit durch Gewalt und strukturelle Diskriminierung bedroht.

Mit dem Inklusionskonzept hat sich Deutschland vorgenommen „im internationalen menschenrechtlichen Dialog eine Vorreiterrolle für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte von LSBTI-Personen“⁷³ einzunehmen. Nur wenige andere Länder haben für ihre Außen- und Entwicklungspolitik bisher eine LGBTIQ+ Inklusionsstrategie.

Auf europäischer Ebene unterstützt Deutschland auch relevante Gesetzesvorhaben, z.B. die Richtlinie (EU) 2024/1712 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer vom 13. Juni 2024, die unter anderem die Ausbeutungsformen des Menschenhandels um Leihmutterchaft, Zwangsheirat und

⁷² <https://www.bmz.de/resource/blob/86798/lstbi-inklusionskonzept-de.pdf>

⁷³ <https://www.bmz.de/resource/blob/86798/lstbi-inklusionskonzept-de.pdf>, S. 6.

illegale Adoption erweitert hat. Deutschland wird die Änderungsrichtlinie bis spätestens 15. Juli 2026 umsetzen.

Am 3. August 2024 ist das auf eine Initiative des BMJ zurückgehende Gesetz zur Fortentwicklung des Völkerstrafrechts in Kraft getreten. Durch das Gesetz wurde das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) um neue Tatbestände, insbesondere hinsichtlich sexualisierter Gewalt (beispielsweise die Tatbestandsalternativen der sexuellen Sklaverei, des sexuellen Übergriffs sowie des erzwungenen Schwangerschaftsabbruchs) und des Einsatzes verbotener Mittel der Kriegsführung, erweitert, das Strafgesetzbuch (StGB) um den Tatbestand des Verschwindenlassens von Personen ergänzt, Opferrechte gestärkt (durch Ermöglichung der Nebenklage aufgrund und wegen Delikten nach dem VStGB und erleichterten Zugang zur psychosozialen Prozessbegleitung) und die Breitenwirkung völkerstrafrechtlicher Prozesse und Urteile verbessert (durch Ermöglichung von Filmaufnahmen von bedeutenden Gerichtsverfahren, insbesondere auch solche wegen Straftaten nach dem VStGB, zu wissenschaftlichen und historischen Zwecken und durch Nutzarmachen von der Verdolmetschung für ausländische Personen, die für Presse, Hörfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, in Gerichtsverfahren).

Zur Umsetzung der IK steht Deutschland im regelmäßigen Austausch mit den anderen nationalen Koordinierungsstellen der Vertragsstaaten. Ziel ist die enge Zusammenarbeit und die Vertiefung des Erfahrungsaustauschs, u.a. durch Teilnahme an den jährlichen Treffen der nationalen Koordinierungsstellen, die unter der IK eingerichtet wurden. Die Bundesregierung fördert Vorhaben der mit der Umsetzung der IK befassten Abteilung im Europarat, die zum Ziel haben, Drittstaaten für eine Mitgliedschaft zu gewinnen; die Vernetzung zwischen internationalen und regionalen Gremien, die sich dem Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt verschrieben haben, zu verbessern; sowie gegen Desinformation in Bezug auf die IK vorzugehen.

7.3 Herausforderungen im Bereich Internationale rechtliche Zusammenarbeit, Beiträge der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik

Die Umsetzung der IK im Bereich Internationale Zusammenarbeit steht vor vielfältigen Herausforderungen. Die Zunahme von Konflikten und Krisen, verstärkt durch den Klimawandel, erhöht die Anzahl der Opfer von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt weltweit. Armut und Ernährungsunsicherheit führen zu einem Anstieg von Gewalt in Familien und Gemeinschaften, besonders betroffen sind Frauen und Mädchen. Viele Partnerländer haben unzureichende Ressourcen und Infrastruktur zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt, darunter fehlende physische Einrichtungen wie Frauenhäuser und psychosoziale Unterstützungsdienste.

Ergebnisse aus der Konsultationsveranstaltung vom 14.11.2023

International rechtliche Zusammenarbeit, Beiträge der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik: Zusammenarbeit auf internationaler Ebene stärken, Austausch auf EU-Ebene und im Rahmen von Städtepartnerschaften.

7.4 Maßnahmen

Die Herausforderungen sollen unter anderem mit den folgenden Maßnahmen adressiert werden:

Tabelle 16 Überschrift VII

Maßnahmen: Internationale rechtliche Zusammenarbeit, Beiträge der feministischen Außen- und Entwicklungspolitik

Titel	Kurze Beschreibung der Maßnahme	Zuständigkeit	Zeitraumen	Budget in €
-------	---------------------------------	---------------	------------	-------------

92. Mädchenrechte stärken! Reproduktive Gesundheit und HIV-Prävention für junge Sambierinnen II	<p>Ausgewählte staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure haben ihr Engagement für die Stärkung der Rechte junger Frauen und Mädchen zur Prävention von HIV, frühen Schwangerschaften und geschlechts-spezifischer Gewalt verstärkt.</p>	<p>BMZ</p>	<p>05.2012 bis 08.2026</p>	<p>11,8 Mio. €</p>
93. Regionalvorhaben „Partnerschaften zur Prävention von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im südlichen Afrika II (PfP II)“	<p>Das Regionalvorhaben fördert die Kooperation von staatlichen, nichtstaatlichen und privatwirtschaftlichen Akteurinnen und Akteuren zur Prävention von geschlechts-basierter Gewalt in Südafrika, Sambia, Namibia und Lesotho. Im Sinne der feministischen Entwicklungspolitik regt das Programm eine Auseinandersetzung mit sozialen Normen an, die Gewalt perpetuieren. Dafür arbeitete die GIZ auch mit Schulen, Lehrkräften, Schüler und Schülerinnen und Eltern in der Provinz Ostkap zusammen, um zu Gewalt und Diskriminierung gegen LGBTQI* zu sensibilisieren und ein unterstützendes Umfeld zu schaffen.</p>	<p>BMZ</p>	<p>2017 bis 2025 Die Folgephase ist seit Dezember 2023 in Umsetzung</p>	<p>27 Mio. €</p>
94. Vorhaben „Prävention der Gewalt gegen Frauen II“ in Ecuador R(PreViMujer)	<p>Das Vorhaben zielt in der Folgephase darauf ab, die Kapazitäten der staatlichen Akteurinnen und Akteure, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft sowie der Medien zur Prävention von Gewalt gegen Frauen zu erhöhen.</p>	<p>BMZ</p>	<p>2018 bis 2027 Die Folgephase ist beauftragt.</p>	<p>11,4 Mio. €</p>

95. Verbesserung der Basisgesundheitsversorgung, Libyen	<p>Die Basisgesundheitsversorgung in Gemeinden ist hinsichtlich Qualität und Zugang für vulnerable Gruppen ungenügend. Besonders berücksichtigt werden u.a. Menschen mit Behinderungen und mit Bedarf an psychosozialer Unterstützung, Mädchen und Frauen, Betroffene von Gewalt einschließlich geschlechts-spezifischer Gewalt.</p>	BMZ	2018 bis 2025	23,8 Mio. €
96. Stärkung der Teilhabe, des friedlichen Zusammenlebens und der Gleichberechtigung im Irak	<p>Das Vorhaben fördert die aktive und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen im Wiederaufbau und Friedensprozess, indem die Kapazitäten staatlicher und nicht-staatlicher Akteure auf nationaler, Gouvernorats und lokaler Ebene auf und ausgebaut, sowie Dialog-prozesse und öffentlichkeits-wirksame Kampagnen zur Veränderung patriarchal geprägter Geschlechter-verhältnisse und -stereotype umgesetzt werden. Dadurch soll u.a. Akzeptanz für Gewalt gegen Frauen abgebaut werden.</p>	BMZ	2024 bis 2027	17 Mio. €
97. Aktionsnetzwerk für Frauen auf der Flucht - Women as Agents of Change in Forced Displacement	<p>Das Aktionsnetzwerk schafft Frauen auf der Flucht Sichtbarkeit und Gehör und fördert ihr politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe. Über die angeschlossene „Funding Initiative on Forced Displacement“ des Women's Peace and Humanitarian Fund (WPHF) werden zivile Frauenrechtsorganisationen in 10 Ländern</p>	BMZ	Seit 2020	20,5 Mio. €

	unterstützt, Teilhabe und Schutz von Frauen und Mädchen auf der Flucht zu verwirklichen.			
98. Regionalvorhaben zur Verbesserung der Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung am Horn von Afrika	Der Beitrag relevanter staatlicher oder nicht-staatlicher Akteurinnen und Akteure auf lokaler, nationaler oder regionaler Ebene zur Veränderung sozialer Normen in Bezug auf weibliche Genitalverstümmelung und andere Formen geschlechts-basierter Gewalt ist gestärkt. Durch grenzüberschreitenden Austausch und gemeinsames Lernen werden Handlungsfähigkeiten relevanter staatlicher und nicht-staatlicher Akteurinnen gestärkt, damit diese nachhaltig zur Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung beitragen können.	BMZ	2020 bis 2026 2024 bis 2026	Gesamt: 10,9 Mio. € 6 Mio. €
99. Vorhaben „Prävention sexualisierter und genderbasierter Gewalt“ in Ruanda	Das Vorhaben zielt darauf ab, die Kapazitäten des Ministeriums für Gender und Familienförderung zu Prävention von Gewalt gegen Frauen, als auch die Kapazitäten staatlicher und nicht-staatlicher Akteure für die medizinische, psychosoziale und rechtliche Unterstützung für Betroffene von geschlechtsbasierter Gewalt zu stärken. Darüber hinaus wird eine gemeinde-basierte Sensibilisierungsarbeit stattfinden, um eine breite gesellschaftliche Bewusstseinsbildung zu erreichen.	BMZ	2021 bis 2027 Die Folgephase befindet sich seit Oktober 2024 in Umsetzung.	4 Mio. €

100. Vorhaben „Prävention von sexualisierter und geschlechts- spezifischer Gewalt in Südsudan“	Das Vorhaben erweitert die Reichweite von grundlegenden Dienstleistungen zu psycho-sozialer Beratung für Überlebende von SGBV. Zudem zielt das Vorhaben darauf ab, durch gender-transformative Ansätze schädliche Geschlechterrollen in der Gesellschaft kritisch zu hinterfragen.	BMZ EU-Ko- finanzierung	2022 bis 2026	3 Mio. €
101. Vorhaben „Zugang zu Recht für Frauen und Kinder“ (SAFE) in Tansania	Der Zugang zu Recht und der Schutz für Frauen und Kinder zur Vermeidung und Bekämpfung geschlechts-spezifischer Gewalt sind verbessert.	BMZ	2022 bis 2026	5 Mio. € (weitere 6 Mio. € geplant)
102. MHPSS im Fluchtkontext im Nahen Osten	Das Regionalvorhaben der GIZ in Jordanien, Irak, Libanon und Türkei unterstützt die qualitativ hochwertige Umsetzung von kontext-, Trauma- und gendersensiblen Ansätzen für psychosozial belastete Menschen im Nahen Osten. Mit lokalen zivilgesellschaftlichen Organisationen, staatlichen Akteuren sowie regionalen und globalen Netzwerken pilotiert und dokumentiert das Projekt lokales MHPSS-Erfahrungswissen, wie beispielsweise ein regionaler feministischer MHPSS-Ansatz und macht dieses für Fachkräfte verfügbar.	BMZ	2022 bis 2025	5 Mio. €
103. Förderung der Beteiligung von Frauen an Friedens- und politischen Entscheidungs- prozessen in der MENA-Region („Women4Peace“)	Das Vorhaben stärkt geschlechtergerechte Veränderungsprozesse in Bezug auf die Teilhabe von Frauen in Friedens- und politischen Entscheidungsprozessen in den vier Fokusländern Irak, Jemen, Libyen und Syrien und darüber hinaus	BMZ	2022 bis 2025	5,1 Mio. €

	in der MENA-Region sowie auf regionaler Ebene.			
104. Better Migration Management	Verbesserung des Migrations-managements in der Region insbesondere hinsichtlich Menschenhandel und -schleusung innerhalb und aus dem Horn von Afrika.	BMZ EU-Ko- finanzierung	2022 bis 2025	6 Mio. €
105. UNFPA- UNICEF Joint Programme on the Elimination of Female Genital Mutilation	Auf multilateraler Ebene fördert das BMZ das gemeinsame Programm des Bevölkerungsfonds (UNFPA) und des Kinderhilfswerks (UNICEF) der Vereinten Nationen zur Prävention von weiblicher Genitalverstümmelung. Das Programm erkennt die entscheidende Rolle sozialer Normen bei der Aufrecht-erhaltung sowie Überwindung der schädlichen Praktik an.	BMZ	2023 bis 2028	4 Mio. €
106. Gender- responsive Ansätze der psychischen Gesundheit und psychosozialen Unterstützung (MHPSS) in der Ukraine	Das Vorhaben unterstützt durch Angebote im Bereich psychische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung (MHPSS) vulnerable Personen, insbesondere Binnen-vertriebene, Rückkehrende, Veteraninnen und Veteranen sowie Bewohnerinnen und Bewohner aufnehmender Gemeinden in der Ukraine. Fachkräfte im Bereich MHPSS werden dafür qualifiziert, genderresponsive Unterstützungsleistungen für Betroffene, vor allem Frauen und Kinder anzubieten.	BMZ	2023 bis 2026	8,6 Mio. €
107. Stärkung von Rechten,	Das GIZ-Vorhaben hat zum Ziel, die sozialen	BMZ	2023 bis 2026	6 Mio. €

Ressourcen und Repräsentanz von marginalisierten, vertriebenen und konfliktbetroffenen Frauen in Armenien und Aserbaidschan	Dienstleistungen und Einkommens- sowie Beschäftigungssituation von marginalisierten, vertriebenen und konfliktbetroffenen Frauen und ihren Familien zu verbessern. Hierfür werden u.a. Sport- und Freizeitaktivitäten, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und psychosoziale Unterstützung angeboten.			
108. Stärkung von Schlüsselakteuren im Kampf gegen sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt (SGBV) in DRC	Das Vorhaben unterstützt bei der Organisations- und Strategieentwicklung für NGOs und staatliche Akteure für holistische Ansätze zur Überwindung von SGBV.	BMZ	2024 bis 2026	4,5 Mio. €
109. Stärkung von Frauenrechten in Mauretanien	Ziel des Vorhabens ist es, Kompetenzen und Kapazitäten relevanter staatlicher und nichtstaatlicher Akteure zum Schutz und zur Förderung von Frauen- und Kinderrechten in Mauretanien zu stärken	BMZ	2024 bis 2027 Das Vorhaben ist seit November 2024 in Umsetzung.	5 Mio. €
110. Unterstützung der Aufnahmegemeinden für geflüchtete Menschen in den Grenzregionen von Kolumbien, Ecuador und Peru (SI Frontera)	Staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure in den Grenzregionen Kolumbiens, Ecuadors und Perus werden unterstützt, den Zustrom von geflüchteten Menschen aus Kolumbien und Ecuador sozialverträglich und beschäftigungswirksam zu bewältigen. Handlungsfeld „Schutz und Prävention von (potentiellen) Opfern sexualisierter Gewalt und Ausbeutung“ wurde im Rahmen der Migrationskrise in Venezuela, aufgenommen.	BMZ EU-Ko-finanzierung	2018-2025	43,6 Mio. € (BMZ Anteil 38,5 Mio. €)

111. Prävention und Bekämpfung von Menschen schmuggel und Menschenhandel im Westbalkan	<p>Das Vorhaben agiert in den Bereichen Prävention, Straf-verfolgung, Schutz und Partnerschaften auf individueller und institutioneller Ebene. Der Fokus des Moduls liegt auf der Stärkung von Straf-verfolgungs- und Grenz-behörden sowie der Justiz und staatlichen und nicht-staatlichen Einrichtungen im Bereich des Opferschutzes.</p>	BMZ EU-Ko- finanzierung	2023-2027	1,5 Mio. €
112. Programm Migration entwicklungs-politisch gestalten (MEG)	<p>Schlüsselakteure in den Partnerländern werden unterstützt, genderresponsive Beiträge zu Zielen des Globalen Pakts für Migration zu leisten. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Stärkung von Frauen in ihrer Rolle als „Agents of Change“. Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung von Migrantinnen in prekären Situationen zu unterstützen.</p>	BMZ	2023-2025 Ggf. Fortführung in 2025	37,7 Mio. €
113. Making Migration Safe for Women, Phase II (Ethiopia)	<p>Der Fokus liegt darauf, Frauen Informationen zur Migrations-entscheidungen zu versorgen, einschließlich zu den Risiken, um informierte Ent-scheidungen treffen können. Das Vorhaben zielt darauf ab, gemäß der Definition guter Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation sicher-zustellen, dass weibliche Migrantinnen, einschließlich Rückkehrerinnen, durch geschlechterresponsive Gesetze geschützt sind und Zugang zu guter Arbeit haben.</p>	BMZ	2023-2026 Die Verlängerung ist beauftragt.	7,35 Mio. €

114. Call to Action Field Implementation	Mainstreaming des Call to Actions im Humanitären System durch Care Deutschland e.V. sowie Capacity Building lokaler WLOs dabei, Förderung ihrer GBV Projekte zu erhalten	AA	2023 bis 2025	5.5 Mio. €
115. IKRK Special Appeal Addressing Sexual Violence	Sonderaufruf des IKRK zur Bekämpfung von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt	AA	2023 bis 2026	25 Mio. €
116. Enhancing access to critical protection services through boosting the humanitarian response role of Ukrainian and Moldovan women led organizations	Bereitstellung von Maßnahmen zur psychologischen und psychosozialen Gesundheit	AA	2024 bis 2026	3 Mio. € (AA: 2,5 Mio. €)
117. Strengthening Access and Service Provision for SRH and GBV Support among conflict-affected Women and Girls in Eastern and Southern Ukraine	Zugang zu SRH und GBV Services verbessern, insb. für IDPs, Roma, vulnerable Gruppen. Verbesserter Zugang zu Gesundheits-, Vor- und Nachsorgeleistungen für Schwangere, Mütter, Opfer sexualisierter Gewalt	AA	2025 bis 2026	6 Mio. € (AA: 5,4 Mio. €)
118. Einzahlungen in den ‘UNDP Conflict Related Sexual Violence Multi-Partner Trust Fund’ mit Zweckbindung der Mittel für Ukraine, Südsudan und dem Team of Legal Experts	Unterstützung der VN/UNDP bei dem Kapazitätsaufbau und der Koordinierungsarbeit in Bezug auf die Prävention und Reaktion auf konfliktbedingte sexualisierte Gewalt in der Ukraine und Südsudan (v.a. Bereitstellung juristischer Unterstützung für CRSV-Überlebende).	AA	2023 bis mind. 2025	mind. 6,4 Mio. €
119. Sensibilisierung und gezielte Schulung von zivilen, polizeilichen und militärischen Mitarbeitern in Friedenseinsätzen	Sensibilisierung und gezielte Schulungen für Auslands- und Friedenseinsätze. Der UN-Militärbeobachterkurs enthält z.B. ein Modul zu konflikt-bezogener	BMVg	laufend	im Einzelplan vorgesehen, nicht bezifferbar

<p>zu den Themen „sexuelle Ausbeutung und Missbrauch“ und „sexuelle Belästigung“</p>	<p>sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, der Kurs „Einsatzqualifikationen von Militärpersonal bei landgestützten Einsätzen“ enthält ein Modul zur Verhinderung von Sexualstraftaten in Anlehnung an die Zentrale Dienstvorschrift A-2160 sowie die Rechte von Frauen und Kindern in Anlehnung an ZDv A- 2141/1.</p>			
<p>120. Stärkere Integration der Geschlechter- perspektive in internationalen Einsätzen durch Genderbeauftragte</p>	<p>Für die EU- Unterstützungs-mission Ukraine wurde erstmals die Funktion einer Genderbeauftragten der Bundeswehr geschaffen, die die Leitung der Mission berät, Geschlechterrollen im Einsatzgebiet analysiert, Gewalt gegen Frauen im Blick hat (z. B. Zunahme häuslicher Gewalt nach traumatischen Erlebnissen) und als Ansprechpartnerin fungiert.</p>	<p>BMVg</p>	<p>laufend</p>	<p>nicht haushalts wirksam</p>

Tabelle 17 Maßnahmen VII

D) Glossar⁷⁴

Tabelle 18 Glossar Gewalt gegen Frauen und geschlechtsspezifische Gewalt

<p>„Gewalt gegen Frauen“</p>	<p>Der Begriff „Gewalt gegen Frauen“ wird als eine Menschenrechtsverletzung und eine Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschließlich der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben.⁷⁵ Der Begriff umfasst Gewalt gegen Mädchen.</p>
<p>„geschlechtsspezifische Gewalt“</p>	<p>Der Begriff der „geschlechtsspezifischen Gewalt“ umfasst – in Anlehnung an die IK – insbesondere geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und damit alle Handlungen einer Person oder einer Personengruppe, die sich gegen eine Frau richten, weil sie eine Frau ist oder die Frauen primär betreffen und zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen (können). Dies umfasst auch die Androhung solcher Handlungen. „Geschlechtsspezifische Gewalt“ im Sinne der Strategie schließt alle Handlungen ein, die sich gegen eine trans*, intergeschlechtliche oder nicht-binäre Person aufgrund ihres (zugeschriebenen) Geschlechts einschließlich ihrer Geschlechtsidentität richten und zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden führen (können).</p>

RELEVANTE FORMEN UND AUSPRÄGUNGEN VON GEWALT GEGEN FRAUEN UND GESCHLECHTSSPEZIFISCHER GEWALT:

<p>„häusliche Gewalt“</p>	<p>Der Begriff der „häuslichen Gewalt“ umfasst körperliche, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt gegen eine Person innerhalb des familiären Umfelds und des Haushalts, oder innerhalb bestehender oder beendeter Partnerschaften. Entsprechend der IK bezieht sich dies auf alle Betroffenen von häuslicher Gewalt. Darunter können auch Handlungen erfasst sein, die nicht strafbar sind. Auch intergenerationelle Gewalt, z.B. „Eltern-Kind-Gewalt“ von pflegenden erwachsenen Kindern an pflegebedürftigen Eltern oder von Eltern gegenüber ihren Kindern, kann somit eine Ausprägung häuslicher Gewalt sein. Dazu gehört auch das Miterleben von Gewalt als Zeugin/Zeuge. Ein aktueller oder früherer gemeinsamer Wohnsitz oder eine gemeinschaftliche Haushaltsführung sind nicht Voraussetzung. Der soziale Nahraum (z.B. Freundschaften, Arbeitsstätte, Schule, Vereinsleben) wird von dieser Gewaltform nicht umfasst.</p>
---------------------------	---

⁷⁴ Diese Begriffe werden für den Gebrauch in dieser Strategie definiert. Es handelt sich nicht um die Bestimmung von Rechtsbegriffen, allerdings wird auf bestimmte Rechtsbegriffe im Folgenden Bezug genommen.

⁷⁵ <https://rm.coe.int/1680462535>

„Partnerschaftsgewalt“	Eine Ausprägung von „häuslicher Gewalt“ ist „Partnerschaftsgewalt“. ⁷⁶ Partnerschaftsgewalt bezeichnet Gewalttaten zwischen Menschen, die in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder intimen Beziehung leben oder lebten (Gewalt durch Ex-Partner und Ex-Partnerin). Ein aktueller oder früherer gemeinsamer Wohnsitz oder eine gemeinschaftliche Haushaltsführung sind nicht Voraussetzung. Partnerschaftsgewalt umfasst körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt. Darunter können auch Handlungen erfasst sein, die nicht strafbar sind. ⁷⁷ Bei Partnerschaftsgewalt handelt sich um eine Form der Gewalt, von der Frauen unverhältnismäßig stark betroffen sind und die daher in Bezug auf Frauen eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt ist. ⁷⁸
„sexuelle Belästigung“	„Sexuelle Belästigung“ ⁷⁹ ist jede Form von geschlechtsbezogener Gewalt, die ungewolltes, sexuell determiniertes verbales, nonverbales oder körperliches Verhalten mit dem Zweck oder der Folge umfasst, die Würde einer Person zu verletzen und eine Atmosphäre der Einschüchterung, Feindseligkeit, Erniedrigung, Entwürdigung oder Beleidigung schafft. ⁸⁰ „Catcalling“ ist ein Beispiel von verbaler sexueller Belästigung und bezieht sich unter anderem auf sexuell anzügliches Rufen, Hinterherpfeifen, obszöne Gesten, Kommentare über den Körper und viele weitere Handlungen mit sexuellem Bezug im öffentlichen Raum. ⁸¹ Eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 184i StGB setzt eine körperliche Berührung in sexuell bestimmter Weise voraus.
„sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“	„Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ ⁸² umfasst jede Form von unerwünschtem Verhalten sexueller Natur, das in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form im Laufe von, in Verbindung mit oder resultierend aus Angelegenheiten im Kontext von Beschäftigung, Beruf oder selbständiger Tätigkeit auftritt und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde des Opfers verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen und Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. ⁸³
„sexualisierte Gewalt“	„Sexualisierte Gewalt“ bezeichnet jeden verbalen, nonverbalen oder physischen Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung

⁷⁶ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/lagebild-HG.pdf?__blob=publicationFile&v=3

⁷⁷ https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1198?language_content_entity=de;
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

⁷⁸ https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1198?language_content_entity=de;
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

⁷⁹ Vgl. § 184i StGB und § 3 Abs. 4 AGG

⁸⁰ https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1212?language_content_entity=de

⁸¹ https://www.chancengleichheit.lwl.org/media/filer_public/30/69/3069e502-7dbc-433a-9e59-c91b3ab12dbe/2021-11_newsletter_sexualisierte_gewalt_catcalling.pdf

⁸² Vgl. §§ 12 ff. AGG

⁸³ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

	<p>und Unversehrtheit. Die Täter – weit überwiegend sind es Männer, auch wenn sexualisierte Gewalt ebenfalls von Frauen oder nicht-binären Personen ausgehen kann – handeln gegen den Willen der Betroffenen oder nutzen aus, dass es nicht in der Lage ist, einen Willen zu bilden. Es geht also nicht um Lust oder Erotik, sondern um Machtverhalten. Nicht nur körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung oder sexueller Missbrauch zählen zu dieser Form von Gewalt. Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu Auch sexuelle Belästigungen und jede Form unerwünschter sexueller Kommunikation zählen dazu - obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie obszöne Worte und Gesten, aufdringliche und unangenehme Blicke, das Zeigen oder Zusenden sexueller Inhalte und/oder von Pornografie.⁸⁴</p>
<p>„Stalking“</p>	<p>Unter „Stalking“ werden wiederholtes Verfolgen, penetrantes Belästigen und Bedrohen einer Person gegen deren Willen durch eine andere Person verstanden. Typische Formen des „Stalkings“ sind unter anderem: der Versuch, unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder über Dritte Kontakt zu der Person herzustellen; die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen für die Person unter missbräuchliche Verwendung ihrer personenbezogenen Daten, die Bedrohung der Person selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen ihr nahestehenden Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit. Das Spektrum der sogenannten Stalking-Verhaltensweisen kann in dramatischen Fällen über körperliche Gewalt bis hin zur Tötung reichen. Eine Strafbarkeit nach § 238 StGB (Nachstellung) setzt voraus, dass der Täter/die Täterin der Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die geeignet ist, deren Lebensgestaltung nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, indem er/sie wiederholt Handlungen nach Absatz 1 der Vorschrift begeht.⁸⁵</p>
<p>„Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung“</p>	<p>„Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung“ (§ 177 StGB) ist die Vornahme sexueller Handlungen gegen den erkennbaren entgegenstehenden Willen einer anderen Person oder die Vornahme sexueller Handlungen unter Ausnutzung der Unfähigkeit des Opfers aufgrund ihres/seines körperlichen oder psychischen Zustandes einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern, eines Überraschungsmoments oder einer nötigungsgeeignete Lage oder durch Nötigung zur Vornahme sexueller Handlungen. Umfasst sind Fälle, in denen der/die Täter/in dabei Gewalt anwendet, mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder eine schutzlose Lage</p>

⁸⁴ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

⁸⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_238.html;
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94290/051f925bc2b7ed09921f363ab8b0a236/materialie-gleichstellung-nr-104-data.pdf>

	des Opfers ausnutzt. Vergewaltigung ist als Regelbeispiel eines besonders schweren Falls ausgestaltet und wird in § 177 Absatz 6 S. 2 Nr. 1 legaldefiniert. Eine Vergewaltigung liegt danach stets vor, wenn die sexuelle Handlung mit dem Eindringen in den Körper verbunden ist. § 177 StGB schützt die sexuelle Selbstbestimmung. ⁸⁶
„Femizid“	Der Begriff „Femizid“ bezieht sich auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts. Je nach Einzelfall kann der Begriff beispielsweise tödliche Fälle von Partnerschaftsgewalt, Tötungen von Frauen und Mädchen im „Namen der Ehre“, aus Frauenhass oder aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, sowie gezielte Tötungen von Frauen und Mädchen in bewaffneten Konflikten umfassen. ⁸⁷
„Gewalt im Namen der „Ehre“	Unter „Gewalt im Namen der Ehre“ werden gewalttätige Handlungen verstanden, die der/die Täter/Täterin damit begründet, die „Familienehre“ aufrechterhalten oder wiederherstellen zu wollen. Diese Form der Gewalt beginnt oftmals mit emotionalem Druck und Erpressung. Sie kann darüber hinaus aber auch Formen von körperlicher und sexualisierter Gewalt annehmen, bis hin zu Zwangsverheiratung und Tötung. Auch Männer, die gegen traditionelle Rollenzuschreibungen verstoßen oder queer sind, werden Opfer solcher Gewalt. „Gewalt im Namen der Ehre“ kann alle Formen von häuslicher Gewalt umfassen. Anders als bei Gewalt in Partnerschaften sind der/die Täter/Täterin aber nicht nur aktuelle oder vergangene Beziehungspartner. Gewalt im Namen der „Ehre“ führen meist männliche Familienmitglieder aus – wie Väter, Brüder, Onkel oder Cousins. Mitunter sind mehrere Mitglieder einer Familie – auch Frauen – in die Planung und Ausführung mit einbezogen. ⁸⁸
„Weibliche Genitalverstümmelung (Female Genital Mutilation (FGM))“	„Weibliche Genitalverstümmelung“ ⁸⁹ umfasst alle Verfahren, die eine teilweise oder vollständige Entfernung der äußeren weiblichen Genitalien oder eine andere Verletzung der weiblichen Genitalien aus nichtmedizinischen Gründen beinhalten. ⁹⁰ Weibliche Genitalverstümmelung ist eine schwere Form von geschlechtsbasierter Gewalt und stellt eine Verletzung multipler Menschenrechte dar. So verletzt sie vor allem das Recht auf Sicherheit und persönliche Freiheit, das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, das Recht auf Gesundheit sowie die Gleichstellung der Geschlechter.

⁸⁶ Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351) geändert worden ist, https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1199?language_content_entity=de

⁸⁷ https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_22/E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1_E.pdf

⁸⁸ <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

⁸⁹ Vgl. § 226a StGB

⁹⁰ <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation>

	Weibliche Genitalverstümmelung verursacht schwerwiegende, meist lebenslange körperliche, psychische und soziale Schäden, die die Lebensqualität der betroffenen Frauen und Mädchen erheblich beeinträchtigt. ⁹¹
„Zwangsheirat“	Eine Zwangsheirat (§ 237 StGB) bezeichnet die rechtswidrige Nötigung einer Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung einer Ehe. Die Minderjährigenehe kann gleichzeitig eine Zwangsverheiratung sein, dies ist jedoch nicht immer der Fall ^{92,93}
„Menschenhandel“	„Menschenhandel“ (§ 232 StGB) bezeichnet das Anwerben, Befördern, Weitergeben, Aufnehmen und Beherbergen einer Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlicher Zwangslage oder Hilflosigkeit mit dem Ziel der Ausbeutung durch: <ul style="list-style-type: none"> • die Ausübung der Prostitution oder Vornahme sexueller Handlungen • eine Beschäftigung • die Ausübung der Bettelei • die Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen • Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder entsprechende Verhältnisse • rechtswidrige Organentnahme. Opfer von Menschenhandel können auch minderjährig sein. Dort gelten Besonderheiten. Bei Personen unter 21 Jahren muss bspw. keine Zwangslage oder Hilflosigkeit vorliegen. Die einzelnen Formen der Ausbeutung sind in den §§ 232a ff. StGB unter Strafe gestellt. Der Kauf und Verkauf von Kindern sowie die unbefugte Vermittlung einer Adoption ist als Kinderhandel nach § 236 StGB strafbar.
„psychische Gewalt“	„Psychische Gewalt“ beinhaltet die (gezielte) Schädigung einer Person, ohne dass es zu einer körperlichen Einwirkung auf das Opfer kommt. Hierunter fallen insbesondere Beschimpfungen, Drohungen, Belästigungen, kontrollierendes Verhalten, Bedrohung, Stalking und Nötigung, psychische Manipulation („Gaslighting“), Isolierung der Betroffenen oder Entmutigung der Betroffenen, wodurch die Betroffenen emotional verletzt, von einer selbstbestimmten Alltagsgestaltung und Persönlichkeitsentfaltung abgehalten und/oder in eine Position der Unterwerfung versetzt werden. ⁹⁴
„wirtschaftliche Gewalt“	„Wirtschaftliche Gewalt“ umschreibt alle Handlungen der Kontrolle und Überwachung des Verhaltens eines Menschen bei der Nutzung und Verteilung von Geld und anderen wirtschaftlichen Ressourcen sowie der ständigen Drohung des Verweigerens wirtschaftlicher Ressourcen. Zu wirtschaftlicher Gewalt zählt auch das Vorenthalten von Geld, wie

⁹¹ <https://www.bmz.de/de/themen/frauenrechte-und-gender/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/fgm-weibliche-genitalverstuemmung>
⁹² <https://rm.coe.int/1680462535>

⁹³ <https://pace.coe.int/pdf/8153d2f22420d7a976132916fade122a2093bb9bfa364b53d8d309f381764db1?title=Res.%201468>

⁹⁴ <https://pace.coe.int/en/files/18052>

	beispielsweise die Verletzung der Unterhaltspflicht trotz vorhandener Mittel. ⁹⁵
„Cybergewalt“/ „Digitale Gewalt“	Das Phänomen „Cybergewalt“ / „Digitale Gewalt“ umschreibt Persönlichkeitsrechtsverletzungen, die im digitalen Raum begangen werden. Es umfasst insbesondere die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Herabsetzung, Belästigung, Diskriminierung, Nötigung und Verursachung oder Androhung von Gewalt gegen andere Menschen, die zu körperlichem, sexuellem, oder wirtschaftlichem Schaden oder psychologischem Leid führt (oder führen kann) und die Ausnutzung der Umstände, Merkmale oder Schwachstellen der Person einschließen kann. Digitale und analoge Gewalt verstärken und ergänzen sich oft gegenseitig. ⁹⁶
„Hassrede“	Hassrede umfasst alle Arten von Äußerungen, die zu Gewalt, Hass oder Diskriminierung gegen eine Person oder eine Personengruppe aufstacheln, sie fördern, verbreiten oder rechtfertigen oder sie aufgrund ihrer tatsächlichen oder zugeschriebenen persönlichen Merkmale oder ihres Status verunglimpfen, wie z.B. Ethnie, Hautfarbe, Sprache, Religion, Nationalität, nationale oder ethnische Herkunft, Alter, Behinderung, Geschlecht, Geschlechtsidentität und sexuelle Ausrichtung.
„LSBTIQ*-feindliche Gewalt“	Der Begriff „LSBTIQ*-feindliche Gewalt“ bezeichnet die Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Menschen aufgrund ihrer (zugeschriebenen) sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität, ihres Geschlechtsausdrucks oder ihrer Geschlechtsmerkmale. Ursache auch dieses Ausdrucks geschlechtsspezifischer Gewalt sind die patriarchalen Machtverhältnisse, wie heteronormative Vorstellungen und Geschlechterstereotype. Personen, die gesellschaftliche Erwartungen an eine bestimmte Rollenzuschreibung der Geschlechter nicht erfüllen oder sich bewusst gegen eine eindeutige Zuschreibung entscheiden, erleben im Alltag oft massive Diskriminierungen. Diese reicht von systematischem Mobbing – sowohl im öffentlichen und privaten Raum als auch im Internet – bis hin zu körperlichen Übergriffen, sexualisierter Gewalt und gezielte Tötung – sowohl im öffentlichen als auch privaten Raum. ⁹⁷
Im Zusammenhang „öffentlicher Raum“ „privater Raum“	Der „öffentliche Raum“ ist definiert als alle öffentlich genutzten Orte, die für alle zugänglich sind, und umfasst Straßen und öffentliche Freiflächen, die nicht im Bereich des sozialen Nahraumes liegen (z.B. städtischer Raum, öffentliche Verkehrsmittel, Bildungseinrichtungen). ⁹⁸

⁹⁵ https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1229?language_content_entity=de; zur Verletzung der Unterhaltspflicht vgl. § 170 StGB

⁹⁶ <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt>; <https://www.coe.int/en/web/cyberviolence>; <https://www.unwomen.org>; <https://unwomen.de/formen-der-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/>

⁹⁷ <https://www.coe.int/en/web/gender-matters/psychological-violence>

⁹⁸ https://unhabitat.org/sites/default/files/2020/07/indicator_11.7.1_training_module_public_space.pdf

	<p>Der „private“ Raum ist im Gegensatz zum öffentlichen Raum nur für genau definierte Personen zugänglich. Er wird der Wohnung und dem Betrieb zugeordnet und unterliegt dem Hausrecht des Eigentümers und der Eigentümerin.⁹⁹ Zum privaten Raum zählen auch die Räume in Institutionen, in denen Personen leben, z.B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder in Pflegeheimen.</p>
„Sexismus“	<p>„Sexismus“ beschreibt die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihres Geschlechts. Mädchen und Frauen sind überproportional betroffen; ebenso sind Menschen betroffen, die sich nicht heteronormativen, zweigeschlechtlichen Geschlechtervorstellungen zuordnen lassen, wie z.B. nicht-binäre Menschen oder trans Personen.¹⁰⁰</p>
„intersektionale Diskriminierung“	<p>Intersektionale Diskriminierung beschreibt, wie verschiedene Gründe für Diskriminierung bei Menschen zusammenkommen (englisch intersection = Überschneidung) und im Zusammenwirken eine spezifische Art von Diskriminierung hervorbringen. Dies bedeutet, dass sich Diskriminierungen beispielsweise aufgrund von Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Alter, Herkunft, Behinderungen, sozioökonomischem Status, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit oder Zuschreibung nicht isoliert voneinander betrachten oder einfach addieren lassen, sondern an den Schnittstellen neue Formen der Diskriminierung entstehen.</p>

Tabelle 19 Glossar Teil 2

⁹⁹ <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/glossar/r/>

¹⁰⁰ <https://www.gemeinsam-gegen-sexismus.de/ueber-sexismus/wissen-ueber-sexismus/>

Quellenverzeichnis

- AA / BMZ, 2021, LSBTI-Inklusionskonzept der Bundesregierung für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit, <https://www.bmz.de/resource/blob/86798/lbtti-inklusionskonzept-de.pdf>
- Amnesty International, 2018, "Toxic Twitter, a toxic place for women", www.amnesty.org/en/latest/research/2018/03/online-violence-against-women-chapter-1
- BAFzA, Digitale Gewalt, <https://www.hilfetelefon.de/gewalt-gegen-frauen/digitale-gewalt.html#:~:text=Der%20Begriff%20umfasst%20verschiedene%20Formen,und%20Foder%20mittels%20mobiler%20Telefone>
- BKA, „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag (LeSuBiA)“; www.bka.de/lesubia
- BKA, 2022, Lagebild Häusliche Gewalt, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2023/lagebild-HG.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- BKA, 2024, Lagebild Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Gewalt, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.html?nn=237578>
- BKA, 2024, Lagebild Häusliche Gewalt, <https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2023.html?nn=219004>
- BMAS, 2016, Nationaler Aktionsplan 2.0 der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), https://www.gemeinsam-einfach-machen.de/SharedDocs/Downloads/DE/AS/NAP2/NAP2.pdf;jsessionid=863D92C5148BF7EB5C32F20ACB0AC5BB.internet942?__blob=publicationFile&v=3
- BMAS, 2024, Studie zur Gewalt gegen Frauen und Männer in Einrichtungen der Behindertenhilfe, <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2024/studie-zur-gewalt-in-einrichtungen-der-behindertenhilfe.html>
- BMFSFJ, 2005, Materialien zur Gleichstellungspolitik Stalking: Grenzenlose Belästigung – Eine Handreichung für die Beratung, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94290/051f925bc2b7ed09921f363ab8b0a236/materialie-gleichstellung-nr-104-data.pdf>
- BMFSFJ, 2006, Aktionsplan I der Bundesregierung, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-deutsch-und-englisch-80628>
- BMFSFJ, 2012, Aktionsplan II der Bundesregierung, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/aktionsplan-ii-der-bundesregierung-zur-bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-80588>
- BMFSFJ, 2022, Aktionsplan „Queer leben“, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/205126/4826d1e00dc9d02e48f46fa47bb0c3e9/aktionsplan-queer-leben-data.pdf>

- BMFSFJ, 2022, Stellungnahme der Bundesregierung zum ersten Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202392/e787f7b7e9a3327a2887b972032e9548/stellungnahme-bundesregierung-grevio-bericht-data.pdf>
- BMFSFJ, 2024, Formen von Gewalt erkennen, <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>
- BMI, 2024, „politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2023 – Bundesweite Fallzahlen“, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2024/pmk2023-factsheets.html>
- BMI, 2024, Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft, <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/ministerium/BMI24021.pdf;jsessionid=545987E1BE004F7ADF4EF33BCE662EFA.live862?blob=publicationFile&v=4>
- BMZ, 2023, Geschlechtsbasierte Gewalt - Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung (FGM), <https://www.bmz.de/de/themen/frauenrechte-und-gender/gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/fgm-weibliche-genitalverstuemmung>
- Bundesamt für Verfassungsschutz, 2023, Verfassungsschutzbericht 2023, <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2024-06-18-verfassungsschutzbericht-2023.html>
- Bundesregierung, 2021, Koalitionsvertrag „Mehr Fortschritt wagen“, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/koalitionsvertrag-2021-1990800>
- Bundesregierung, 2024, Das Gesetz über digitale Dienste, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/digitalisierung/gesetz-ueber-digitale-dienste-2140944>
- Bündnis „Gemeinsam gegen Sexismus“, 2024, „Über Sexismus“, <https://www.gemeinsam-gegen-sexismus.de/ueber-sexismus/wissen-ueber-sexismus/>
- DIMR, 2023, Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-in-deutschland>
- EIGE, 2016, Glossar, Gewalt in der Partnerschaft, https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1198?language_content_entity=de;
- EIGE, 2016, Glossar, sexuelle Belästigung, https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1212?language_content_entity=de
- EIGE, 2016, Glossar, Vergewaltigung, https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1199?language_content_entity=de
- EIGE, 2016, Glossar, wirtschaftliche Gewalt, https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1229?language_content_entity=de

- Europarat, 2011, Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, <https://rm.coe.int/1680462535>
- Europarat, 2024, Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt – Cybergewalt, <https://www.coe.int/en/web/cyberviolence>;
- Europarat, 2024, Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt - Psychische Gewalt, <https://www.coe.int/en/web/gender-matters/psychological-violence>
- FRA, 2014, „Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung“, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf
- FRA, 2024, LGBTIQ at a crossroads: progress and challenges, <https://fra.europa.eu/en/publication/2024/lgbtiq-crossroadsprogress-and-challenges>
- GREVIO, 2021, Allgemeine Empfehlung Nr. 1 zur digitalen Dimension der Gewalt gegen Frauen, <https://rm.coe.int/grevio-rec-no-on-digital-violence-againstwomen/1680a49147>
- GREVIO, 2022, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, GREVIO/inf(2022)9 2022, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>
- Lüter, A., Breidscheid, D., Greif, P., Imhof, W., Konradi, M. & Riese, S., 2022, Berliner Monitoring Trans- und homophobe Gewalt. Schwerpunkt: Transfeindliche Gewalt. S. 14., https://www.lsbti-monitoring.berlin/wp-content/uploads/Monitoring-trans-und-homophobe-Gewalt_2022_barrierefrei.pdf
- Ministerkomitee des Europarates, 2022, Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Hassreden (vom Ministerkomitee am 20. Mai 2022 auf der 132. Sitzung des Ministerkomitees angenommen), CM/Rec(2022)16, [https://search.coe.int/cm/#{%22CoEIdentifier%22:\[%220900001680a67955%22\],%22sort%22:\[%22CoEValidationDate%20Descending%22\]}](https://search.coe.int/cm/#{%22CoEIdentifier%22:[%220900001680a67955%22],%22sort%22:[%22CoEValidationDate%20Descending%22]})
- Parlamentarische Versammlung des Europarates, 2005, Resolution 1468 „Zwangs- und Kinderehen“, <https://pace.coe.int/pdf/8153d2f22420d7a976132916fade122a2093bb9bfa364b53d8d309f381764db1?title=Res.%201468>
- Parlamentarische Versammlung des Europarates, 2011, Resolution 1852 „Psychische Gewalt“, <https://pace.coe.int/en/files/18052>
- Plan International, 2020, “Free to be online? A report on girls’ and young women’s experiences of online harassment”, <https://plan-international.org/publications/freetobeonline>
- Stiftung ZQP, 2023 (6. Auflage), Ratgeber „Gewalt vorbeugen – Praxistipps für den Pflegealltag“, https://www.zqp.de/wp-content/uploads/dlm_uploads/2023/05/ZQP-Ratgeber_Gewalt_vorbeugen-1.pdf

- Timmermanns, S., Graf, N., Merz, S. & Stöver, H., 2022, Wie geht's euch? Psychosoziale Gesundheit und Wohlbefinden von LSBTIQ*, <https://www.beltz.de/fileadmin/beltz/leseproben/978-3-7799-6443-8.pdf>
- UN Women Deutschland, 2023, Grundbegriffe – Gewaltformen, <https://unwomen.de/formen-der-gewalt-gegen-frauen-und-maedchen/>
- UN Women, Accelerating efforts to tackle online and technology facilitated violence against women and girls, https://www.unwomen.org/sites/default/files/2022-10/Accelerating-efforts-to-tackle-online-and-technology-facilitated-violence-against-women-and-girls-en_0.pdf
- UN-Habitat, 2018, SDG Indicator 11.7.1 Training Module: Public Space. United Nations Human Settlement Programme (UN-Habitat), Nairobi, https://unhabitat.org/sites/default/files/2020/07/indicator_11.7.1_training_module_public_space.pdf
- Verbundprojekt Transit, Deutsches Institut für Urbanistik, 2014, Sicherheit im Wohnumfeld – Glossar, <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau/glossar/r/>
- VR Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming - LWL-Referat für Chancengleichheit. 2021, 40. Internationaler Aktionstag gegen Gewalt an Frauen Catcalling - ein Beispiel sexualisierter Gewalt, https://www.chancengleichheit.lwl.org/media/filer_public/30/69/3069e502-7dbc-433a-9e59-c91b3ab12dbe/2021-11_newsletter_sexualisierte_gewalt_catcalling.pdf
- Weltgesundheitsorganisation (WHO), 2024, Facts Sheets – FGM, <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation>
- Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC), 2013, Statement submitted by the Academic Council on the United Nations System, a non-governmental organization in consultative status with the Economic and Social Council, https://www.unodc.org/documents/commissions/CCPCJ/CCPCJ_Sessions/CCPCJ_22/E-CN15-2013-NGO1/E-CN15-2013-NGO1_E.pdf
- Zinsmeister, J., 2023 Rechtsdienst 2/2023, Rechts- und Sozialpolitik, Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen: Schutzlücken schließen!

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20 179 130
Montag–Donnerstag: 9–18 Uhr
Fax: 030 18 555-4400
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Stand: Dezember 2024

Gestaltung Umschlag: www.zweiband.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>.



www.bmfsfj.de

 facebook.com/bmfsfj

 x.com/bmfsfj

 linkedin.com/company/bmfsfj

 youtube.com/@familienministerium

 instagram.com/bmfsfj